-publ.-g-
636

<36602721750019

<36602721750019

Bayer. Staatsbibliothek

Ueber den deutschen Adel,

von

August Wilhelm Rehberg.

Göttingen,
bey Johann Friedrich Röwer.
1803.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Inhalt.

Einleitung . . . . . Seite 3

Erstes Capitel. Ursprüngliche Bestandtheile des heutigen deutschen Adels = 14

Zweytes Capitel. Der Adel, als Grund- und Gerichtsherrschaft . = 19

Drittes Capitel. Der Adel als Landstand . . . . = 42

Viertes Capitel. Steuerfreyheit des Adels . . . . . . = 96

Fünftes Capitel. Adliche Lebensart = 108

Sechsstes Capitel. Adliche Geschlechter . . . . . . Seite 122

Siebentes Capitel. Verhältniß des deutschen Adels zu der Nation . . 157

Beschluß 261

Ueber den deutschen Adel.

Einleitung.

Nach langen Stürmen, die alle alten Verhältnisse zu zerreissen, alle alten Einrichtungen zu vernichten droheten, hat Deutschland sich der Erhaltung seiner bürgerlichen Ordnung zu erfreuen. Wenn aber gleich der befürchtete gänzliche Umsturz derselben glücklich vermieden ist, so hat dennoch die Erschütterung manche schwache Seite in ihr ausgezeichnet. Sollen die schrecklichen Erfahrungen unsres Lebens für unsre Nachkommen nicht ganz verlohren seyn, so ist es Zeit, einen ruhigen Blick auf die Vergangenheit zu werfen, eine ernstliche Prüfung alles dessen anzustellen, was Ursache oder Vorwand der Revolution war, deren ängstliche

Zeugen wir gewesen sind, und mit unbefangenem Urtheile die Verhältnisse zu würdigen, in denen unsre Enkel leben werden, um das zu befestigen, was in ihnen nothwendig oder gut ist, und das Fehlerhafte zu verbessern.

Es giebt zwar Menschen, deren sorgenloser Leichtsinn sich zu dem süßen Wahne bethören läßt, als ob alles das nicht existire, was sie nicht beachten mögen; andre, die immer hoffen, niemand werde sich unterstehen das zu beginnen, was ihnen misfällt, und die sich in den engen Kreis ihrer gewohnten Verhältnisse immer hartnäckiger zurückziehen, je nöthiger es wird, mit der Energie zu handeln, die ihnen fehlt; andre endlich, die sich ihrer durch angenommene Hoheit schlecht verdeckten Schwäche bewußt, oftmals mehr aus übel verstandner Absicht für die Erhaltung der öffentlichen Ruhe, als aus Liebe zur Unterdrückung, das ersticken möchten, was sie nicht zu leiten vermögen. Der leichtsinnige Schwelger, den nichts im Genusse des Tages stören darf; der übermüthige Vornehme oder Reiche, der bey jedem Gedanken einer Veränderung nur an seinen möglichen Verlust denkt; der ängstlich Arg-

wöhnische, der aus Furcht vor Gespenstern, Erzeugnissen seiner reizbaren und schwarzen Einbildungskraft, alle Thätigkeit des Geistes lähmen möchte: alle diese wollen nie von Untersuchung der politischen Verhältnisse hören. Nach ihren Grundsätzen darf man über die wichtigsten Gegenstände der Beobachtung und des Nachdenkens nie schreiben, und könnten sie es verhindern, so dürfte man nie davon reden. Staatsverfassungen, Staatsverwaltungen beurtheilen, ist bey ihnen Hochverrath; ja sogar, sie rechtfertigen und vertheidigen, scheint ihnen Verletzung des schuldigen Respectes, der schon durch den Gedanken beleidigt werde, daß es möglich sey, sie mit Grunde zu tadeln. Die vormalige Republik Venedig hat ihnen die Maxime hinterlassen, daß es gleich frevelhaft sey, den Principe loben, und ihn tadeln; und ihnen gehört zu der heiligen Verfassung des Reiches auch ein jedes zufällig entstandne Verhältniß, das verrückt werden kann, ohne die geringste bemerkbare Spur zu hinterlassen. Ist alles ruhig, so scheint es ihnen ein Verbrechen, schlafende Vorstellungen und Leidenschaften zu wecken. Brausen diese auf und erregen sie einen

Sturm, so soll der Denker schweigen, um die Partheyen nicht zu erbittern, die in der Hitze des Streites nicht einmal fähig sind ihn anzuhören. Ist das Ungewitter endlich vorüber, und erzeugt allgemeine Ermattung einen Stillstand, der nur bey schlechten Beobachtern für einen Frieden gelten kann, weil keine einzige Veranlassung des Kampfes durch billige Ausgleichung zur Befriedigung beyder oder auch nur eines der streitenden Theile gehoben ist; so wird jeder, der es nur der Mühe werth hält darüber zu reden, von allen denen, die sich wieder sicher glauben, mit Gleichgültigkeit, mit Hohn, oder mit Bedauern, zur Ruhe verwiesen. Aber alle diese können durch eitle Wünsche und übermüthiges Wollen die Natur des menschlichen Geistes und das Wesen der bürgerlichen Gesellschaft nicht aufhalten, die sich beständig in mannichfaltigen Verhältnissen drehen, und immer neue Bedürfnisse in der Gesetzgebung erzeugen.

Wenn Verfassung, Rechte von Ständen, Maximen der Staatsverwaltung, einmal ein Gegenstand der allgemeinen Neugier, der ernsthaften Untersuchung und der vorwitzigen Critik

geworden sind, so ist es unmöglich, sie der öffentlichen Beurtheilung wieder zu entziehen. Wenn die Ehrfurcht, mit welcher ein Volk seine gewohnten Verhältnisse für unveränderlich hielt, und die Gedankenlosigkeit, mit welcher es eine vermeinte Nothwendigkeit derselben fühlte, einmal zerstört worden sind, so ist es vergeblich einen Zustand zurück zu wünschen, der nie zurückkehren kann, weil alles was ihn hervorbrachte verschwunden ist. Alsdenn mögen rechtschaffene Männer in gerechtem Unwillen über den Schaden, den die vorlauten Declamationen übelwollender oder auch nur unvorsichtiger Volksredner stiften, mit bittrer Wehmuth den Verlust des hinscheidenden Guten beklagen; und eitle Thoren mögen sich in sanfte Träume des Wahnes wiegen, als ob diejenigen, die die öffentliche Gewalt auf ihrer Seite haben, sich über alles hinwegsetzen dürften, was sie Geschwätz nennen. Beydes ist gleich unwirksam. Innerhalb weniger Jahre entsteht um sie her durch die veränderte Denkart der aufkeimenden Geschlechter eine neue Welt, in die sie sich nicht finden können. Alles, wodurch die Menschen vorhin geblendet und gefesselt wurden,

thut keine Wirkung mehr, weil diese Menschen anders geworden sind. Für das alte Gebäude müssen neue Stützen gesucht werden. Es hält sich nicht mehr durch Vorurtheil und Gewohnheit. Wenn die Prüfung nicht mehr verhindert werden kann, so müssen vernünftige Gründe ersetzen, was Autorität nicht mehr leistet. Alsdenn wird es unmöglich, aufrecht zu erhalten, was ungerecht oder schädlich geworden ist, und nur deswegen geduldet ward, weil man sich mit dem Besitzstande abweisen ließ, und an keine Nachforschung dachte. Daher wird auch mit dem Beweise eines rechtmäßigen Ursprunges nur wenig ausgerichtet: denn es ist nicht alles gerecht, billig und nützlich, was es vormals war; so wie nicht alles was jetzt ungerecht oder schädlich scheint, es auch in den Verhältnissen früherer Zeiten seyn mußte.

Alle bürgerlichen Verhältnisse sind aus den Umständen früherer Zeiten entsprungen, beziehen sich auf ihre Bedürfnisse, zeugen von ihrer Denkungsart, ihren Sitten. Es ist thörigt und ungerecht, sie zu verachten, weil sie nur Erfindungen des menschlichen Verstandes sind, und auf die Nothwendigkeit evidenter Vernunft-

wahrheiten keinen Anspruch machen können. Aber eben so verkehrt ist es auch, diesen Kindern der Zeit die Vorrechte des Unveränderlichen und Ewigen beylegen zu wollen. Selbst die Grundzüge der bürgerlichen Verfassung, auf denen alle moralische Bande vernünftiger Wesen beruhen, und nach denen alle ihre Verhältnisse beurtheilt werden müssen, ewige Gesetze der Gerechtigkeit und des Wohlwollens, sind in ihren Anwendungen stetem Wandel nach den Bedürfnissen der Zeiten unterworfen. Glücklich wäre der Staat, in dessen Verfassung selbst schon die Neuerungen vorgeschrieben wären, die allmählig mit veränderten Umständen eintreten sollen, um plötzlichen Erschütterungen zuvorzukommen. Aber es möchte wohl unmöglich seyn, solche Principien der Veränderung in die Gesetze zu verweben; und sollte sich dies auch in dem Plane eines idealischen Staates vorzeichnen lassen, so würde es so schwer werden, nachfolgende Geschlechter an diesen Plan zu fesseln, daß selbst der schwärmerische Freund politischer Theorieen wohl darauf zurückkommen muß, die künftigen Reformen der Weisheit, Entschlossenheit — und dem Glücke — derer zu

überlassen, die zu ihrer Zeit Führer der Nation seyn werden. Glücklich denn also der Staat, dessen Regenten durch unmerkliche Uebergänge in neue unvermeidlich gewordene Verhältnisse gewaltsamen Convulsionen zuvor zu kommen wissen! und dessen höhere Stände durch überlegene Einsicht und Bildung diese wohlthätigen Schritte der Regierung leiten oder begünstigen.

Die Literatur muß die Beschuldigung tragen, daß sie einen großen Antheil an den neuesten Revolutionen gehabt, und ähnliche vorzubereiten gesucht habe. Ungerechte Vorwürfe darüber kann sie nicht besser ablehnen, wirkliche Verschuldung nicht besser vergüten, als wenn sie junge Männer, denen die äußern Umstände Einfluß auf die National-Angelegenheiten verstatten, zum Nachdenken reizt, und sie durch Belehrung von blinden Leidenschaften heilt: wenn sie ruhigen Beobachtern und Denkern, die auf die Bildung jener Einfluß haben, Stoff zu Betrachtungen und Veranlassung giebt, ihre Grundsätze zu berichtigen.

An alle diese hat der Schriftsteller, der seine Verpflichtungen gegen Zeitgenossen und Nach-

welt erfüllen möchte, seinen Vortrag zu richten. Ihnen darf er dreist Betrachtungen mittheilen, die von keiner Leidenschaft eingegeben, von keiner fremdartigen Absicht verfälscht sind; und er kann hoffen, bey der großen Zahl solcher Gehör zu finden, die an den Leidenschaften der heftigsten, vielleicht sämmtlich getäuschten Partheyen, keinen entschiednen Antheil genommen, oder diesem früh genug entsagt haben, um Empfänglichkeit für Wahrheiten zu behalten, die ihren Vorurtheilen, sey es für alte oder für neue Grundsätze, widersprechen.

Vielleicht wird auch einer oder der andre von denen, die das Schicksal der Völker und Länder leiten, und unter der drückenden Last ihrer Berufsarbeit eine edle Erhohlung in höhern Betrachtungen suchen, hier eine erwünschte Veranlassung dazu nehmen. Der Geist, den die unablässige Beschäftigung mit dem täglichen Gange der Staats-Maschine erschöpft, wird dadurch gestärkt, wenn er sich von Zeit zu Zeit zu der Erforschung der Principien erhebt, auf denen dieses vielfach zusammengesetzte Kunstwerk beruhet, dessen Spiel sich großentheils der Leitung auch des mächtigsten Gewalthabers entzieht.

Die Verhältnisse der verschiednen Stände zu einander, und vorzüglich die Lage, worin sich der Adel zu den übrigen durch Gesetze und Sitten befindet, sind schon an sich selbst Gegenstände von der größesten Wichtigkeit. Noch mehr Interesse hat die Untersuchung derselben durch die Catastrophe des französischen Reichs erhalten, welche das Ende des Achtzehnten Jahrhunderts auszeichnet. Diese Revolution hat alle Stände angegriffen, und die ganze bürgerliche Verfassung neu erschaffen wollen. Aber kein Theil derselben hat so allgemeine und so lebhafte Unzufriedenheit erregt, als die vormaligen Rechte des Adels; und in so vielen Stükken man sich auch den alten Einrichtungen mehr oder weniger hat nähern müssen, so bald die Gewalt in die Hände von Männern fiel, welche ernstlich auf Ordnung bedacht waren, so beweiset doch die französische Nation bey allem andern Wechsel ihrer Gesinnungen hierin eine Beharrlichkeit, die ihre Nachbarn zu der Prüfung ihrer eignen Lage auffordert.

Ein Deutscher kann über die innern Verhältnisse des Staates reden, ohne Vorwürfe einzuflechten, oder herbe Erinnerungen zu wecken,

Schaam oder Hohn zu veranlassen, welches in Frankreich auch selbst der ruhigste, von allen Persönlichkeiten entfernteste Vortrag nicht vermeidet. So wenigen in unserm Vaterlande kann mehr vorgeworfen werden, als unschuldiger Irrthum, der durch Erfahrung und Nachdenken verschwindet, ohne bittre Reue über eine voreilige Anwendung gefährlicher, aus verblendeter Leidenschaft ergriffener Grundsätze zu erregen. Es können daher überall keine Bedenklichkeiten davon abhalten, öffentlich über die Bestimmungen zu reden, unter welchen die Vorzüge der höhern Stände mit den Ansprüchen andrer bestehen können, um jene fester zu gründen, und die Nation ernstlich mit ihnen zu versöhnen.

Erstes Capitel.

Ursprüngliche Bestandtheile des heutigen deutschen Adels.

1. In ackerbauenden Nationen ist anfangs der Besitz des Bodens das Einzige, worauf die Rechte eines höhern Standes sich gründen. Die Erzeugnisse des Landes liefern die unentbehrlichsten Bedürfnisse aller Einwohner, die sich von der natürlichen Abhängigkeit vom Land-Eigenthümer nur langsam und unvollkommen zu befreyen vermögen. Auch hat dieser allein das Vermögen, im Felde von dem Seinigen zu zehren, und daher kann ihm allein die Verpflichtung aufgelegt werden, ein Eigenthum zu vertheidigen, das er nicht durch die Flucht dem einbrechenden Feinde zu entziehen vermag. Das Militärsystem aller Völker bleibt in der genauesten Verbindung mit dem Besitze des Landes, bis die Fortschritte der Industrie, des Gewerbes und Handels, die Entwicklung eines neuen Sy-

stems begünstigen, wodurch bezahlte Dienste in die Stelle der eignen Vertheidigung treten.

Aber auch alsdann, wenn andre Stände neben den Gutsherrn aufkeimen, und neue Verhältnisse entspringen, bleibt der Boden des Landes immer das sicherste und daurendste, daher das schätzbarste Eigenthum. Der Stand der Land-Eigenthümer bleibt daher auch der Erste. Und wenn gleich der hohe Vorzug desselben an den wirklichen Besitz gebunden ist, der durch willkührliche Veranstaltungen, Gesetze, Sitten, die der Versplitterung entgegen arbeiten, auf wenige Häupter eingeschränkt wird; so theilen doch die Brüder, die jüngern Söhne, und deren Abkömmlinge, vermöge ihres Erbfolge-Rechts, das Ansehn der Erbherrn.

II. In uncultivirten kriegerischen Nationen giebt es nur einen wesentlichen Unterschied unter den Menschen. Sie kennen nur den Mann, der sich schlägt, und den Knecht, der für jenen schafft. So lange der Krieg nicht als Mittel, den Genuß der Künste des Friedens zu sichern, sondern als Bestimmung der Nationen selbst angesehen wird, liegt alles, was sich nicht bis zu ihr erheben kann, unter allgemeiner

Verachtung. Die Lebensart des Kriegers ist das vorzüglichste Erforderniß, um sich über den gemeinen Haufen zu erheben. Jede Gilde, jeder Stand erzieht seine Kinder zu seiner Bestimmung, und trachtet danach, sie erblich zu machen. Daher Geschlechter von Rittern.

III. Beym Fortgange der Cultur entsteht auch in andern Gewerben durch Geschicklichkeit und Glück ein Reichthum, der die Erwerber oder doch ihre Nachkommen in den Stand setzt, sich dem Vaterlande in höhern Sphären nützlich, oft unentbehrlich zu machen, die Lebensart der adlichen Geschlechter anzunehmen und sich ihnen gleichzustellen, und die Regenten, von denen die Ehre des Ranges und Standes immer mehr abhängig wird, je mehr das Volk sich von der frühern Einfachheit der Verhältnisse entfernt, die Regenten erheben willkührlich auf mannichfaltige Veranlassungen geringere Personen zu der Ehre ihres Gefolges.

Es ist das Geschäft des Geschichtschreibers, zu entwickeln, wie sich allmählig aus diesen Elementen unter mannichfacher Einwirkung der staatsrechtlichen Verhältnisse zwischen Kaisern, Fürsten und Unterthanen, der heutige deutsche

Adel gebildet hat. Gegenwärtig besteht unter diesem Namen eine Verbindung von Familien, die Anspruch darauf machen, für den ersten und mächtigsten Stand der Nation zu gelten, und die sich in dem ausschließenden Besitze dieser Stelle dadurch zu erhalten bemühen, daß sie nur denen einen Platz unter sich einräumen, die eine reine Abstammung von alten Mitgliedern der Verbindung selbst, beweisen können.

Diese Verbindung adlicher Geschlechter hat sich in den Besitz großer Vorzüge aller Art gesetzt. Sie legt allen ihren Mitgliedern im allgemeinen ein Recht auf jenen hohen Rang bey; obgleich die meisten vielleicht nicht im Stande seyn dürften, vollgültige Beweise für alle einzelne Ansprüche zu führen, die sich in dem dunkeln Bewußtseyn ihrer Ueberlegenheit vereinigen. Denn wie viele Personen mag es wohl in Deutschland geben, welche einen untadelhaften Stammbaum aufzeigen können; daneben wirkliche Lehnsträger oder Herren ansehnlicher Besitzungen sind, von denen sie Mannschaft stellen; die Befugniß haben, als Mitglieder einer Ritterschaft auf Landtägen aufzutreten; und wirklich das Schwerd führen.

Wie viele Deutsche giebt es dagegen, denen einzelne dieser ursprünglichen Bedingungen des Adels zukommen, ohne daß man ihnen deswegen verstattet, sich zu dem Adel zu rechnen: wenigstens nicht zum vollgültigen Adel!

Es sind daher alle erwähnten Bestimmungen und die darauf beruhenden Vorzüge einzeln zu prüfen, um sodann das Ganze, das daraus entspringt, und seine Verhältnisse zu der Nation darzustellen.

Zweytes Capitel.

Der Adel, als Grund- und Gerichtsherrschaft.

Alle ackerbauenden Völker haben in den früheren Perioden ihrer Geschichte dieses mit einander gemein, daß der Eigenthümer von Ländereyen die Felder, die er selbst nicht bearbeiten mag, andern, gegen Zusicherung eines Theils der Erndte, oder gegen die Uebernahme persönlicher Verpflichtungen überläßt. Aus der Natur der Sache selbst entspringen: Sklaverey, Leibeigenschaft, Eigenbehörigkeit, Dienstpflichtigkeit, Meyerrecht, in ihren mannigfaltigen Modificationen und Abstuffungen. Sie mögen in manchen Ländern, und selbst in einigen Theilen von Deutschland, ihren Ursprung in der gewaltsamen Unterjochung, und in einem, sey es ungerechten oder vielleicht nach Kriegs-Gebrauche erlaubten Verfahren haben. Auch da wo kein fremdes Heer die alten Einwohner überwältigt, und ihnen die harten Bedingungen des Siegers

aufgedrungen hat, da mußten dennoch ähnliche Verhältnisse entstehen. Denn es gab kein andres Mittel der Vereinbarung zwischen dem Herrn des Bodens und dem, der es bauet. Rohe Kriegervölker lieben die edeln Metalle, wissen sie aber nicht zu gebrauchen; sie häufen das Gold in ungeheuren Schätzen auf, die von ihren Ueberwindern wieder fortgeschleppt oder zerstreuet werden, ohne etwas andres als Befriedigung einer blinden Habsucht zu gewähren. Der Fleiß vieler Jahrhunderte, und mannichfaltige Ausbildung alles Gewerbes wird erfordert, um diese Schätze zu vertheilen und in einen fruchtbaren Umlauf zu setzen. Durch die letzten Fortschritte eines erfindungsreichen und arbeitsamen Volkes kommt es zuletzt dahin, daß die geringeren Classen von Menschen, die von der Arbeit ihrer Hände am Boden leben, sich im Stande sehen, ein Aequivalent ihrer Verpflichtungen anzubieten: daß allenthalben statt Getreyde und Arbeit Geld geboten, gefordert, versprochen und angenommen werden kann. Der Gutsherr zieht eine Bezahlung vor, die er zu neu entstandnen Bedürfnissen und Vergnügungen nach Willkühr anwenden kann. Persönli-

che Dienste werden in jährliche Geldzahlungen verwandelt — zuletzt auch wohl mit Capitalien abgekauft.

Dieses ist die natürliche Geschichte aller akkerbauenden Nationen. Diejenigen Anführer der französischen Revolution, welche das eminente Eigenthum der Grundherrn vernichten wollten, um eine größere Gleichheit aller Landbauer einzuführen, bereiteten selbst den Umsturz ihres Systems vor, indem sie sich bemüheten, die Nation zu der Einfachheit eines armen Kriegervolkes zurückzuführen. In einem solchen müßte die Ungleichheit der Besitzungen, die sie doch bestehen lassen wollten, und die auch sogar nach der Einführung eines Ackergesetzes völliger Gleichheit bald wieder eingeschlichen wäre, alle die Verhältnisse von neuem erzeugen, die als unleidliche Bedrückungen verschrieen und abgeschafft werden sollten. Gewerbe und Handel sollten so viel möglich auf das durchaus nöthige eingeschränkt, das Volk wieder auf den Besitz und Genuß des ursprünglichen Reichthums, der Früchte des Bodens, zurückgeführt werden. Wenn auf diese Art der verderbliche Luxus vernichtet, zugleich aber auch die un-

endlich mannichfaltige Circulation des Geldes zerstört wäre, was sollte alsdenn der kleine Nebenwohner dem benachbarten Besitzer ausgedehnter Güter dafür anbieten, daß er ihm ein Stück Landes zur Bearbeitung einräumte? was anders, als Rottzins, Rottzehnten, das dritte Korn, die halbe Erndte; ferner Hand- und Spanndienste, Mühlenzwang, Kelterzwang, Bierzwang, Jagdfolge, Hundefüttern, und so weiter. Und wie sollte der große Gutsbesitzer dem Nebenwohner die Arbeit, deren er zur Cultur seiner weitläuftigen Felder benöthigt ist, bezahlen, wenn der bewegliche Reichthum der Capitalisten und des Handelsstandes aus ihrem Kreise verschwunden wäre, und die Circulation des Geldes stockte? Alle alten zerstörten Verhältnisse müßten nothwendig wieder von neuem entstehen: Vermeyerung, Belehnung, und — in den unfruchtbaren Gegenden, wo auch die härteste Arbeit nicht einmal nothdürftigen Unterhalt des Lebens sichert, — Knechtschaft, die der ärmsten Classe zwar die Sicherheit der Nahrung gewährt, indem sie dem Herrn die Verpflichtung auflegt, den Knecht zu füttern, wodurch der Mensch aber auch zu der Hofnungs-

losigkeit und Trägheit des Viehes herabsinkt, mit dem er gleicher Behandlung unterworfen wird.

So natürlich diese Einrichtungen in den frühern Zeiten der unvollkommnern Cultur sind, eben so nothwendig wird in der Folge ihre Abänderung. So lange persönliche Verpflichtungen des Leibeignen, des Knechts, des Lehnsmannes, an die Person und an die Familie des Gutsherrn gebunden sind, wird die Härte des Verhältnisses durch die gegenseitige Anhänglichkeit der Gutsleute und des herrschaftlichen Geschlechts an einander gemildert. Wenn aber die Herren anfangen, ihre Güter mit den dazu gehörigen Menschen blos als ein nutzbares Eigenthum anzusehen, dessen Früchte sie auf jede Art, wie es ihnen am besten dünkt, erndten, das Eigenthum selbst aber auch an andre übertragen können, sobald sie Gelegenheit finden, den Kaufpreis höher zu nutzen: kann alsdenn noch das alte Verhältniß in Ansehung der Gutsleute vernünftiger Weise bestehen? Soll alsdenn die angeerbte Ergebenheit mit an den Meistbietenden übergehen? mit auf Speculation gekauft werden, um nach einigen Tagen

mit Gewinn wieder an den dritten übertragen zu werden, der vielleicht in die Verpflichtungen eines Schutzherrn eintritt, ohne jemals seine Untergebnen kennen zu lernen? Ist nicht schon die Verpachtung in dieser Rücksicht höchst nachtheilig, und geradezu dem ursprünglichen Geiste der Gutsherrschaft entgegen? Liegt es nicht in der Natur der Sache, daß, wenn der Gutsherr sich aus dem alten Verhältnisse herausziehen, verpachten und verkaufen darf, was und wie er will, auch dem Verpflichteten das Recht zugestanden werden müsse, sich frey zu kaufen?

Verhältnisse, welche beyden Theilen nachtheilig sind, ändern sich von selbst, wenn nur die Gesetzgebung keine Hindernisse erzeugt. Aber die Verwandlung geschieht langsam. Wenn allmählig der Bauer dahin kommt, daß er einen Ersatz seiner Unterthänigkeit anbieten kann, der dem Herrn nützlicher ist; wenn dieser seine Einkünfte nicht mehr auf der Stelle, wo sie erzeugt werden, verzehren mag, sondern sie lieber in Hauptstädte und an Höfe trägt, so werden hin und wieder Einzelne freygelassen, und wenn man ganze Geschlechter und die Geschichte von Jahrhunderten mit einem einzigen Blicke über-

sieht, nur auf die Gesetze, nach denen das Schicksal Veränderungen herbeyführt, und nicht auf die Zeit achtet, welche darüber verstreicht, so ist zu erwarten, daß der Eigennutz beyder Theile, die wohlwollenden Neigungen einiger, und der Leichtsinn andrer, blos durch freywillige Verabredungen der Einzelnen eine Veränderung in den Verhältnissen ganzer Classen eines Volks bewirken.

Dieses geschieht um so gewisser, wenn der Regent mit belehrendem Beyspiele vorangeht. In den mehrsten Monarchieen hat der Staat andre und größere Quellen von Einkünften, als die Domanialrechte. Die Benutzung derselben kann daher nach weniger engherzigen Grundsätzen geschehen, als vom Privatmanne, der bey jeder Veränderung die Gefahr eines kleinen Verlustes scheuen muß. Ein geringes Interesse wird leicht auch von dem strengsten Staatshaushälter dem menschenfreundlichen Reformator Preis gegeben: und die dringenden Bedürfnisse der verwickeltesten Finanzen, welche den einsichtsvollen und wohlwollenden Monarchen andre Erleichterungen ihrer Völker so schwer machen, widersetzen sich nicht

so leicht der Ausführung eines solchen edeln Planes.

So hat Carl Emanuel III. die Leibeigenschaft seiner Bauern in Savoyen längst vor dem Einbruche der französischen Heere, welche Gleichheit versprachen, in weniger drückende Verhältnisse verwandelt. So hat Ludewig XVI. die Verpflichtung zu persönlichen Diensten, die Auffahrts- und Sterbfalls-Gelder und alle ähnliche Lehnsherrliche Gefälle in seinen Domainen aufgehoben. Aber das Beyspiel des Regenten allein ist nicht hinlänglich, eine Veränderung zu bewirken, welcher die Anhänglichkeit an alten Sitten widerstrebt. Nur zu viele Gutsherrn bestehen aus Vorurtheil für ererbte Vorstellungen darauf, die alten Rechte in eine ganz veränderte Welt mit hinüber nehmen zu wollen, um die Vortheile beyder mit einander zu verbinden: oder setzen gar aus Eigensinn, und aus einem unedlen Wohlgefallen an ihrer Ueberlegenheit, dem steigenden Wohlstande, und vorzüglich der zunehmenden Unabhängigkeit und Ausbildung der niedern Stände eine gefühllose Unterdrückung entgegen. Der Geist der Zeiten überwältigt zwar ein solches Bestreben.

Aber es vergeht ein Menschenalter und ein Geschlecht mehr, ehe der Plan, den die Natur der Dinge vorgezeichnet hat und den sie langsam ausführt, zur Vollendung gedeihet.

Diese Zeit zu gewinnen, ist das Geschäft des weisen Regenten. Er muß hier nothwendig eintreten. Denn der Buchstabe der Gesetze spricht durchaus zum Schutze der alten Verhältnisse, aus welchen die Gesetzgebung selbst entsprungen ist, die jene wieder geheiligt hat. Aber wenn gleich diese Gesetze unverletzlich seyn müssen, sind sie deswegen auch unveränderlich? Kann ein Geschlecht allen folgenden also vorschreiben, in welchen Verhältnissen sie leben sollen? kann die spätere Generation auf die Art durch das gebunden werden, was Nothwendigkeit und Drang der Umstände ihren frühesten Vorfahren — wäre es auch vor Jahrtausenden gewesen — eingab?

Alles, was der Mensch in der bürgerlichen Gesellschaft ist, wird er zwar unstreitig durch die Bemühungen seiner Vorfahren: er muß daher auch alles tragen und leisten, womit diese Vorfahren seine Existenz belasteten, ehe er anfieng zu seyn. Aber wenn ein späteres

Geschlecht sich allmählig zu etwas ganz anderm gebildet hat, als die frühern Vorfahren sich dachten, muß es dennoch fortfahren, alles so und nicht anders zu thun, als es diese Ahnherrn aus Noth und aus Unkunde zukünftiger Umstände vorherbestimmt haben?

Die allgemeine Wandelbarkeit aller irdischen Dinge legt dem Menschen die Verpflichtung auf, das zu ändern, was zu einer Zeit bestimmt worden ist, da andre Begriffe, andre Verhältnisse existirten; das Wesentliche beyzubehalten, es aber in die Sprache der spätern Zeiten zu übersetzen, Anwendungen unterzulegen, die diesen angemessener sind. Diejenigen, die aus den Sitten, Gewohnheiten und Gesetzen der frühern Zeiten ein Recht ererbt haben, welches mit den später enstandnen Sitten im Widerspruch steht, und deswegen aufgehoben wird, dürfen zwar auf Entschädigung Anspruch machen, aber doch nur auf eine solche, deren Bestimmung nicht von den eigensinnigen Forderungen des Eigennutzes, sondern von der Billigkeit eines Schiedsrichters abhängt.

Diese Grundsätze können gemisbraucht werden, wie jede andre; aber mit Unrecht wür-

de man in ihnen die Rechtfertigung eines Despotismus suchen, der willkührlich mit dem Eigenthume und der Freyheit der Menschen spielt. In manchen Fällen mag es immer noch erträglicher seyn, sich alten Verhältnissen und angeerbtem Drucke zu unterwerfen, als der Willkühr seiner Zeitgenossen. Wenn aber die Denkungsart und die Sitten der Menschen eine große Veränderung erlitten haben, so können sie auch die Unterwürfigkeit unter das eiserne Joch, das die Gesetzgebung früherer Geschlechter aufgelegt hat, unleidlich finden. Manches Opfer muß zwar der Sicherheit des Eigenthums, einem der ersten Zwecke aller bürgerlichen Verfassungen, gebracht werden; aber bey der größesten Achtung gegen die Rechte desselben ist es dennoch unvermeidlich, daß ihre nähern Bestimmungen und die Freyheit des Gebrauchs oftmals neuen Gesetzen unterzogen werden, welche vielleicht demjenigen, dessen Willkühr sie einschränken, Tyranney scheinen, die aber der übrige größere Theil der Nation als das einzige Heilmittel unerträglicher Uebel dankbar verehrt. Die vollständige Ausführung und Rechtfertigung dieser Grundsätze gegen die Ein=

würfe derer, die alle Zwecke der Staatsverfassung auf die Beschützung des Eigenthums einschränken, und alle Rechte der bürgerlichen Gesellschaft aus einem ursprünglichen Rechte der Menschen, Eigenthum zu erwerben, ableiten, erfordert eine Prüfung der letzten Gründe des Staatsrechts, und verliert sich in die höchste metaphysische Theorie. Sie wäre hier nicht an ihrem Platze. Es ist genug, zu bemerken, daß es so gefährlich nicht ist, die Gesetzgebung über die Rechte und Verhältnisse der Stände unter einander dem Regenten anheim zu stellen. Ihm und denen, die sich in seinen erhabnen Standpunkt versetzen, indem sie für ihn und in seinem Namen handeln, erscheint jedes Verhältniß unter den verschiednen Classen der Unterthanen in ihrer Beziehung auf das Ganze. Selbst die eigensüchtigen Absichten und Neigungen des Regenten beziehen sich auf Gegenstände, wobey das Interesse und das Wohl aller Stände in richtigem Verhältnisse zu einander bleiben können. Ein Ludwig XIV., der den Staat und seine Person für eins und dasselbe erklärt, hat kein Interesse, alte Rechte ohne Ersatz zu zerstören, und durch unverhält-

nißmäßigen Druck einer Classe seiner Unterthanen die Kraft zu rauben, die seiner eignen Größe auch zur Stütze dient. Die Begierde nach kriegerischer Macht, Größe des Monarchen, Ehre der Nation, kann Maasregeln veranlassen, die das ganze Volk drücken: solche Absichten werden aber nie auf Kosten eines einzelnen Standes erreicht. So mußte der Monarch des Achtzehnten Jahrhunderts, der jenen Zwecken die größesten Opfer gebracht und sie auf das vollkommenste erreicht hat, auch die Gutsherrn zu erhalten suchen, indem er ihre Dienstleute in Schutz nahm, die ihm die Haufen lieferten, die unter seinen Fahnen dienten. Und wenn gleich dieser Regent, dessen Energie und Beharrlichkeit seinen Staat so außerordentlich hob, selbst nur wenig in der Gesetzgebung über die Verhältnisse der Stände verändert hat; so führt sein System, das ganz auf Ueberlegenheit im Felde abzweckte, zugleich so unvermeidlich auf eine Abänderung jener Verhältnisse, daß sie unter seinen Thronfolgern unfehlbar erfolgen wird. Ein preußisches Militär-System kann nicht mit der Vernachlässigung des Bauernstandes bestehen, in dessen

Zahl, Wohlhabenheit, Gesundheit und Kraft, der Regent Quellen der Mannschaft und des Geldes findet, womit Kriege geführt werden. Regent und Gutsherr können nicht beyde zugleich auf diesen Stand greifen; und der hartnäckigste Eigensinn westphälischer oder gar polnischer Gutsherrn wird dem Interesse der Monarchie weichen müssen.

Durch einen weisen Gebrauch der Souverainetäts-Rechte zur Verbesserung dieser Theile der Verfassung können die Regenten den gewaltsamen Zerrüttungen vorbeugen, die früher oder später, aber unvermeidlich entstehen, wenn eine große Menge von Menschen in erzwungenen Verhältnissen lebt, und den unbilligen Druck zugleich mit einer allmählig und unbemerkt entstandenen Kraft fühlt. Wenn diese reif ist, so fehlt es nicht leicht an einem Verführer, der sie in einem zufälligen günstig scheinenden Augenblicke zum Ausbruche reitzt. Hätten die Patricier in Rom den ersten billigen Anforderungen des Tiberius Gracchus Gehör gegeben, so wären ihren Nachkommen vielleicht Ströme Bluts erspart, die Marius zum Sühnopfer

des

des Stolzes, Geitzes und ungerechten Uebermuthes der Vorfahren vergoß.

Das schönste Beyspiel einer mit Weisheit und Thätigkeit dem Bedürfnisse der Zeiten zuvorkommenden Regierung ist dagegen unsern Zeiten durch den großen Plan einer verbesserten Staatswirthschaft der königlich dänischen Staaten gegeben, von welchem die Aufhebung der Leibeigenschaft einen Theil ausmacht, und der mit einer Billigkeit gegen alle Stände, einer Mäßigung und Beharrlichkeit betrieben wird, welche den Urhebern die Verehrung ihrer Zeitgenossen und die Dankbarkeit der Nachkommen zusichert.

* * *

Mit den gutsherrlichen Rechten stehen noch andre Verhältnisse zwischen dem Herrn des Gutes und dem, der es bauet, in Verbindung.

Die Patrimonial-Jurisdictionen, die aus den frühern Zeiten in unsre ganz veränderten Verfassungen herübergetragen wurden, sind gegenwärtig in Beziehung auf die Rechtspflege, und noch mehr in Absicht auf die öffentliche Sicherheit ein sehr großes Uebel. Die Ver-

besserung der Justiz macht einen Haupt-Gegenstand der Bemühungen wohldenkender Regierungen in mehreren großen Staaten Deutschlands aus. Aber so wie überhaupt alle Verbesserung der Gesetze ohne Wirkung bleibt, wenn nicht eine vervollkommnete Vollziehung derselben die erste Sorge der Staatsverwaltung ausmacht, so wird die Beschäftigung mit den Unvollkommenheiten des Rechts unfehlbar auf eine Verbesserung der Fehler der Gerichtsverfassung führen.

Was für eine Civil-Justiz kann man sich im allgemeinen von Justitiarien versprechen, die weder ordentlichen Prüfungen vor ihrer Anstellung unterzogen werden, noch in ihrer Amtsverwaltung unter hinreichender Aufsicht stehen? die ihr Amt als einen zufälligen Neben-Erwerb betrachten, der selten zu etwas Besserem führt. Und wie kann die öffentliche Sicherheit bey einer Verwaltung des peinlichen Rechts bestehen, die den Gerichtsherrn eine drückende Last auflegt, die sie gern auf die benachbarten landesherrlichen Gerichte werfen, auf Gefahr, daß der Verbrecher sich durch die Flucht aller Strafe entziehe.

Nur durch eine sehr scharfe Aufsicht kann diesen Uebeln entgegen gearbeitet werden. Und an dieser Aufsicht fehlt es, und wird immer daran fehlen. Der Regent kann zwar die Gerichtsherrn nöthigen, die Justiz durch bekannte geprüfte Personen verwalten zu lassen: er kann sie anhalten, zu festgesetzten Zeiten Verzeichnisse der Criminal-Untersuchungen einzusenden, und ihr Verfahren dadurch unter beständige genaue Beobachtung ziehen. Es können ordentliche und außerordentliche Visitationen des Gerichts und der Gefängnisse angestellt werden, um sich zu versichern, daß die vorgeschriebene Ordnung nicht verletzt werde. Die Schwierigkeiten, die etwa aus dem Widerstande von Gerichtsherrn entspringen könnten, lassen sich überwinden, wenn der Obere will: aber wie kann man erwarten, daß er dies anhaltend wollen werde? Im Ganzen kann man annehmen, daß nur derjenige eine genaue und fortgesetzte Aufsicht führt, der die Beamten auswählt und bestellt; der also für das Betragen derselben bey sich selbst wenigstens einigermaaßen verantwortlich ist.

Was so schwer zu verbessern ist, sollte lieber aufgehoben werden, ohne auf das Vorurtheil einiger Besitzer zu achten, die das Interesse der ganzen bürgerlichen Ordnung für nichts achten, so oft die Befriedigung eines eiteln Stolzes in die andre Wagschaale gelegt wird.

Die Rechtmäßigkeit des Ursprunges ist nicht hinlänglich, ihre Erhaltung zu rechtfertigen. Woher sie auch entstanden seyn mögen; aus altem deutschen Hausherrn-Rechte und Eigenthume an Personen, oder aus verliehener obrigkeitlicher Macht: alle Jurisdiction beruht ihrer Natur nach auf der Kraft, steht in unzertrennlicher Verbindung mit der Verpflichtung, zu schützen. Wer nicht mehr Schutz geben kann, darf auch nicht mehr verlangen, Recht zu sprechen. In den gegenwärtigen Zeiten erinnert nur das Schutzgeld an den Privat-Schirmherrn. Die ehemaligen eignen Knechte der Gutsherrn sind freye Menschen geworden. Die Lehnleute eines Herrn, der nicht Landes-Fürst ist, dürfen nicht mehr gewafnet ausziehen, wenn er sie fordert: sie müssen ihn vielmehr selbst angreifen, wenn der Landesherr ihn für einen Hochverräther erklärt. Dagegen nimmt

der Fürst sie bey der Werbung in Anspruch. Alle Einwohner des Landes sind gegenwärtig in den allgemeinen Königsbann gefallen. Dem Landesherrn, der allein Kraft hat, innern Frieden zu gebieten und zu erhalten, kommt daher auch allein das Recht zu, und die Verpflichtung, die Gerechtigkeit verwalten zu lassen.

Die Jurisdictionen von Privat-Personen haben indessen einmal seit langer Zeit als rechtmäßig bestanden: sie machen ein ererbtes Eigenthum aus, und können nicht aufgehoben werden, ohne Ersatz der entzognen Einnahme. Aber Entschädigung ist auch alles, was gefordert werden darf. Diese Rechte werden sonst so gern von ihren Besitzern als nutzbares Eigenthum behandelt, und gleich anderem verkauft. So muß es also auch betrachtet werden, wenn das allgemeine Beste eine Abänderung verlangt.

Solche Maasregeln zu empfehlen, ist nicht ein freches revolutionaires Beginnen, wofür es von blinden Anhängern der bestehenden Einrichtungen und ererbten Privilegien wohl ausgegeben werden dürfte. Diesen ist alles alte heilig, weil es alt ist: wenn es auch ungerecht seyn sollte. Der Staatsmann, der seinem gro-

sen Berufe Genüge thun will, darf es nur in so fern achten, als es gerecht und nützlich ist.

Nach diesen Grundsätzen hat man auch in Grosbritannien gehandelt, wo das Eigenthum in größerer Achtung steht, als in irgend einem andern Lande. Das Parlament hat in der Mitte des Achtzehnten Jahrhunderts kein Bedenken getragen, die Lehnsherrlichkeiten in Schottland aufzuheben, und den Besitzern Entschädigungen zu geben. Und hätte der Principal-Minister Brienne, der im Jahre 1788 in Frankreich dem ärgerlichen Streite der königlichen Gewalt mit ihren eignen Gerichtshöfen, und den Anmaaßungen der Lehnsträger, durch ein neues System der Rechtsverwaltung ein heilsames Ende machen wollte, mit dieser Reform nur eine vorsichtige Schonung des Eigenthums aller Unterthanen verbunden, anstatt es durch unüberlegte Schritte zu gefährden, so wäre die Revolution, die er herbeygeführt hat, vielleicht vermieden.

In Ansehung der eigentlichen Rechtspflege ist es doch gedenkbar, daß die untern Gerichtsbarkeiten durch eine wachsame landesherrliche Ober-Aufsicht in gehöriger Ordnung gehalten

werden. Aber die Policey, die für die öffentliche Ruhe und Sicherheit immer wichtiger wird, je mehr Betrügereyen und kleine Verbrechen aller Art statt der vormals häufigeren groben Gewaltthätigkeiten überhand nehmen, erfordert durchaus ein wohlzusammenhängendes System. Sie kann nur durch Bediente besorgt werden, die von einer einzigen höchsten Behörde abhängen. Diese hat oftmals mit andern landesherrlichen Autoritäten zu kämpfen. Der Grundsatz, daß die Policey-Aufsicht des Landesherrn durch keine Patrimonial-Rechte eingeschränkt werde, ist für die Erhaltung des gemeinen Wesens so nothwendig, daß er zwar allgemein anerkannt ist; aber die sogenannten beständigen Commissionen, wodurch man sich zu helfen sucht, indem man durch sie das Ansehn der Patrimonial-Gerichte schont, finden in dem Bestreben der letztern, sich unabhängig zu erhalten, und in den Förmlichkeiten, die ihnen deswegen entgegen gesetzt werden, so viele Schwierigkeiten, daß der eifrigste Beförderer des gemeinen Wohls oft darüber ermüdet.

So nothwendig ein verbessertes System dieser Verwaltung in der heutigen Staatsverfas-

sung auch ist, so findet dennoch jede Veränderung derselben große Schwierigkeiten, weil die Ehre einiger angesehenen Personen dabey interessirt ist. Diese sehen in den Gerichtsherrlichkeiten noch ein Ueberbleibsel der vormaligen größern Macht und Ansehens. Die Gutsherrn, die Lehnträger, die Erbgerichtsherrn, spielen überhaupt in den deutschen Staaten seit der Ausbildung des Territorial-Hoheits-Rechts nicht mehr die Rolle, die ihnen vordem zukam. Das Ansehn, welches auf dem Rechte der Selbsthülfe beruhete, wodurch sie zu den Zeiten, da sie sich unter einander und ihre eignen Fürsten befehdeten, Höhern und Geringern gleich furchtbar wurden; dieses Ansehn ist verschwunden, und es ist durchaus unmöglich, es wieder zu erobern. Was die Einzelnen zugleich mit ihrer Unabhängigkeit unwiderbringlich verlohren haben, das können sie nur durch eine überlegte und standhafte Ausübung gemeinschaftlicher Rechte ersetzen. Was die einzelnen Ritter ihren Leuten nicht mehr seyn können, das muß die Versammlung der zum Landtage vereinigten Gutsbesitzer sich bemühen, ihren Mitbürgern im Ganzen zu bleiben; indem sie sich

dem Fürsten und dem Volke gleich wichtig machen, das Vertrauen beyder zu gewinnen, und beyde für ihre Erhaltung zu interessiren suchen: den Landesherrn durch Mitwirkung zu seinen untadelhaften Absichten und Erleichterung seiner empfehlenswürdigen Plane: das Volk durch eine standhafte Vertheidigung des gemeinen Bestens gegen verderbliche Anschläge.

Die ständischen Rechte, wodurch die Gutsherrn noch jetzt eine so ehrenvolle Stelle behaupten können, verdienen also zunächst genauer erwogen zu werden.

Drittes Capitel.

Der Adel als Landstand.

Es macht einen interessanten Gegenstand der Geschichtsforschung und gelehrter Streitigkeiten aus, worauf das Recht, mit dem Fürsten über die Landesbedürfnisse zu Rathe zu gehen, eigentlich beruhe? ob ursprünglich die Angesehensten der freyen Nation in der Landesversammlung erschienen? ob die Lehnleute zur Einwilligung in alles, was über ihre Lehnspflicht hinaus gieng, berufen werden mußten, und andere Stände in der Folge mit jenen verbunden wurden? oder ob die Geldhülfen zu Landesbedürfnissen, die kein Reichsschluß auferlegte, bey allen freyen Eigenthümern nachgesucht werden mnßten? und ob daher noch auf den gegenwärtigen Landtägen die Stände nur für sich und aus ihrem und der Ihrigen Beutel bewilligen, ohne für Repräsentanten des Volks gelten zu können.

Der Ursprung der Stände, die Entwicklung und Ausdehnung ihrer Rechte ist mannichfaltig, und vielleicht jedem Reichslande, welches eine ständische Verfassung hat, eigenthümlich.

Die heutige Verfassung selbst, die durch so viele Zufälligkeiten gebildet worden ist, hat in jedem Lande eigne Bestimmungen. Allenthalben aber, wo es Ritterschaften giebt, haben diese ein großes Gewicht, mehrentheils ein sichtbares Uebergewicht in den ständischen Verhandlungen mit dem Fürsten; und daher ist die innere Verfassung dieser angesehenen Staatskörper von der größesten Wichtigkeit.

Es giebt Länder, in denen das Recht, auf Landtägen zu erscheinen, an den bloßen Besitz eines der Matrikel einmal einverleibten Gutes gebunden ist, in denen mithin dieses Recht an jeden Käufer übergeht, und wo jeder durch den Besitz qualificirte Gutsherr, ohne alle persönliche Rücksichten, Mitglied des Ritterstandes wird; andere Länder, in denen nur der adliche Besitzer zugelassen wird; noch andre, in welchen derselbe alten Adel erweisen muß; andere endlich, die nur einheimischen Adel, Ab-

kömmlinge uralter Mitglieder des Standes aufnehmen.

Im Fürstenthume Calenberg erscheint auf dem Landtage jeder Käufer eines Rittergutes, sobald er den Beweis des Eigenthumes beygebracht hat, neben den Abkömmlingen der ältesten Geschlechter. Im Herzogthume Bremen nur der adliche Besitzer freyer Länderey. In Chur-Sachsen muß der adliche Besitzer Ahnen-Probe leisten. Im vormaligen Bißthume Paderborn hat nur der einheimische die vollen Rechte der Landstandschaft; so wie auch in Holstein und Mecklenburg ein Unterschied unter der einheimischen Ritterschaft und den auswärtigen neu eingetretenen und nicht recipirten Besitzern landtagsfähiger Güter gemacht wird. In der Nieder-Lausitz wird das strengste Indigenat neben der Ahnen-Probe aufgelegt.

Eben so viele Verschiedenheiten finden statt in Ansehung der Güter, an deren Besitz das Recht, auf Landtägen zu stimmen, gebunden ist. In einigen Provinzen, (z. B. im Fürstenthume Calenberg) kann jeder Eigenthümer von Rittergütern bey den Wahlen von landschaftlichen und einiger andern Staats-Bedienten so viel Stimmen

geben, als er Güter besitzt. In den mehresten Provinzen gehört nur Eine Stimme dem Besitzer des ganzen eingeschriebnen Gutes. In Hessen führt dagegen jeder, der auch nur einen Antheil an einem Rittergute hat, eine Stimme auf den Landtägen. In andern Provinzen erscheint wegen eines großen Gutes zuerst ein einziger Eigenthümer. Es wird getheilt, und auf den Landtag gehen vielleicht zehn Erben oder, wenn sie nur adlich sind, Käufer der zersplitterten Besitzung. Darauf verschwindet sie ganz aus der Rolle, indem sie in einzelnen kleinen Theilen an unqualificirte Personen übergehet. Ritterbürtige kaufen aufs neue die abgerissenen Felder, schlagen eine gewisse Hufenzahl zusammen, und erschaffen neue Rittergüter. Dies kann sich mit jedem Gute im Herzogthum Bremen zutragen.

In andern kommt dagegen nichts auf den Besitz ritterfreyer Länderey an, und die Stimme ist allein an das sogenannte Castrum gebunden. Vom ganzen Gute bleibt nur ein Haus, ein Stück Landes, auf dem ein Haus gestanden hat oder hat stehen können, allein übrig, und begründet die Landstandschaft: so

wie in England die Schatten verschiedener Städte und Marktflecken noch im Parlamente repräsentirt werden. Alles davon abgetrennte freye Land ist auf ewig von allen Ansprüchen auf Landstandschaft ausgeschlossen.

Diese Verschiedenheiten in der Verfassung deutscher Staaten veranlassen mehrere Fragen über das Verhältniß des Adels als Landstand zu der Nation, und über das Betragen des Regenten in Beziehung auf die ständische Verfassung.

Die erste Frage, die sich jedem aufdringt, der über Staatsverfassungen nachdenkt, ist diese: Warum das Recht der Landstandschaft auf die Gutsherrn eingeschränkt ist, und warum dem großen und immer bedeutender gewordenen Haufen der Gutsleute alles Recht, da mit zu rathschlagen, wo doch über sie beschlossen wird, ewig versagt bleiben soll?

In den ältesten Zeiten mögen wohl alle Freyen, aber doch auch nur die Freyen, auf den Nationaltagen erschienen seyn. Späterhin die unmittelbaren Lehnsträger, entweder allein, oder auch neben den freyen Eigenthümern großer Güter; niemals aber ihre Hintersassen.

Nach den Begriffen jener Zeiten konnte keiner über den Krieg rathschlagen, der nicht mit auszog: als Landbesitzer keiner auftreten, der nicht volles Eigenthum besaß: vom Könige oder Fürsten keiner berufen werden, der nicht sein unmittelbarer Lehnsträger war. Solche gehörten in den Rath des Königes, des Fürsten, eben so wenig, als der Nebenwohner, Häusling, Brinksitzer, oder wie er benannt werden mag, auf den Marktgerichten, Bauernsprachen, Dorftagen erscheinen und mitreden darf. Zu dem schwedischen Reichstage wird ein Bauernstand berufen; auch auf den Provincial-Versammlungen von Gröningen und Friesland erschienen vor der Revolution im Jahre 1795 unadliche Landleute. Aber nicht Hintersassen von Gutsherrn und Rittern, sondern, in Schweden Kronbauern, Vasallen des Königs; und in Friesland und Gröningen freye Land-Eigenthümer. In der Versammlung der Wirtembergschen Stände erscheinen zwar Deputirte der Aemter, aber doch nur von Herzoglichen Gutsleuten, zwischen denen und ihrem Landesherrn kein Lehnsherr in der Mitte steht, dergleichen es daselbst unter den Landsassen nicht giebt.

Nur in Frankreich wurden im Jahre 1788 alle Menschen, auch die ein fremdes Feld baueten, so wie alle, die in Städten wohnten, berufen, um Repräsentanten auf den Reichstag zu senden. Und warum sollten sie das nicht? "Haben sie nicht," so fragten die Vertheidiger der Neuerung, "haben die Bauern „nicht eben sowohl Eigenthum, als ihre Guts„herrn? wenn es gleich nicht von derselben Art „ist. Hat der Meyer-Mann nicht Rechte am „Boden, die eben so wohl gegründet sind, als „die Rechte der Herren? Sind ihnen ihre Rech„te weniger wichtig und sollen sie andern we„niger heilig seyn, als die Rechte der Guts„herrn an dieser Erde, die sie doch auch nur „zu Lehn haben? vom Oberlehnsherrn, oder „wäre es auch Sonnenlehn, von einem höhern „Wesen, das auch ihnen nur verstattet, sich „und ihr Geschlecht davon zu nähren. Denn „völlige Disposition steht doch keinem Menschen „über den Boden der Erde zu, den er benutzen, „aber nicht verwandeln, nicht vernichten kann, „so wie andres Eigenthum. Und wenn man „ihnen nicht verstatten will, wegen des Landes „aufzutreten, das sie bauen, haben sie kein

„be-

„bewegliches Eigenthum? Geht endlich die Ge„setzgebung nicht die Personen und persönliche „Verhältnisse eben so wohl an, als das Eigen„thum? Haben diese niedern Classen von Ein„wohnern des Landes nicht eben so wohl über „ihre Verhältnisse zu wachen, und Sorge zu tra„gen, daß sie nicht durch einseitige und will„kührliche Schritte der gesetzgebenden Macht „verrückt werden? wie so oft von denen ge„schieht, die sich zu Vormündern und Ver„tretern des geringen Haufens aufgeworfen ha„ben, um ihn zu unterdrücken?"

Es ist allerdings der wesentlichste und edelste Zweck jeder Gesetzgebung, alle Stände zu schützen, über alle zu wachen, für die Verbesserung des Zustandes aller zu sorgen. Aber würde dies dadurch bewirkt werden, wenn man den ganzen Haufen, von dem hier die Rede ist, zu Landtägen beriefe, und es dem Zufalle überließe, wie viele sich einstellten? oder sollte vielleicht das Recht, selbst zu erscheinen, nicht allen ertheilt, sondern auf die Bestellung einiger Stellvertreter eingeschränkt werden? Hat man doch schon die Ritterschaften kleiner Provinzen viel zu zahlreich gefun-

den, und Ausschüsse bestellt, um die Angelegenheiten sichern Händen anzuvertrauen: da man von wenigen Erwählten eher hoffen darf, daß sie sich der Sachen mit der fortgesetzten Aufmerksamkeit annehmen werden, ohne welche in Zeiten verwickelter Verhältnisse und vielfacher Geschäfte nichts auszurichten steht. Also müßte der Bauernstand Deputirte wählen.

Werden unter ihm selbst einige Wohlhabende aufstehen und die Ehre der Sendung suchen? Aber die Landleute kennen einander nur in sehr eingeschränktem Kreise. Die gewählten angesehenen Bauern würden wieder nur ihren kleinen District kennen, nur von Dorfangelegenheiten, nicht von Landesangelegenheiten Begriffe und Kenntnisse haben. Fragt sie über das Interesse ihres Ortes: sie werden treffend und mit Einsicht entscheiden. Fragt sie über Dinge, die in einem weiten Gesichtskreise zerstreuet liegen, höhern Standpunkt, andre Kenntnisse und Erfahrungen voraussetzen, und eine feine Anwendung von Grundsätzen erfordern: sie werden fast jedesmal auf die unrechte Seite treten, weil es dem schlauen Wortkünstler ein leichtes ist, die Sache zu verstellen, ihnen Ge-

danken unterzuschieben, die sie selbst nicht fassen, ihre Meinung zu verdrehen, und sie auf einem Umwege, der ihnen sehr leicht zu verwickelt wird, gegen ihr eignes Interesse, selbst gegen ihre wahre Meinung stimmen zu lassen. Welch ein Auftritt, wenn solche Menschen über fremde Gegenstände in einer Sprache, deren sie nicht mächtig sind, eine Berathschlagung anstellen, in welcher sie einander nicht verstehen, und deren Gang keiner von ihnen zu leiten, keiner nur zu übersehen im Stande wäre.

Sollten sie lieber das Recht haben, Deputirte zu wählen, die nicht aus ihrem eignen Stande genommen wären? Wohl. Man braucht nicht Bauer zu seyn, um über das Interesse des Bauernstandes zu urtheilen. Aber auf wen werden die Wahlen der Landleute fallen? Auf diejenigen, die sich ihr Vertrauen durch die Führung ihrer Privat-Angelegenheiten erworben haben. Sie werden eben denen auftragen, das öffentliche Interesse zu verfechten, welche die Geschicklichkeit bewiesen haben, Familien-Sachen zu erstreiten. Das Ausschreiben zum Landtage wird also alle Sachwalter, die sich, durch welche Mittel es auch seyn mag,

Ansehen und Anhang verschafft haben, in Bewegung setzen, um Stimmen zu sammeln. Die schlimmern werden die erbetenen, erpreßten, vielleicht erkauften Stimmen, — wieder verkaufen. Selbst die vorzüglicheren werden den Geist des gerichtlichen Streites mitbringen, und sich berufen fühlen, streitige Fragen in Untersuchung zu ziehen, schlafende Uneinigkeiten zu wecken und zu erhitzen, statt auszusöhnen. Denn wie läßt sich eine liberale Behandlung des gegenseitigen Interesse verschiedner Stände von der Mehrheit derer erwarten, die abgesandt sind, um für einen Stand gegen andre zu streiten? Je mehr sie diese Hofnung erfüllen, die sie selbst erregt haben, um sich Stimmen zu verschaffen, desto größer wird ihr Ruf, desto sichrer werden ihnen die Stimmen bey der nächsten Wahl von Volkstribunen, und desto gewisser wird das gemeine Wohl ein Opfer der Leidenschaften.

Durch die Veränderungen, welche der Verlauf von Jahrhunderten in der Classe der englischen Freeholders hervorgebracht hat, ist es dahin gekommen, daß dort wohl mancher die Parlaments-Glieder mit wählt, der weit eher

mit einem deutschen großen Bauern als mit einem Rittergutsbesitzer verglichen werden kann. Aber solche Wahlberechtigte machen keine besondre Classe aus. Ihre Stimmen geben sie angesehenen Gutsbesitzern in der Grafschaft. Diese vertreten alle Classen von Landleuten: Gutsherrn, Lehnsleute, Pächter. Aber dort ist auch das System der öffentlichen Auflagen so wohl geordnet, daß es unnöthig seyn würde, Verfechter der Gutsleute und des geringern Haufens gegen eine dort unbekannte Unterdrükkung höherer Stände zu bestellen. Wenn in Deutschland ebenfalls durchgehends gerechte und billige Grundsätze über die Vertheilung der öffentlichen Lasten, und über die Gränzen der Freyheit von Auflagen befolgt werden; wenn Grundsätze darüber, die schon hin und wieder von einigen großen Regenten unter den deutschen Fürsten, als vom Könige Friedrich Wilhelm I. von Preußen, und dem Churfürsten Ernst August im Fürstenthume Calenberg, zum Theil geltend gemacht sind, durchgehends als unverletzliche Regeln der Staatsverwaltung anerkannt werden, so mag immerhin das Recht der Landstandschaft, dem alten deutschen Rech-

te gemäß, dem Gutsherrn allein verbleiben. Alsdenn wird es in der That niemanden einfallen können, es auf die Gutsleute ausdehnen zu wollen, um diese gegen Vervortheilungen zu sichern, die in England unerhört sind; die in Frankreich einigen Antheil an den bewegenden Ursachen der Revolution wirklich gehabt haben, und noch mehr vorgewendet worden; und in den einzelnen deutschen Staaten, zwar in sehr verschiedener Maaße, statt finden, aber doch nur in wenigen oder vielleicht in keinem ganz unbekannt sind.

Zweytens kann gefragt werden: ob es gut sey, das Recht der Landstandschaft an den Besitz ritterschaftlicher Güter also zu binden, daß es mit ihm zugleich verlohren gehe?

Nach der Erfahrung aller Zeiten ist es in jeder Staatsverfassung nothwendig, die Mitglieder von Versammlungen, die über das Wohl des Landes rathschlagen sollen, unter denen zu wählen, die ein gewisses Eigenthum besitzen. Gesetzgebende Körper werden demokratischen Stürmen ausgesetzt, sobald diese Bedingung des Stimmrechts nicht zur Schutzwehr dient, um den unruhigsten Haufen zu entfernen. In

den Verfassungen, welche auf repräsentativen Versammlungen beruhen, kommt indessen weit weniger darauf an, daß alle diejenigen, welche dazu erwählt werden wollen, ein beträchtliches Vermögen besitzen; wenn nur das Recht, bey der Wahl mit zu stimmen, an Bedingungen gebunden ist, die den venalen Pöbel davon ausschließen. In England sind die Einkünfte nicht sehr beträchtlich, die erfordert werden, um Parlaments-Glied zu seyn: und man hat nicht einmal nöthig gefunden, sie so sehr zu erhöhen, daß sie mit dem gesunkenen Werthe des Geldes und dem gestiegenen Preise aller andern Dinge im Verhältnisse geblieben wären. Es ist dort hinlänglich, wenn nur diejenigen entfernt werden, die von allem Vermögen entblößt, die erschlichene Würde blos zur Befriedigung eigennütziger Leidenschaften gebrauchen möchten, und durch nichts in Schranken gehalten würden, nicht einmal durch ein Familien-Interesse. Hiergegen gesetzliche Vorkehrungen zu machen, ist beynahe überflüssig. Die Stelle eines Parlaments-Gliedes hat viel zu hohen Werth in den Augen der ganzen Nation, als daß es vielen Glücksrittern möglich seyn sollte,

sie zu erringen. So lange die Britten ihre Verfassung lieben, so lange die öffentlichen Angelegenheiten nicht dem Engländer gleichgültig werden, so lange sind Gesetze überflüssig, wodurch man den Begüterten den Einfluß sichern will, der ihnen billig gebührt, und den sie schon selbst wissen werden an sich zu halten. Sobald aber das edle Interesse an National-Angelegenheiten verschwände, so würde es auch vergeblich seyn, ihn durch Gesetze in sichern Händen festhalten zu wollen: denn es ist allzuleicht, solche Gesetze zu vereiteln und durch erdichtete Verträge zu umgehen. Die gesetzlichen Bestimmungen des Rechts der Wählenden sind hingegen so wichtig, daß auch alle Entwürfe zu Verbesserungen der brittischen National-Repräsentation, die in den neuern Zeiten vorgebracht wurden, auf Veränderungen in diesen Bestimmungen gerichtet sind.

In Frankreich hat der unüberlegte Grundsatz: von der Gleichheit aller Einwohner in Absicht des Rechts die Gesetzgeber zu wählen, sehr beträchtlichen Antheil an dem Gange der Revolution gehabt. Die Wirkungen des Schrittes, wodurch die niedrigste Classe von Einwohnern

einen so bedeutenden Einfluß erhielt, fallen so sehr in die Augen, daß sie von keinem Beobachter übersehen werden konnten. Weniger bemerkt, aber gewiß nicht weniger bedeutend, ist dagegen ein andrer Schritt der damaligen Minister, der aus den nehmlichen irrigen Grundsätzen herrührte, wenn er gleich nicht den Pöbel, sondern vielmehr die höhern Stände betraf. Die französische Regierung begieng gewiß einen sehr großen Fehler, da sie im Jahre 1788 die Wahl von Deputirten des Adels, welche nach dem Geiste der ehemaligen Verfassung auf die Lehnsträger eingeschränkt werden mußte, dem ganzen Heere von unbegüterten Adlichen und Geadelten überließ. Hiedurch wurden die Grundlagen der alten ständischen Verfassung verrückt: und indem eine große Menge von Menschen, deren Ansprüche allein in ihrem Namen lagen, in die reichsständische Ritterschaft aufgenommen wurden, welche ursprünglich aus der kleinen Zahl der Gutsherrn bestehen sollte, ward eine scharf gezeichnete Trennung in der Nation, die schon vorher im gemeinen Leben so viel übles bewirkt hatte, auch in die Verfassung eingeführt: und das in dem kri-

tischen Augenblicke, da alle Erwartungen aufs höchste gespannt, und alle Leidenschaften neu belebt waren. Zu den Provincialtagen, die dem Reichstage vorhergiengen, ward jeder Adliche berufen, nicht in der allgemeinen Versammlung des dritten Standes, zu welchem nach alten Begriffen ein jeder gehörte, der keine Vasallen hatte, sondern in der Kammer der Gutsherrn zu stimmen, zu wählen, und gewählt zu werden. Das wahre Interesse des Standes, zu welchem man sie nunmehro zählte, war diesen neuen Mitgliedern fremd. Aber sie machten diesen Stand dem ganzen Volke verhaßt, welches in ihnen nicht mehr die Besitzer eines eminenten Eigenthums, das große Rechte giebt, weil es große Verpflichtungen auflegt, und die Mittel enthält, viel für andre zu thun, sondern nur einen Haufen von Menschen sahe, die sich über ihre Mitbürger erheben, diese verachten und niederdrücken wollten, ohne eine wirkliche Ueberlegenheit zu besitzen. Denkt man nur an diesen großen Haufen von Adlichen ohne adliche Güter, so ist in der That alles ganz zutreffend, was die Feinde aller Unterschiede von Ständen in Frankreich

so ungerechter Weise auf den ganzen Adel anwenden wollten.

Deutsche Landstände befinden sich in ganz andrer Lage. Sie verhandeln die Angelegenheiten eines kleinen Landes oder einer einzelnen Provinz in verschlossener Versammlung. Das Publicum, das Antheil an ihren Arbeiten nehmen kann, ist klein. Auch dieser Antheil selbst kann nicht so lebhaft werden, als da, wo eine ganze Nation ihr Interesse in die Hände eines Parlaments gelegt hat, welches daher über so viel größere und mehr umfassende Gegenstände rathschlagt.

Die Stürme, welche das französische Reich zerrissen haben, sind in Deutschland nicht leicht zu besorgen; nicht einmal die Gefahren, von denen England oft bedrohet worden ist. Aber eine große Lehre kann sich auch Deutschland aus jenen Betrachtungen über die englischen und französischen Reichsstände nehmen. Das Recht der Landstandschaft werde nie von liegenden Gründen getrennt! Dieser Grundsatz ist so tief in die deutsche Verfassung verwebt, daß eine Warnung fast überflüssig scheinen könnte. Gegenwärtig ist es fast an allen Orten unmöglich,

einen Sitz in ständischen Versammlungen zu erhalten, ohne ein Eigenthum zu besitzen, das dazu qualificirt. Die Oesterreichische Ritterschaft darf zwar nach ihren Statuten das "Recht der Landmannschaft" solchen ertheilen, die kein Gut besitzen, und nur gewisse andre Bedingungen erfüllen: eine von diesen ist aber auch das Versprechen, sich binnen Jahres Frist anzukaufen. In andern Ländern ist auch sogar eine solche Aufnahme etwas unerhörtes. Aber da, wo das Recht der Landstandschaft nicht an die Consistenz eines Gutes gebunden ist: wo die Gesetze erlauben, das Gut zu zerstückeln, und einzeln alles davon zu trennen, bis nur ein Schattenbild der Herrschaft in einem kleinen Stücke der alten Besitzungen übrig bleibt; da ist nur ein Schritt noch zu thun, um ein ganz idealisches Eigenthum an die Stelle dessen zu setzen, das schon beynahe ganz verschwunden ist. Warum sollte das letzte Feld, Haus, oder der Stein, der es vorstellt, nicht auch verkauft, das Recht der Landstandschaft aber zurückbehalten werden? So läßt es sich denken, daß den Grund und Boden des ganzen Landes allmählig solche Herren erhielten, die keinen Antheil an der ständischen

Versammlung nehmen dürften: dahingegen diese aus lauter Personalisten bestände; aus Rittern, die das höchste Vorrecht des Eigenthums, die Landstandschaft, von ihren Voraltern ererbt hätten; vermöge dieses Rechts eine Classe, mit der sie nichts gemein hätten, nehmlich die wahren Eigenthümer, repräsentirten, und Beschlüsse faßten, denen diese unterworfen wären, ohne dazu mitzuwirken.

Diese Besorgniß wird gewiß denen nicht chimärisch scheinen, die die Geschichte der neuern Zeiten, ihre Sitten und die veränderte Denkungsart derselben beobachtet haben: die erwägen, wie sehr die Schätzung des angestammten Eigenthums sich vermindert und der Hang zugenommen hat, alles Eigenthum in seine, wenn auch noch so fest verbundne, Bestandtheile aufzulösen, um den Werth unmittelbar berechnen, erheben und genießen zu können: wie sehr die Leichtigkeit, alles zu Gelde anzuschlagen und zu Gelde zu machen, die alten Verhältnisse verrückt, ohne daß die Begierde, sich durch Ehren-Auszeichnungen über seine Mitbürger zu erheben, abgenommen hätte.

Was für unabsehbare Folgen müßte es aber haben, wenn auf diese Art eine neue Classe von Patriciern (im römischen Sinne) entstände, welche in Rücksicht auf die Staatsverfassung alle Rechte an sich hielte, die aus dem Eigenthume entsprungen sind, auch auf demselben beruhen: indem doch dieses Eigenthum des Bodens, worin die wahre Kraft der Nation liegt, an eine andre Classe übergegangen wäre, die ihre Stärke viel zu sehr fühlen würde, um nicht jede Gelegenheit und alle Mittel zu benutzen, die ohnmächtigen und übermüthigen Repräsentanten, von denen sie nicht repräsentirt werden möchten noch könnten, los zu werden.

Drittens: ist es gut, daß das Recht der Landstandschaft an dem Boden des Gutes also hafte, daß es an jeden Käufer desselben übergehe?

Es läßt sich nicht erwarten, daß Fremde, die aus mancherley Veranlassungen sich in einem Lande ankaufen, und eben, weil sie gekauft haben, auch auf den Verkauf denken, sobald er ihnen vortheilhaft scheint, an der Verfassung und Verwaltung, an den Rechten der

Stände, an den Anstalten für das Wohl des Landes, das heißt, der Nachkommenschaft, ein dauerndes Interesse nehmen. Die schleunige Veränderung der Denkungsart und der Sitten eines Volks ist allemal gefährlich, wo nicht geradezu schädlich; und durch nichts wird eine schnelle Veränderung mehr befördert, als durch häufige Niederlassungen Fremder. Je mehr verfassungsmäßigen Antheil die Unterthanen an der Verwaltung der Souverainetäts-Rechte nehmen, desto gefährlicher ist die Neuerungssucht Fremder, in andern Verhältnissen Erzogener. In den alten Republiken fürchtete man die Staatsrevolutionen am meisten, die daher rühren konnten, und bestand deswegen beym Bürgerrechte so sehr auf der Abstammung. Auch in einer neuern kleinen Republik, deren innere Bewegungen lange Zeit die Aufmerksamkeit von Europa auf sich gezogen haben, ward die Quelle dieser unglücklichen Unruhen in der Aufnahme vieler Fremden gesucht. Die demokratischen Gährungen in Genf während des Achtzehnten Jahrhunderts rührten ursprünglich daher.

In Deutschland ist dergleichen vielleicht nicht zu besorgen. Die Rechte des Fürstenhutes sind

zu mächtig, und die Erschütterungen, die einige Provinzen neuerlich erlitten haben, waren von ganz andrer Art. Aber so viel bleibt immer unwidersprechlich: von dem Erbherrn kann man mehr Interesse an den öffentlichen Angelegenheiten erwarten, als von dem Besitzer durch vorübergehendes Kaufrecht. Beym ersten Anblicke könnte man es vielleicht für unwahrscheinlich erklären, daß diese dem Lande so wichtige Classe der Gutsherrn in einem kurzen Zeitraume so häufige Veränderungen erlitte: daß die Mehrheit aus Fremdgebohrnen bestände. Es läßt sich aber gar wohl denken, daß der inländische Adel durch einen Zusammenfluß von mancherley Umständen verarmte; und daß der Speculations-Geist einer benachbarten, eben so schnell und vielleicht durch die nehmlichen Umstände reich gewordnen Kaufmannschaft dieses benutzte, um den größern Theil des Land-Eigenthums an sich zu bringen, in welchem sie doch nichts schätzte, als eine sichre und vortheilhafte Benutzung des Kaufgeldes.

Auf der andern Seite ist es in kleinen Ländern, oder gar in einzelnen Provinzen deutscher Staaten, die abgesonderte Stände haben, sehr

nach-

nachtheilig, die Ausübung ständischer Rechte Eingebohrnen allein zu verstatten. Je kleiner das Land ist, desto eher wird der Antheil, den die Stände an der Verwaltung nehmen, in so wenige Hände fallen, daß die ganze Ausübung dieser Rechte in ein Possenspiel, oder in einen für die Regierung selbst eben so sehr als für die Stände und Unterthanen nachtheiligen Handel ausarten. Wenn der größere Theil der Gutsbesitzer durch landesherrliche oder durch fremde Dienste, durch manche andre zufällige Veranlassungen verhindert wird, einen fortgesetzten Theil an den Versammlungen zu nehmen; wenn die fähigen und wohlgesinnten unter den wenigen übrigbleibenden etwa aussterben, und die Provinz nicht mit einer andern zu einem größern Ganzen zusammengeschmolzen werden kann: soll alsdann das Land nicht wünschen, daß Fremde eintreten und die Versammlung erneuern? Warum soll die ständische Versammlung den Vortheil entbehren, den sie aus der Gegenwart eines durch Reichthum unabhängigen, durch Einsichten und Eifer für das Gute ausgezeichneten Mannes ziehen könnte, der sich das Wohl der Provinz angelegen seyn las-

sen würde, die er gewählt hätte, um sich in ihr niederzulassen, oder in welcher ihm ein Lehn ertheilt wäre? Und warum sollte ein solcher Käufer eines beträchtlichen Gutes alles, was andre, deren Interesse nicht besser gegründet ist, als das seinige, für ihn mit beschließen, über sich ergehen lassen, weil er kein Eingebohrner ist! Dieses würde um so härter und zweckwidriger seyn, da die verschiednen Provinzen des nehmlichen Landes, Unterthanen des nehmlichen Regenten, einander in ständischer Rücksicht, wie in verschiednen andern, völlig als Fremde zu behandeln pflegen: und das von Rechtswegen: weil die verschiedenen Fürstenthümer, durch die Unterwerfung unter das nehmliche Fürstenhaus, nach deutschem Staatsrechte nicht zusammen schmelzen. Der Oesterreicher könnte in Steyermark, der Ober-Pfälzer in Bayern, der Cellische Insasse im Calenbergischen, kein Stimmrecht acquiriren. Und doch muß der Fall eintreten, da der Verkauf eines Gutes zu gelegner Zeit das einzige Mittel ist, den Mann, den das Wohl der Landschaft verlangt, in sie einzuführen.

In großen Staaten ist es vielleicht das rathsamste, wenigstens ist es selten gefährlich, solche Dinge dem natürlichen Laufe zu überlassen, und völlige Freyheit zu gestatten. In einer zahlreichen Versammlung kann der Einfluß einzelner neu hineintretender nur selten von Bedeutung seyn. Wie könnte da ein Neuling ohne Unterstützung von Verwandten und ohne politische Verbindungen eine Rolle spielen? Und ein schleuniger Einbruch einer Mehrheit von Fremden oder neuen Männern ist kaum zu besorgen. Man kann sich im Großen einigermaaßen darauf verlassen, daß die streitenden Kräfte der Nation einander im Gleichgewichte erhalten werden. Und doch läßt sich auch sogar in England der Fall als möglich denken, da der in Ostindien erworbne Geld-Reichthum durch Güterkauf ein solches Uebergewicht im Parlamente erhielte, daß die Nation allein durch eine von der Krone ausgehende Reform des Wahl- und Repräsentations-Systems gerettet werden könnte. Wie vielmehr ist es in kleinen Staaten nothwendig, die Wirkungen der bestehenden Regulative zu beachten, und diese in Zeiten den Bedürfnissen gemäß zu verändern.

Worin aber können Viertens die Einschränkungen bestehen, wodurch ein schneller Wechsel der Grundherrschaften und eine plötzliche Veränderung im Rittersaale verhindert werden soll?

Es giebt Provinzen, in denen kein Gut an einen Fremden übergehen darf, ohne den einheimischen Familien angeboten zu seyn. Solche Gesetze dienen, einige alte Geschlechter im Wohlstande zu erhalten: allein das gemeine Wesen kann dabey nur leiden; und das immer mehr, je kleiner die Provinz ist, je mehr die Zahl der so hochberechtigten eingeschränkt wird.

In andern Ländern ist der Ankauf von Rittergütern dem Adel allein erlaubt, oder ihm doch ein Vorkaufsrecht gegeben, welches einer Ausschließung aller andern beynahe gleich kommt. Dem Adel. Heißt das dem deutschen Reichsadel? Muß jeder Fremde von Adel zugelassen werden, und darf er also die Rechte an sich bringen, die dem verdientesten wohlhabendesten Unadlichen, der vielleicht väterliche und grosväterliche Verdienste und ererbtes Vermögen aufzeigen kann, verweigert werden. Welches Interesse kann aber ein Land dabey haben, ob der eingekaufte Landstand von einem

Geschlechte abstammt, das, wenn auch seit noch so langer Zeit für rittermäßig galt, aber in entfernten Gegenden lebte, wo andre Rechte gelten, und andre Sitten herrschen? oder vielleicht gar unter der Regierung einer fremden Nation fremde Denkart annahm. Denn der ursprünglich deutsche Adel derjenigen Provinzen, die fremden Monarchen unterworfen sind, kann nicht ausgeschlossen werden, wo es nur auf die Proben ankommt.

In den Preußischen Staaten können diese am wenigsten gelten: weil in ihnen der Regent aus guten Gründen bemüht ist, die Würde des Adels nicht vom Oberhaupte des Reichs, sondern von seiner eignen Majestät abhängig zu machen. Was geht der Reichsadel diese Staaten an, in denen immer mehr dahin gearbeitet werden muß, das Band, das die Provinzen unter einander und an ihren Regenten bindet, fester zu knüpfen, und aus dem verwirrten Knäuel des Reichsverbandes herauszuziehen.

Es ist leicht, Bestimmungen anzugeben, wodurch die Verfassung der ständischen Ritterschaften im Preußischen mit den Grundsätzen einer wohlgeordneten Monarchie in Uebereinstimmung

gesetzt würde. Die Aufnahme in dieselbe müßte nur dem einheimischen Adel allein verstattet werden: und jeder Käufer eines Rittergutes hätte zuvörderst bey seinem Monarchen um Ertheilung des Adels, oder Anerkennung des bereits erhaltenen nachzusuchen. Auch dies ist Misbräuchen ausgesetzt. Intrigue kann bewirken, daß der Adelsbrief gerade demjenigen versagt werde, der sich durch persönliche Eigenschaften als Landstand auf das vortheilhafteste auszeichnen würde: daß andre ihn erhalten, die das Geld zum Güterkaufe auf eine Art erworben haben, welche keine Belohnung verdient. Aber welches Gesetz in der Welt ist nicht Misbräuchen unterworfen? Und diese Zufälligkeiten abgerechnet, wird alles in wohlgeordneten Zusammenhang gebracht seyn.

In den Staaten hingegen, in welchen die Ertheilung des Adels, dem Rechte, oder wenigstens dem Gebrauche nach, nicht vom Regenten abhängt *), sondern vom Reichs-Ober-

---

*) Einer der gelehrtesten Kenner der deutschen Rechte und Geschichte, Möser, hat in seinen patriotischen Phantasien die Meinung geäußert, und mit Gründen

haupte; da würde es ganz zwecklos seyn, den Ankauf von Rittergütern nur dem Adel zu verstatten. Was gewinnt hier der Fürst, das Land, oder die Stände dabey, wenn jeder, der unter die letzten aufgenommen zu werden wünscht, in Wien oder beym Vicariate einen Adelsbrief lösen muß, der ohne alles vorgängige Gutachten des Fürsten ertheilt wird, und von diesem unweigerlich publicirt werden muß. Sollte aber der neue Adel ausgeschlossen seyn, wie drückend würde dies für jeden Verkäufer eines Gutes, der sein Eigenthum für den Preis weggeben müßte, welchen ihm die wenigen Käufer von altem Geschlechte wohl setzen wollten.

In vielen Provinzen Deutschlands, in Chur-Sachsen, in den westphälischen nunmehr säcularisirten Bißthümern, und in einigen andern Staaten ist es zwar erlaubt, ein Rittergut, in so fern die Lehns-Eigenschaft nicht etwa aller Veräußerung im Wege stand, an jeden Käufer zu überlassen: dieser wird aber auf Land-

---

unterstützt, daß den deutschen Fürsten ursprünglich das Recht zustehe, an ihren Hof zu laden, und damit zu adeln.

tagen nicht zugelassen, ohne sich vorher einer nach Landes-Gebrauch mehr oder weniger strengen Ahnenprobe unterworfen zu haben.

Dieses sogenannte Aufschwören in der Ritterstube gründet sich zwar auf Statute, die erst in neuern Zeiten, mehrentheils im Achtzehnten Jahrhunderte gemacht sind: die Vertheidiger der Ahnenprobe und der Vorzüge altadlicher Landstände behaupten aber, daß ihr Ursprung in den alten Sitten und Gewohnheiten der Nation zu suchen sey, und daher nicht einmal durch landesherrliche oder kaiserliche Macht abgeändert werden können, weil diese selbst mit jenen Vorrechten des Adels von gleichem Ursprunge seyen.

So viel ist unleugbar. Vormals haben die Vorrechte des Adels, so wie seine Verbindlichkeit zum Kriegsdienste, welche mit jenen in der genauesten Verbindung stehen, nicht blos von dem Besitze eines Gutes abgehangen. Alles ist weit mehr persönlich gewesen. Verfolgt man aber diese Begriffe von persönlichen Vorrechten und persönlichen Dienstpflichten bis in ihren Ursprung, so wird selbst aus der Entwicklung der Gründe, auf welchen ihre Rechtmäßigkeit

beruhet, hervorgehen, in wie fern das alles gegenwärtig noch gelten kann.

Im alten Heerbanne, der die Grundlage der ältesten deutschen Verfassung ausmacht, hat jeder freye Land-Eigenthümer nach Verhältniß seines Vermögens selbst erscheinen, oder in Gemeinschaft mit seinem Nebenmanne einen Streiter stellen müssen. Nachdem dieser alte Heerbann aufgelöset worden, und der Lehnsbann in seine Stelle gekommen, in welchen nicht jeder freye Mann ohne Unterschied der Geburt eintreten konnte, ist auf die Herkunft mehr gesehen, als auf den Besitz freyer Gründe. Da nur der ritterbürtige Lehnsmann dem Fürsten im Felde folgte, so ward auch nur der turniermäßige Vasall zu Rathe gezogen, wenn seine Mitwirkung dem für sich allein ohnmächtigen Fürsten nothwendig oder doch nützlich schien. Das Ansehn dieses mächtigen Adels stieg nach Verschiedenheit der Umstände in jedem einzelnen Lande, bald bis zu einer Mit-Regentschaft, bald fiel es zum Rathgeben und zum Bewilligen der fürstlichen Anträge herab. Immer konnte nur der mit rathen, der auch mit thaten sollte. Nun soll nach uralten Grundsät-

zen des deutschen Staatsrechts der freye Mann, der wahre Staatsbürger, nur dann zahlen', wenn er mit bewilligt hat. Freye Leute, die weder ritterbürtig noch lehnsfähig waren, hätten daher ihr Recht, über Geldbewilligungen befragt zu werden, immer behaupten können. Aber diese machen in der langen Reihe der frühern Jahrhunderte nur einen sehr kleinen Theil der Verhandlungen zwischen Fürsten und Rittern aus. Feldzüge wurden von den Vasallen aus eignen Mitteln vermöge der Lehnspflicht geführt. Die heutigen schweren Lasten eines beständigen Vertheidigungsstandes waren unbekannt, und die zufälligen Beyhülfen sind bis zu dem Ende des Funfzehnten Jahrhunderts nicht so häufig und nicht von sehr großer Erheblichkeit gewesen. Aus der Ueberschwemmung von edlen Metallen, die um diese Zeit von America her einbrach, entstand eine allgemeine Zerrüttung aller Verhältnisse, die auf den Preisen der Dinge beruhen, und neue unaufhörlich wachsende Geldbedürfnisse der Fürsten, deren Grundvermögen guten Theils in fremde Hände gekommen war. Die ständischen Bewilligungen von Steuern wurden da-

her immer wichtiger, und seit dieser Zeit machen sie einen der erheblichsten Gegenstände der Verhandlungen aus. Indessen blieb von dem alten Systeme des Kriegswesens noch einiges bis zu der Einführung stehender Heere von Söldnern und der Aufhebung des persönlichen Roßdienstes. Bis dahin behielten die adlichen Vasallen ihr altes Ansehen. In der heutigen Verfassung des deutschen Reiches sind vermöge der ausgebildeten Landeshoheit die Fürsten in neue Verhältnisse zu ihren Lehnleuten und andern Unterthanen getreten. Der Adel, der den Untergang seiner Vorzüge befürchten mußte, hat alles versucht, um die Stelle zu behaupten, aus welcher die Gewalt der Zeit-Umstände ihn zu verdrängen drohete. Die alten Geschlechter haben sich fest an einander geschlossen, und sich bemühet, durch Vereine dem Eindringen andrer zu wehren, die doch in der neuen Verfassung des Staats alles das leisten und eben die Lasten tragen sollten, als der Adel: sich auch eben die Verdienste erwerben konnten, die vormals nur Ritterbürtige auszeichneten. Gerade von der Zeit an, in welcher sich das System der vollendeten Landeshoheit

und der Landes-Vertheidigung durch bezahlte stehende Mannschaft entwickelte, im 17ten und 18ten Jahrhunderte, haben die adlichen Ritter in vielen deutschen Ländern versucht, das Recht der Landstandschaft, das auf dem Besitze von Rittergütern ruhet, und dessen Ausübung von der Fähigkeit, Ritterdienste zu leisten, abhieng, als ein Vorrecht anzusehen, das nur alten Geschlechtern eigen seyn dürfe. Sie haben nach dem Beyspiele hoher Stifter eine willkührliche Ausschließung aller Gutsherrn versucht, die sie dem Stande nach unter sich hielten: nicht allein derjenigen, deren Geschlechte alter Adel fehlte, sondern sogar solcher, in deren Stammbaume sich ein Fehler findet: so daß der Ritter, dessen uraltes Geschlecht vor vielen hundert Jahren zu den ersten seines Vaterlandes gehörte, dessen Urahnherr unter den Ständen seines Vaterlandes eine vielleicht ewig merkwürdige Rolle gespielt hat, von der Versammlung ausgeschlossen wird, wenn irgend einer seiner Vorfahren eine Person geehlicht hat, die nicht von bekannter Familie, oder vielleicht gar von gutem Adel war, deren Namen aber gerade diese Provinz nicht gelten lassen will.

So haben Münstersche, Ravensbergische, Paderbornsche und mehrere Westphälische, auch Chur-Sächsische, Bayrische und andre Ritterschaften, alle im gleichen Geiste der stolzen Absonderung, ihren Nachkommen einen drückenden Zwang aufgelegt, der den Untergang ihrer ständischen Verfassung herbeyzuführen drohet.

Welcher billige Richter, ja welcher vernünftige Mensch kann es für recht erklären, daß die Vorzüge der adlichen Geschlechter aufrecht erhalten und verewigt werden sollen, nachdem die Verpflichtungen aufgehört haben, aus denen jene Vorzüge allein entsprossen sind! Immerhin mögen viele Jahrhunderte lang alle nicht adlich gebohrne von der Genossenschaft der Ritter und Lehnsmänner ausgeschlossen gewesen seyn. Es braucht gar nicht nachgeforscht zu werden, zu welcher Zeit man angefangen habe, statt des ritterlichen Standes, der nichts erforderte, als persönliche Freyheit und kriegerische Lebensart, auf ritterliche Herkunft zu sehen. Es ist hier ganz unnöthig, zu entscheiden, ob Kaiser Friedrich I. durch Ertheilung der ritterlichen Würde an Nicht-Ritterbürtige ein altes kaiserliches Recht ausgeübt, oder ei-

ne unbefugte Neuerung angefangen habe. Alle Vorzüge der Geburt sollen dafür gelten, in vorigen Zeiten rechtmäßig gewesen zu seyn. Aber wie kann gegenwärtig, da der Kriegsdienst nicht mehr auf Personen von adlicher Herkunft beschränkt ist, dem unadlichen Soldaten, den nichts hindert bis zu der höchsten militärischen Würde zu steigen, verwehrt werden, das Rittergut an sich zu bringen, das er vertheidigt hat? und alle Rechte eines mannhaften Besitzers auszuüben? Wie kann die alte Regel des sächsischen Lehnrechts noch gelten, nach welcher diejenigen, die nicht von Ritterart sind, des Lehnrechts darben sollen: wenn diejenigen, die nicht von Ritterart sind, alle Verpflichtungen des Lehnsmanns wirklich leisten? Und wie sollten diese Eigenthümer von Rittergütern, wegen ihrer unadlichen Abkunft, von der Versammlung der Ritterschaft ausgeschlossen, ihnen mithin die Ausübung des edelsten Rechtes, der Landstandschaft, versagt werden können? Womit darf der Gutsherr, der sich nicht mehr persönlich bey der Fahne einfindet, nirgends mehr mit eignen Kräften, ja nur an wenigen Orten und

in seltnen Fällen noch mit einem gestellten Vertreter das Land vertheidigt, sich anmaaßen, die Ansprüche andrer Gutsherrn abzuweisen, die doch auf eben den Gründen beruhen, als seine eignen?

Es kann hier ganz dahin gestellt bleiben, in wie fern es den Besitzern von Stammgütern und von Lehnen erlaubt sey, ihren Nachkommen die Ausübung der auf sie herabkommenden Rechte zu erschweren. Wenn auch zugegeben wird, daß adliche Gutsbesitzer Unadliche und solche, die ihren Stammbaum nicht rein erhalten, aus ihren Versammlungen ausschließen dürfen, so können sie ihnen allen doch das Recht nicht nehmen, vermöge dessen sie ebenfalls vom Fürsten um die Bewilligung von Steuern begrüßt werden müssen. Wenn dieses nun geschehen sollte, ohne sie in den adlichen Rittersaal einzuführen, so mögte es zwar der Eitelkeit des Adels schmeicheln, keinen von geringerer Geburt unter sich zu sehen: er würde aber durch die Errichtung einer neuen Kammer vielmehr noch geschwächt als geehrt. Es entstünde dadurch ein neues Rad in der Maschine, die immer ohnmächtiger wird, je leich-

ter es ist, ein Werkzeug gegen das andre zu stellen. Das Interesse der Stände erfodert Vereinigung, um Verstärkung zu bewirken. Der Hochmuth sondert sich ab, und fällt durch die Mittel, wodurch er sich zu heben vermeint.

Auf der andern Seite ist es auch dem Interesse des Regenten zuwider, wenn Ansehen und Macht der Stände in die Hände weniger Personen fallen, die leicht in Versuchung gerathen, für ihre Zustimmung zu nützlichen Maasregeln die Bewilligung persönlicher Vortheile und Anerkennung schädlicher Ansprüche zu fodern.

Solche Statute, wodurch der Stolz der alten Geschlechter sich ein ausschließliches Recht der Landstandschaft beylegt, sind aus den obigen Gründen nicht als Bekräftigungen einer alten in allen andern unzertrennlich damit verbundnen Stücken aufgehobenen Verfassung, sondern vielmehr als wesentlich neue Bestimmunmungen derselben anzusehen *). Sie sind daher

*) Auf dem Landtage der Hinter-Pommerschen Ritterschaft ist im Jahre 1654 gar ausgemacht worden, "daß derjeni„ge, der vom Kaiser geadelt wäre, die ritterschaftlichen „Privilegien nicht anders genießen solle, als wenn er die „Ur-

her auch allesammt nichtig, wenn sie nicht höhere Bekräftigung erhalten haben. In so fern sie die innern Verhältnisse der Landsassen angehn, bedürfen sie der landesherrlichen Bestätigung. In so fern aber in ihnen der neue Adel gegen den alten zurückgesetzt wird, steht das kaiserliche Majestäts-Recht entgegen. Wie dürfte eine Ritterschaft sich herausnehmen, durch willkührliche Vereine ihren Mitgliedern selbst Vorzüge vor andern beyzulegen, die vom Reichsoberhaupte, der Quelle der Ehren, ihnen gleich gemacht sind? Deswegen ist auch selbst die Landesherrliche Bestätigung nicht hinlänglich. Denn wie könnten die Vorrechte eines Standes von einem Fürsten bestimmt werden, dem die Befugniß nicht zusteht, diesen Stand zu verleihen? und wie kann einem Adelsbriefe, dessen Gültigkeit für ganz Deutschland keinem Zweifel unterzogen wird, die Kraft so genommen werden? Denn was bedeutet am Ende die vom Kaiser ertheilte Würde des Reichsadels, wenn

„Ursachen, warum er sich nobilitiren lassen, exponirt, „und also seine Person bey ihr, der Ritterschaft, legiti„mirt habe."

alle angesehene Staatskörper sich allmählig vereinigen, sie nirgends gelten zu lassen. Die Kaiser sind durch diese Gründe zwar bewogen worden, in ihren Erbstaaten die Ansprüche des alten Adels in gehörigen Schranken zu halten: Zum Beyspiele hat Kaiser Ferdinand der 2te 1627 als König von Böhmen verordnet, daß ein Adelsbrief hinreichen solle, jeden zu legitimiren, der sonst berechtigt wäre, auf dem Böhmischen Landtage im Ritterstande zu erscheinen: Aber in Ansehung andrer Staaten ist diese höchst wichtige Sache sehr vernachlässigt worden. Einige Adelsvereine sind sogar vom Reichs-Oberhaupte bestätigt: und sie haben überhaupt beym Reichshofrathe weit mehr Gunst gefunden, als man erwarten sollte.

Solche Vereinigungen werden immer in Zeiten gemacht, wenn sie keine oder doch nur wenige und unbedeutende Mitglieder der Versammlung unmittelbar ausschließen, und finden daher wenig Widerspruch. Denn wie sollte sich nicht jeder freuen, der im Saale mit zu Rathe sitzt, wenn der Kreis geschlossen, und ihm und seinen Nachkommen ein Vorrecht zugesichert wird. Diese Statute verlangen ent-

weder blos Abstammung von den gegenwärtigen Mitgliedern und von andern Ebenbürtigen, Geschlechtsadel: oder wenn sie gar eine Ahnenprobe vorschreiben, welche sich auf die weiblichen Namen im Stammbaume erstreckt, so schmeichelt sich wohl der Stolz der Urheber damit, daß sie ihren Töchtern und den Töchtern ihrer Söhne und Enkel, oder den Enkelinnen ihrer Brüder, einen Brautschatz zugesichert haben, der ihnen nichts kostet. So wie auf diese Art Dom-Capitularische Statute entstanden sind, die allen Edelleuten die Aufnahme verweigern, und sie auf gräfliche Häuser einschränken; andre, die Adel, nach mehr oder weniger strengen Bestimmungen der Ahnenprobe zur Bedingung machen: so sind auch ritterschaftlich Münstersche, Paderbornsche, Osnabrücksche und Chur-Sächsische Vereine entstanden, in denen auf ewige Zeiten die Aufnahme jedem abgesprochen wird, dem die vorgeschriebnen Grade des Adels fehlen.

Zuerst kränken diese Statute vielleicht niemanden, der ein Recht hätte, zu widersprechen, oder nur wenige, die nicht gehört oder beachtet werden: bald aber nimmt die Zahl der Aus-

geschlossenen zu. Zwar wird der Güterverkauf zum Glücke der Länder in wenigen Gegenden so weit getrieben, daß eine sehr große Menge innerhalb kurzer Zeit an neue Besitzer übergehen sollte. Aber die unnatürlichen Statute schließen auch solche Besitzer von altem Geschlechte mit aus, die von mütterlicher Seite einen Fehler haben. Und wie schnell vergeht ein Jahrhundert? Was bedeutet es in Beziehung auf Gesetze, die ohne Rücksicht auf Dauer und Zeit, auf ewig gemacht werden! Sind gleich die Veränderungen im gewöhnlichen Laufe der Dinge während der Dauer eines Menschenlebens wenig bemerkbar; wie so auffallend werden sie schon nach wenigen Geschlechtsaltern! Wenn der Land-Marschall von Sachsen, der im Jahre 1700 dem Könige August II. das Statut der Chur-Sächsischen Ritterschaft vorlegte, welches die Landstandschaft auf die adlichen Besitzer einschränkt, die Sechszehn Ahnen erweisen können, nach dem Verlaufe eines einzigen Jahrhunderts wieder aufleben könnte: wie würde er erstaunen, wenn er um sich her sähe, und im Aufrufe so viele Güter vergeblich nennen hörte. Hat denn ein Erdbeben

ganze Kreise verwüstet und Districte verschlungen? Ist hier eine freywillige oder erzwungne Auswanderung vorgegangen? Hat der Sachse seine alte Vaterlandsliebe so sehr verleugnet, daß ihm das edelste Recht, von seinem Fürsten um Zustimmung zu den wichtigsten Angelegenheiten des Landes gefragt zu werden, nichts mehr gilt *)? Die Güter sind nicht vertilgt, nicht zersplittert, sie sind vielmehr durch fortschreitende Cultur einträglicher und für den Staat wichtiger geworden, als sie waren: die Besitzer sind Landskinder, gebohrne Unterthanen, führen aber Namen, die 1700 nicht gehört wurden: oder vielleicht waren nur ihre Mütter oder Grosmütter von Familien, denen damals der Zutritt bey Hofe und auf dem Landtage nicht verstattet ward.

---

*) Hier ist nichts übertrieben. Nach Römers Sächsischem Staatsrechte Th. III. S. 26 ist von der gemeinen Ritterschaft nicht mehr ein volles Zehntheil landtagsfähig. In der ursprünglichen Matrikel derselben stehen 992 Güter, und die Zahl der landtagsfähigen Besitzer ist so zusammengeschmolzen, daß man bald darauf wird denken müssen, die Ausschüsse, die zusammengenommen nur aus Einhundert Köpfen bestehen, zu vermindern.

Wenn diese Zurücksetzung von Unterthanen, denen man sonst ein großes Gewicht im Staate nicht streitig machen kann, anfangs gleichgültig scheinen mögte, so lange es nur wenige sind, die absichtlich und muthwilliger Weise der Verfassung abgeneigt gemacht werden: kann ihre Unzufriedenheit auch alsdenn noch für unbedeutend gehalten werden, wenn ihre Zahl anfängt zu überwiegen? Man antworte hierauf nicht, daß der Landtagsschluß, der ihnen den Eintritt versagt, aufgehoben werden könne, sobald sich nachtheilige Folgen davon zeigen. Dies geschieht so leicht nicht. Läßt sich von einem Staatskörper, welcher er sey, erwarten, daß er sich selbst reformire? wenn alle einzelne Mitglieder in ihren Vorzügen so wohlhergebrachte Rechte erkennen, die sie immer höher schätzen, je wenigere sie theilen, und je mehr vergebliche Wünsche danach geäußert werden. Alsdann erst wird ihnen das Recht der ausschließenden Landstandschaft unschätzbar, wenn es anfängt recht drückend zu werden; wenn die alten Stämme allmählig verschwinden, und die wenigen, die ihre Geschlechtstafel rein erhalten haben, und dabey im Besitze

der angestammten Güter geblieben sind, ihren Vorzug täglich mehr fühlen, so wie die Zahl der unqualificirten Gutsbesitzer größer wird. Der Vorzug einer solchen seit Jahrhunderten in der Provinz ansässigen, in ununterbrochner Folge für eine der Ersten im Lande erkannten Familie, ist in der That etwas so unvergleichliches und unbezahlbares; der Stolz, der daher entspringt, muß nach dem Urtheile eines jeden Unpartheyischen für so wohl gegründet gelten, daß man von demjenigen selbst, der sich in dem Bewußtseyn dieser angebohrnen Ueberlegenheit glücklich fühlt, nicht erwarten kann, daß er aus höherer Rücksicht auf das Ganze des Staates seine Vorzüge schmälere. Welch ein schrecklich niederschlagender Gedanke für diesen edelgebohrnen reichen angesehenen Mann, daß er selbst Veranstaltungen zum Voraus auf eine Zeit treffen solle, da seine Familie, sein Name, der seinen Stolz ausmacht, ausgestorben, verarmt, erniedrigt seyn mögte! Die Wassenaer und Bentink würden nie das Recht der holländischen Ritterschaft und die Sitze in ihrer Versammlung mit andern Staatsbürgern, nicht einmal mit andern von eben

so altem batavischen Adel freywillig getheilt haben.

Je länger der Regent ansteht, Einrichtungen zu verbessern, deren schädliche und immer schädlichere Folgen mit jeder Generation und zuletzt mit jedem Jahre zunehmen, desto mehr Misvergnügen erregt seine verzögerte Einwirkung. Je nothwendiger es wird, daß sein Ansehen zutrete, desto lebhaftern Widerstand findet er. Der gewöhnliche Hang der Menschen, unangenehme Beschlüsse aufzuschieben, die durch die Verzögerung doch nicht vermieden und immer schwieriger werden, wirkt alsdenn mit, und hält die Reform, die früher ohne großes Aufsehen ihren Zweck erreicht hätte, so lange auf, bis sie durch die evidente Nothwendigkeit erzwungen, und nicht einmal von denjenigen, deren Wünsche sie befriedigt, mit Dankbarkeit aufgenommen wird. Je schlimmer die Sache durch den Verlauf eines längern Zeitraums geworden ist, je mehr deswegen die erschlichnen Vorrechte weniger Familien vertheidigt werden, desto nothwendiger ist es daher, dem immer schneller wachsenden Uebel durch eine landesherrliche Verfügung Einhalt zu thun. Diese

kann um so weniger bedenklich scheinen, da es so leicht ist, die gegründeten Ansprüche der alten Familien auf äußre Vorzüge mit den eben so billigen Forderungen der neuen Gutsbesitzer zu vereinigen. Einen unverwerflichen Beweis hievon giebt das Beyspiel der vom Kaiser Leopold den Oesterreichischen Ständen im Jahre 1702 bestätigten Verfassung, nach welcher die vom Herrenstande so wohl, als die von der Ritterschaft, nach dem Alter der Familien in verschiedne Classen getheilt werden, und einander vortreten; keinem Geadelten aber die Aufnahme in die Versammlung ganz versagt wird *).

Außerdem können die alten Mitglieder der landsässigen Ritterschaft auf mannichfaltige Art vom Regenten und vom Stande selbst unterstützt werden. Man kann die alten Geschlechter im Besitze des angestammten Erbtheils zu erhalten suchen; durch wohlgeordnete Credit-Cassen, durch Verleihung eröfneter Lehen, durch alle die Mittel, welche dem Regenten zu Ge-

*) S. die Urkunde bey Lünig von der landsässigen Ritterschaft. Th. I. S. 381. oder Moser von der Reichs-Stände Landen S. 130.

bote stehen, ohne in seinen übrigen Unterthanen durch beschimpfende Kränkungen Mistrauen gegen die Regierung und Abneigung gegen die Classe von Unterthanen zu erzeugen, welche die Befriedigungen ihres Stolzes schwer büßt, sobald der Fall eintritt, daß sie der andern bedarf.

Endlich aber wird man fragen: was wird aus der landschaftlichen Verfassung werden, wenn das alte Verhältniß des Gutsherrn zu seinen Bauern aufhört; diese das nehmliche werden, was er ist, Eigenthümer? und sein Recht der Landstandschaft mithin nichts weiter als die alte Rolle und das Herkommen für sich hat. Die Verfassung der Landtäge beruhet auf Begriffen von Eigenthume. Die Zulassung und Ausschließung hat ursprünglich von dem Unterschiede abgehangen, der zwischen wahrem vollgültigem Eigenthume und dem eingeschränkten Rechte an der Benutzung desselben vormals allgemein galt und genau bestimmt war, seit geraumer Zeit aber so vielen Veränderungen unterworfen worden, daß er nicht lange mehr bestehen zu können scheint. Wenn nun nach dem Verlaufe noch einiger Jahrhunderte aus den Meyerleuten Eigenthümer geworden, und die

ehemaligen, alsdenn abgekauften Lehns- und Gutsherrn ebenfalls in bloße Eigenthümer von größern oder auch nicht größern Gütern verwandelt werden; wenn sie keine Rechte mehr haben, über ihre nunmehrige Nachbarn, nicht mehr Unterthanen; so muß am Ende auch eine Veränderung in der Landstandschaft erfolgen.

Zuerst wird sie bey den Ueberresten alter Gutsherrlicher Besitzungen bleiben. Diese werden an sich von andern gemeinen Landgütern nicht verschieden seyn, und dennoch kraft des alten Herkommens alleinige Repräsentanten alles freyen Land-Eigenthums bleiben. Diejenigen unter ihnen, welche aus einer Hand in die andre übergehen können, werden durch dieses Recht einen höhern Werth erhalten, als man ihnen nach Verhältniß ihres Ertrages beylegen kann. Die Besitzer werden durch den höhern Kauf-Preis ein klares Recht erworben haben; und so oft ein wirklicher Verkauf eines solchen Gutes vorgehet, welcher das ganze Publicum an dies alte verfassungsmäßige Vorrecht erinnert, wird es gewissermaaßen damit ausgesöhnt werden, indem es sieht, daß jeder mit dem erforderlichen Eigenthume auch das hoch-

ansehnliche Vorrecht an sich zu bringen vermag. Wenn aber die alten Besitzer der landtagsfähigen Güter das einträgliche Eigenthum ihrer Vorfahren von der Landstandschaft trennen, jenes veräußern, und diese ihren Familien vorbehalten wollten, so würde endlich eine solche Verfassung dem allgemeinen Interesse zu sehr widerstreiten, als daß sie aufrecht erhalten werden könnte.

Wenn die Menschen einander in Ansehung des Vermögens der Lebensart und andrer Verhältnisse ähnlicher geworden sind, so vertragen sie auch nicht mehr eine auffallende Verschiedenheit der Rechte. Wenn der Bauer sich dem Edelmanne in allen jenen Stücken nähert, alsdann, aber auch nicht früher, kann er am Ende fähig werden, Theil an der ständischen Verfassung zu nehmen, wird ihn wünschen, wird ihn erhalten. Hier ist nicht die Rede von dem, was im Neunzehnten Jahrhunderte geschehen wird, sondern von dem Ziele, wohin der Weg führt, den unser Zeitalter betritt, und dessen Länge nicht berechnet werden kann. Nach dem Verlaufe einer unabsehbaren Reihe von Jahren kann sich eine neue Classe

von Staatsbürgern bilden, welche als Stand im Staate anerkannt werden muß. Unvermeidliche Begebenheiten können lange aufgehalten werden: durch Weisheit, welche ihre überwiegend nachtheiligen Folgen fürchtet; durch den Eigensinn einzelner Mächtigen, welcher ihre guten Seiten verkennt; durch verblendete Thorheit, bey welcher vernünftige Gründe weniger gelten, als Wünsche und übermüthige Ansprüche. Aber keine Weisheit, keine Kraft, kein noch so störrischer Wille kann für beständig abwenden, was der Lauf der Dinge erheischt, der von höheren Kräften abhängt. Veränderungen wird also auch die ständische Verfassung der deutschen Nation in der Folge einmal erleiden, wenn sie auch noch so weit entfernt seyn sollten: worin sie aber bestehen werden, das darf sich schwerlich einer unsrer Zeitgenossen herausnehmen, mit einiger Wahrscheinlichkeit vorher zu bestimmen. Werden alle Eigenthümer von Landgütern gewisser Größe zugelassen werden, Deputirte zu wählen? wird aber dabey das Recht, erwählt zu werden, den alten Besitzern und ihren Nachfolgern im Eigenthume der als landtagsfähig immatriculir-

ten Güter verbleiben? wenigstens noch eine Zeitlang bleiben? oder wird das Ansehn der ganzen ritterschaftlichen Versammlung sinken, so wie die Macht der einzelnen Mitglieder derselben über ihre Hintersassen verschwindet: wird ihre Zustimmung zu den Anträgen des Regenten zuerst eine unbedeutende Formalität werden, und endlich ganz einschlafen? Wird die Gewalt des Fürsten zuletzt alles verschlingen, und keinem Unterthan mehr ein andrer Antheil an der Verwaltung des Staates gestattet werden, als den er daran nimmt, wenn er dem Regenten dient?

Die Entscheidung dieser Fragen hängt großentheils von dem Schicksale der Landesherrschaften ab, und ist also mit den zufälligen Begebenheiten verflochten, die künftig erst ihren Zeitgenossen offenbar werden. Die eröffneten Aussichten sollten indessen wohl Nachdenkende in dem gegenwärtig noch hochberechtigten Stande der landständischen Ritterschaften von der Nothwendigkeit überzeugen, sich zu verstärken, indem sie andre Stände an sich binden und in ihr Interesse ziehen, um nicht in einen allgemeinen Fall verwickelt zu werden.

Eine solche für alle Theile gleich wünschenswerthe Verbindung der verschiednen Stände in der Staatsverfassung hängt vorzüglich von den Grundsätzen ab, die in Ansehung der Steuern befolgt werden. Dieser Gegenstand ist daher so wichtig, daß er einer eignen Erwägung bedarf.

Viertes Capitel.

Steuerfreyheit des Adels.

Der Adel sieht mehrentheils eine allgemeine Steuerfreyheit als sein ungezweifeltes und eigenthümliches Recht an. Wenn er auch in einzelnen Fällen nachgiebt und mitzahlt, so sucht er doch immer so viel möglich das Principium aufrecht zu halten. Unter allen seinen Vorzügen hat dieser die lautesten Vorwürfe erregt. Andre sind nur dem kleinen Kreise von Mitbürgern lästig, die ihm zunächst stehen: dem großen Haufen, der nie hoffen kann, sie zu erreichen, ist es gleichgültig, ob sie dem Adel allein gehören, oder von ihm mit wenigen andern getheilt werden. Er sieht es vielmehr gern, wenn sein gereiztes Gefühl an der Classe, deren Ueberlegenheit ihn zunächst drückt, durch eine höhere gerächt wird. Die Steuerfreyheit aber erregt allgemeine Unzufriedenheit, weil alle die Last mit übernehmen müssen, welcher sich einige Privilegirte entziehen.

Die

Die Befreyung des Adels von allgemeinen Auflagen zu Landesbedürfnissen wird von einigen Rechtslehrern aus dem ursprünglichen Rechte der freyen Deutschen abgeleitet, keine andre als selbstbewilligte Steuern zu zahlen. Darauf kann kein Vorzug des Adels beruhen. Denn wie käme er dazu, sich ausnehmen zu dürfen, wenn andre freye Leute mit seiner Bewilligung besteuert werden?

Frey von allen Steuern ist nach der deutschen Verfassung niemand. Reichs- und Kreis-Steuern hat sich nie ein Stand, welcher er sey, entziehen dürfen. Noch itzt, so wie von jeher, trägt jeder sonst freye Stand das seinige zu allem bey, was nach Reichs- und Kreis-Fuße aufgebracht werden soll. Auch bey andern freywilligen Uebernahmen hat nie ein Stand gewagt, seine eigne Befreyung als einen Grundsatz des Rechts aufzustellen, so gut man es auch hie und da verstanden hat, der Verpflichtung auszuweichen. Bey den Uebernahmen landesherrlicher Schulden, welche mit dem Ende des Funfzehnten Jahrhunderts so häufig geworden sind, hat nie ein Stand gewagt, sich auszuschließen. Im nördlichen Deutschlande

Bayerische Staatsbibliothek München

bringen die Gutsherrschaften ihren Antheil an solchen Bewilligungen gewöhnlich mittelst eines sogenannten Scheffel-Schatzes auf: und es wird daselbst schwerlich eine Provinz seyn, in welcher diese Abgabe ganz unbekannt wäre.

In Ansehung der Vertheidigungs-Anstalten macht hingegen der begüterte Adel für seine Personen und für seine Besitzungen Anspruch auf Befreyung von der allgemeinen Steuer.

So lange der Ritter zu persönlichen Kriegsdiensten auf eigne Kosten verpflichtet war, durfte man ihm nicht einen Geldbeytrag abfordern, dergleichen die Unbewehrten leisten mußten. Aber die vormaligen persönlichen Dienste haben aufgehört. Das Aufgebot macht gegenwärtig keinen Unterschied mehr zwischen Adlichen und Bauern, oder vielmehr einen Unterschied zu Gunsten des Edelmanns. Die persönliche Freyheit von Abgaben, die aus dem Ritterdienste herrührte, hat daher keinen Grund mehr: doch aber besteht sie noch, und das nicht ganz ohne Grund. Die große Veränderung aller Verhältnisse durch die Einführung stehender Heere; die gleichzeitige Entwicklung eines neuen Systems von Landeshoheit, in welchem es

nicht mehr auf zugehörige Leute, sondern auf die Landes-Gränzen ankommt, innerhalb deren alle Einwohner unterthänig sind: dieses alles hat nach und nach die persönlichen Verhältnisse in Real-Verhältnisse verwandelt. Der Regent hält sich anjetzt zunächst an das Eigenthum: die Person des Besitzers ist ihm weniger wichtig, so lange nur Menschen und Geld vom Gute geliefert werden. Dieses hat auch auf die Verhältnisse zwischen den Gutsherrn und seinen Leuten mannichfaltige und große Folgen gehabt. Ungemessene Dienste und Verpflichtungen sind häufig in bestimmte und eingeschränkte, Zeitpacht, die willkührlich aufgekündigt und erhöhet werden kann, ist in festen Erbenzins verwandelt: und wenn diese große Veränderung gleich nicht durch einen förmlichen Vertrag zu Stande gebracht ist, in welchem die Gutsleute für die dem Gutsherrn nachtheilige Neuerung, die Verpflichtung übernommen hätten, zum Kriegsstaate allein zu steuern, so stehen dennoch diese Dinge in so genauer Beziehung auf einander, daß die Freyheit der Rittergüter dadurch mit Grunde gerechtfertigt werden kann.

Die Realfreyheiten ritterschaftlicher Grundstücke haben außerdem unter dem Schutze der Gesetze lange bestanden. Rittergüter sind durch Erbverträge, durch Kauf und Tausch häufig an andre Besitzer übergegangen, und rechtmäßiger Weise als freyes Land geschätzt worden. Wer könnte daran denken, ihre Freyheiten ohne Schonung der jetzigen Eigenthümer aufzuheben, und diese auf eine unmögliche Schadloshaltungsklage gegen ihre Vormänner zu verweisen! Die Befreyung ritterschaftlicher Grundstücke ist ein eben so heiliges Eigenthum als andres. Aber sie hat Gränzen, die sorgfältig bewacht werden müssen. Es ist nicht allein ein jeder Stand verpflichtet, zu allen neu entstandnen Bedürfnissen des Staats nach seinen Kräften beyzutragen: auch in Ansehung der alten Steuern, bey welchen die Befreyung hergebracht ist, muß ein richtiges Verhältniß beobachtet werden. Wenn die veränderte Verfassung der großen Reiche, welche den übrigen Staaten in Europa vorschreiben, eine Vermehrung stehender Heere und fortdaurenden Aufwandes nöthig macht, welche die Verpflichtungen und vielleicht die Kräfte der Classe über-

steigt, die den Boden bauet: wird nicht alsdenn auch der Eigenthümer desselben mit Recht in Anspruch genommen? Zu jeder neuen Steuer, ohne alle Rücksicht auf ihren Zweck, zu jeder Erhöhung alter Steuern ohne Unterschied der Bestimmung, sind mithin die Freyen eben so wohl pflichtig, als die Stände, die zum Unterschiede pflichtig genannt werden. In Ansehung der alten Ansätze kann es rechtmäßig befreyete Besitzungen geben: rechtmäßig durch Erbrecht befreyete Personen existiren nicht mehr. Der Adel hat durchaus kein Recht, sich auf das uralte Herkommen, nach welchem er wegen seines Standes frey ist, noch itzt zu berufen, nachdem das uralte Herkommen seiner unbezahlten Kriegsdienste abgeschafft worden. Es ist ein ungerechter Misbrauch seines Ansehens und Einflusses auf die Beschlüsse der Regenten, wenn er sich den Steuern zu entziehen sucht, die er aus fremdem Beutel, und deswegen oft leichtsinnig genug bewilligt.

Dieses Verfahren hat den Adel in eine sehr gefahrvolle Lage gesetzt. Vormals sahe der Bauer, der Steuern zahlte, in seinem Gutsherrn seinen Vertheidiger und Beschützer. Wo-

für muß er ihn jetzt halten, wenn er alle Last auf sich gewälzt sieht, und derjenige, welcher des landesherrlichen Schutzes am meisten bedarf und ihn am kräftigsten empfindet, zu den Kosten nichts beytragen will? Und wie kann der Adel das Zutrauen seiner Mitbürger erhalten, wenn er vermöge seiner Geburt Ansprüche auf Vorrechte macht, nachdem ihm alle vormaligen Verpflichtungen seiner Geburt erlassen sind. Die Unzufriedenheit des Volkes, welche hin und wieder beym Anfange der französischen Revolution ausbrach, war nicht gegen die Fürsten gerichtet, sondern gegen die Stände, welche ihren Beruf so wenig erfüllt hatten: und Fürsten, welche nach einer Ausdehnung ihrer landesherrlichen Gewalt strebten, hätten bey einem Versuche, die Rechte des Adels zu vernichten, auf die Mitwirkung ihrer übrigen Unterthanen sicher zählen können.

In den größern deutschen Staaten hat die geschwinde Vermehrung öffentlicher Bedürfnisse aller Art eine Besteurung des Adels auf verschiednen Wegen herbeygeführt: in manchen kleinen Ländern ist es ihm dagegen gelungen, sich ganz frey zu erhalten: und nur in

wenigen Provinzen von Deutschland, vielleicht in keiner, bezahlt er alles, was die unfreyen Stände mit Recht fodern können. In einigen nähert sich indessen der Theil der öffentlichen Lasten, welchen die höhern Stände und insbesondre die Gutsbesitzer tragen, dem gerechten Verhältnisse *). Aber auch in diesen, so wie allenthalben, wo man bey dem grundlosen Vorurtheile beharrt, als ob die Freyheit von Abgaben ursprüngliches noch bestehendes Vorrecht des Adels sey, drohet dasselbe durch seinen Einfluß auf die Besteurungsart nicht allein dem ganzen Staate, sondern den freyen Ständen selbst, gefährlich zu werden. Wenn sie sich zu einem Beytrage verstehen, so suchen sie doch die Absonderung vom gemeinen Haufen aufrecht zu halten, indem sie einen nach altem Herkommen oder durch jedesmalige Behandlung festzusetzenden Theil an der gefoderten Summe übernehmen, und unter sich nach eig-

*) Der Liebe zum Vaterlande wird man es vergönnen, die Bemerkung hinzuzufügen, daß die Fürstenthümer Calenberg und Grubenhagen sich in der wichtigen Angelegenheit, wovon hier die Rede ist, auf das vortheilhafteste auszeichnen.

ner Vertheilung aufbringen. Wenn sie denn zahlen müssen, so können sie sich doch sagen: wir zahlen nicht mit andern und gleich andern. Vorzüglich ist ihnen alle Besteurung des eignen Hofes verhaßt. Das Cammergut der Fürsten ist ursprünglich mit dem ritterfreyen Gute der Privatpersonen von gleicher Beschaffenheit: und es schmeichelt dem Stolze der letztern, sich in Ansehung des Eigenthums den Fürsten gleich zu halten. Weil nun diese von ihrem Cammergute nichts zu dem beytragen, was sie selbst aus der Landes-Casse empfangen sollen, so besteht auch der Adel ebenfalls darauf, von seinem Rittergute keine Contribution zu zahlen, und unterwirft sich lieber eignen willkührlich ermäßigten Beyträgen. Aber der wahre Bestand seines Grundvermögens ist nicht bekannt. Die Ritterschaften suchen selbst alle richtige Schätzungen desselben zu verhindern, aus Furcht, sie mögte einmal zu einer gleichförmigen Besteurung mit anderer Länderey führen. Ihre Mitstände wissen daher so wenig als die Landes-Regierung, und als sie selbst, wie weit man in den Anfoderungen gehn dürfe, ohne die Billigkeit zu verletzen. Der äußre Glanz

des Adels verleitet, ihn für reicher zu halten als er ist: das bewegliche Vermögen einiger vom Glücke begünstigten Geschlechter, und der Aufwand, den diese machen, erregt den Neid und veranlaßt übertriebne Forderungen der Mitstände an die Classe der Gutsbesitzer, denen doch jener Reichthum großentheils fremd ist. Die allmächtige Kraft der stets wachsenden Bedürfnisse erzwingt die Uebernahme immer neuer Lasten: und der Adel selbst bietet oftmals die Hand zu einer für manche einzelne Glieder des Standes drückenden übermäßigen Besteurung, indem er wenig über die geforderte Summe streitet, um nur das Recht der besondern Zahlung zu retten.

Außerdem wird die gemeine Casse eines besondern Standes, der sich höherer Aufsicht gern so viel immer möglich entzieht, selten gut verwaltet. Schulden werden mit gränzenlosem Leichtsinne gemacht, und mit einer Saumseligkeit abgetragen, die man am wenigsten von solchen erwarten sollte, die die Last nicht sowohl künftigen Bewohnern des Landes, als vielmehr ihren eignen Nachkommen hinterlassen. Es ist ein Fall, der sich wohl denken läßt,

daß ein ganzes ritterschaftliches Corps beym Fortgange solcher Einrichtungen am Ende sein Eigenthum größtentheils verlöre, und wenn etwa das Lehnrecht die Veräußerung unmöglich machte, doch des Genusses auf lange Zeit völlig beraubt würde. Eine solche Bedrückung des landsässigen Adels durch sich selbst ist mehr oder weniger in jedem Lande zu erwarten, wo er das gefährliche Vorrecht der Absonderung von seinen Mitbürgern behauptet: dahingegen sein wahrer Vortheil nicht besser gesichert werden könnte, als wenn er sich seinen Mitbürgern in Ansehung der Auflagen gleich stellte, dadurch seine Beyträge in ein richtiges Verhältniß zu seinem Vermögen setzte, und mit so viel mehrerem Nachdrucke den steigenden Forderungen, die an das Ganze gemacht werden, entgegen arbeiten könnte.

Außer den allgemeinen Landes-Abgaben sind noch viele andre Gegenstände des streitenden Interesse zwischen Gutsherrn und ihren Leuten. Eine Menge gemeiner Lasten der Dorfschaften werden von den Bauern mit Unwillen allein getragen. Wegebaudienste werden ausschließlich von ihnen gefodert, indessen die Gutsherrn

wohl gar noch eine Befreyung vom Wegegelde zu behaupten suchen. Manche andre Vorzüge dieser Art sind einzeln, mit ihren eigenthümlichen Rechtsgründen und in Beziehung auf die Umstände eines jeden Landes, wenn nicht jedes besondern Ortes, in Untersuchung zu ziehen. Hier kann nur das vielumfassende Ganze derselben als Gegenstand einer vorzüglichen Aufmerksamkeit der Regenten ausgezeichnet werden. Die Sache darf weder nach den vorgefaßten Meinungen der Gleichmacher, noch mit verstockter Vorliebe für die oft schlecht begründeten oft aber auch rechtmäßigen Vorzüge der Gutsherrschaften behandelt werden.

Fünftes Capitel.

Adliche Lebensart.

Die Bestimmung zum Kriege hat von jeher mit dem Begriffe vom Adel in genauer Verbindung gestanden. Zu verschiednen Zeiten hat man die freyen Land-Eigenthümer, die im allgemeinen Aufgebote erschienen, die Lehnsträger, die zu Kriegsdiensten verpflichtet waren, die Edelgebohrnen, die ihr Leben ritterlichen Uebungen und Feldzügen weiheten, als den vorzüglichsten Stand der Nation angesehen. Turniere und Ritterspiele, Adelsproben der vorigen Zeiten sind nicht mehr üblich: alle in Verfassung, Gesetzen, Herkommen gegründeten Beziehungen des Adels auf den Krieg sind eben so wohl als jene Schattenspiele desselben verschwunden. Die Einführung stehender Heere hat eine Revolution in den Sitten und den Verhältnissen aller Stände vollendet, welche schon vor Jahrhunderten durch die Haufen von

Söldnern angefangen ward, die in den Fehden der Fürsten den Ausschlag gaben. Unter der geworbnen Mannschaft des Herzog Bernhard von Weimar und Wallensteins, und früher schon unter den gedungenen Reuterhaufen, womit die Kriege in Italien geführt wurden, ist nicht nach Herkunft und Ahnen gefragt. Seitdem der Krieg ein Handwerk des großen Haufens, eine gelernte Kunst ihrer Anführer geworden, hat er aufgehört, persönliche Verpflichtung der Gutsherrn, persönliches Vorrecht des Adels zu seyn. Seitdem sahe man Räthe mit Degen an der Seite zum Zeichen der adlichen Abkunft; und Staabsofficiere, die wegen ihrer unadlichen Väter an den Tafeln ahnensüchtiger Fürsten nicht speisen durften.

Eine der Hauptbestimmungen des Adels ist indessen noch immer der Krieg: und die Officierstellen werden, so viel es nur immer thunlich ist, aus dem Adel besetzt.

Die Bestimmung des Soldaten erfodert bey weitem nicht die fortgesetzte Mühseligkeit einer gelehrten Erziehung. Die reiche, schon die wohlhabende Jugend, wird beständig einen Hang zu dem anständigen Müssiggange haben, der

zu der militairischen Ausbildung in großer Maaße durchaus nothwendig ist. Durch anhaltendes sitzendes Studiren erhält der Körper die Ausbildung nicht, dadurch er den Mühseligkeiten des Lebens im Felde widersteht: die Sinne erhalten die Schärfe nicht, die dem tüchtigen Soldaten gar nicht fehlen darf. Beständiges mühsames Lesen, Schreiben, Nachdenken, Rechnen erzeugt nicht die Gegenwart des Geistes, die Entschlossenheit, die Dreistigkeit, ohne welche der fleißigste Schüler der Kriegskunst den Sieg nicht erringt, der den Zweck aller seiner Vorbereitungen ausmacht. Kein Stand bietet dabey solche Vorzüge in Absicht auf diejenige allgemeine Ausbildung des Geistes an, welche einem jeden so wohl ansteht: vorzüglich aber demjenigen, der weder durch die harte Nothwendigkeit, seinen Lebens-Unterhalt zu erwerben, gezwungen, noch durch ein Bewußtseyn eigenthümlicher Anlagen veranlaßt wird, sich gewissen besondern Beschäftigungen zu widmen. Kein Stand bildet so sehr das Betragen des Menschen in jeden Verhältnissen: in keinem lernt er so vollkommen befehlen, gehorchen, für andre Menschen sorgen;

andern Menschen widerstehn; das Leben genießen, das Leben verachten.

In diesem Stande liegt ein besondrer Reiz für den Adel. Der junge Edelmann ist mehrentheils auf dem Lande erzogen, oder hat doch daselbst einige Zeit seines Lebens zugebracht: und zwar auf dem Hofe seines Vaters oder Verwandten, eines Gutsherrn. Er hat sich immer über den großen Haufen der Gutsleute erhaben gefühlt. Er ist gewohnt zu befehlen: und Befehlen will eben so wohl durch Erziehung und Gewohnheit erlernt werden, als Gehorchen. Mancher einsichtsvolle und in aller Absicht würdige Mann lernt es nie, weil sein Geist an andre Verhältnisse gewöhnt worden, und er keinen neuen Anstand, Haltung, Ton mehr annehmen kann.

Auch dem Staate ist es sehr vortheilhaft, den Adel so viel als möglich in das Militair zu ziehen. Die Rauhheit und Härte, die der Stand des Kriegers mit sich bringt, wird durch das Gefühl der Ehre, die angebohrne Gleichheit mit seinen Vorgesetzten, und angebohrne Ueberlegenheit über den Haufen, dem er befiehlt, gemildert. Dieses alles findet sich

nicht allgemein und nicht ausschließlich im Adel, aber doch vorzüglich in demselben: und es ist für den Geist des militairischen Corps ein Gewinn, wenn ihn der Geist des ererbten Standes unterstützt.

Aber die stehenden Heere sind so groß geworden, daß auch der zahlreichste Adel des bevölkertesten Landes nicht hinreichen würde, sie zu füllen. In keinem deutschen Heere könnte man der unadlichen Abkunft den Eintritt versagen, wenn auch die Erfahrung der größesten Monarchieen nicht bewiese, daß die edle Nacheifrung, welche in allen Bestimmungen ausgezeichnete Menschen bildet, auch in diesem Stande die freyeste Mitwerbung verlangt.

Lange hat als ein Nachhall der vormaligen ausschließenden Einschränkung des Kriegerstandes auf den Adel, noch das Vorurtheil bestanden, daß dieser allein seine persönliche Ehre mit dem Degen schützen dürfe und schützen müsse. Es könnte ein Gewinn für die Sitten seyn, wenn dies Vorurtheil, welches in den neuern Zeiten etwas abgenommen hat, in ein allgemeineres Ehrgefühl aufgelöset würde, und die Begriffe des Adels in diesem Stücke zu

allen

allen übergienge, die sich über das gemeine Volk erheben wollen: oder wenn eine größre Achtung gegen Gesetze und obrigkeitliches Ansehn das Herkommen der Zweykämpfe auch im Adel verdrängte. Die Verändrung der Sitten in den neuesten Zeiten läßt aber vielmehr besorgen, daß dieser ebenfalls die sonst verachtete bürgerliche Gleichgültigkeit gegen die Kränkungen der ehedem so empfindlichen persönlichen Ehre annehmen werde. Dieses ist um so wahrscheinlicher, da der eigenthümliche Geist des Adels, der aus seiner vormals ausschließenden Beschäftigung mit dem Kriege und den Künsten, die sich darauf beziehen, entsprungen ist, nach einiger Zeit dem ganz entgegen gesetzten Geiste der bürgerlichen Gewerbe unfehlbar weichen muß, den ein großer Theil des Adels zugleich mit diesen Beschäftigungen selbst annimmt. Die uralte deutsche Theilung der Nation in Geistlichkeit, Adel, Bürger und Bauern beruhet auf einer schneidenden Absondrung ihrer verschiednen Beschäftigungen. Der Geistlichkeit gehörten die Wissenschaften und die wenigen Staatsbedienungen, welche eine gelehrte Bildung voraussetzten: dem Adel der Krieg

und der Feldbau, den er durch seine Leute betreiben ließ: dem Bürger alles Gewerbe, die Künste und der Handel. Gegenwärtig hält der Adel es nicht mehr unter seiner angestammten Würde, sich mannichfaltige Kenntnisse zu erwerben, und dem Staate auch in den Verhältnissen zu dienen, wozu eine gelehrte Bildung erfoderlich ist. Dadurch hat unleugbar die ganze Welt unendlich gewonnen. Das Betragen einiger französischen Armeen hat noch neuerlich die schreckliche Folgen einer Verfassung gezeigt, die sehr vielen Menschen den Krieg als ihre alleinige Bestimmung und die einzige Quelle ihres Ansehns, ihres Vortheils, ja ihrer Existenz anweiset. Die erste Classe der Nation sucht bey uns nicht mehr in Gewaltthätigkeiten ihre Bestimmung und Ehre. Sie ist durch mannichfaltige Cultur mit der übrigen Nation zu einem Ganzen verbunden, theilt die Künste des Friedens, daher auch das Interesse und die Denkungsart der übrigen Stände.

Aber auf der andern Seite hat der Adel auch die Industrie des Bürgerstandes angenommen, ohne die Vorzüge aufgeben zu wollen, die bisher mit dem unadlichen bürgerli-

chen Gewerbe unvereinbar gehalten wurden. Der Grundsatz, daß der Adel kein bürgerliches Gewerbe treiben dürfe, ist in den neuern Zeiten oft lächerlich gemacht, und in gehässigem Lichte dargestellt worden. "Ist denn Industrie," so hieß es, "ist denn Industrie nicht „allemal dem Müssiggange vorzuziehen? ist denn „der Erwerber dem Lande nicht nützlicher, als „der bloße Verzehrer? Wie kann das Gewerbe blühen, wenn es schimpflich gehalten wird? „und denn, das Beyspiel von England!"

Alle diese Gründe, die man leicht weiter ausführen kann, und die Declamationen, mit denen sie so oft von französischen und deutschen Schriftstellern unterstützt werden, enthalten allerdings etwas wahres: aber es folgt daraus nicht, was man damit hat beweisen wollen. Die Schilderungen sind an sich gut genug, aber sie führen zu einem ganz andern Ziele. Das Gewerbe muß geehrt werden, wenn es blühen soll. Keine Classe von Menschen ist mit bloßer Bezahlung zufrieden: und wenn gleich Einzelne niedrig genug denken, um nichts zu schätzen als das Geld, so sucht gewiß jeder Stand im Ganzen auch Ehre. Ist aber deswegen die

Ehre des Adels mit der Ehre des Handwerks vereinbar? Der Erwerber ist dem Staate nothwendiger als der bloße Verzehrer. Aber muß deswegen jeder erwerben? und giebt es nicht Bestimmungen, die mit dem Geiste des Erwerbs durchaus unverträglich sind? Die ehrenvolleste Bestimmung, der Dienst des gemeinen Wesens erfodert eine Bildung des Geistes durch Kenntnisse, und eine Denkungsart, die dem Geiste des Erwerbs schlechterdings entgegengesetzt ist. Der Müssiggang eines Wohlhabenden setzt diesen nicht nothwendig in Verhältnisse mit andern, die seinem Ansehn schaden: wohl aber thut dies die Arbeitsamkeit dessen, der von andern Menschen gewinnen will. Wenn der Adel vormals nicht lesen konnte, und statt der Namens-Unterschrift ein grobes Zeichen setzte, so konnte er demohnerachtet durch Verstand, Gegenwart des Geistes, Muth, Unerschrockenheit, Selbstverleugnung und Aufopfrung für das gemeine Wesen, oder wenn auch nur für eigne Ehre, seine Ueberlegenheit über andre Stände behaupten. Wenn ihm dazu gegenwärtig auch Kenntnisse und wissenschaftliche Bildung unentbehrlich geworden sind, so ist dennoch die ei-

gentliche Gelehrsamkeit, die Cultur der Wissenschaften als besondrer Beruf, dem Geiste des Adels nicht ganz angemessen. Und seitdem die Schriftstellerey ein Erwerbzweig geworden ist, hat der Adel einigen Grund, mistrauisch gegen die adliche Denkungsart eines adlichen Schriftstellers zu seyn. Tiefe Einsichten in Angelegenheiten der bürgerlichen Welt und politische Verhältnisse, auch in Wissenschaften, mag jeder, wer er sey, zur Belehrung seiner und künftiger Zeiten anwenden. Wer die Erfahrungen einer hohen Stelle benutzt, um seinen Zeitgenossen nützliche Lehren über die Verbesserung der bürgerlichen Verhältnisse zu geben; wer sich schmeicheln darf, für die Nachwelt gearbeitet zu haben; der mag als Schriftsteller auftreten, ohne seinem Stande etwas zu vergeben, wenn er auch mehr als adlich ist. Von Montesquieu wird schwerlich ein Edelmann sagen dürfen, qu'il deroge a sa noblesse, ohne selbst von seines Gleichen ausgelacht zu werden: und das ganze Zeitalter nimmt Werke, die die Wissenschaften weiter bringen, Werke des dichterischen Genies oder des Geschmacks, der literarischen Liebhaberey, dankbar an, ohne

zu fragen, wie der Edelmann zur Gelehrsamkeit komme. Aber die tägliche wenn gleich nützliche gelehrte Arbeit, ist nicht wohl mit dem Geiste des Standes vereinbar, dessen ursprüngliche Bestimmung darin besteht, andern Menschen zu befehlen.

Wie könnte damit der Geist des bürgerlichen Gewerbes vereinigt werden? Diesem, vorzüglich dem kaufmännischen, hängt eine Niedrigkeit des Eigennutzes an, wenn es auch noch so sehr im Großen getrieben wird. Auch unter Handwerkern, Gewerbetreibenden, Kaufleuten werden die edelsten Menschen gefunden: und manche verehrungswürdige Eigenschaften entspringen selbst aus ihrer Bestimmung. Geschärfte Erfindungskraft, ausdaurender Fleiß, eifrige Sorge für eignes Wohl und für das Beste der Gehülfen und untergeordneten Arbeiter: aber auch eine stete Aufmerksamkeit auf den Gewinn und auf alle Gelegenheiten dazu, womit die edle Freyheit des Geistes von kleinlichen Absichten schwer zu vereinigen steht, durch welche man fähig wird, seinen Mitbürgern zu befehlen, und ihre Angelegenheiten zu leiten. Hiergegen kann man die Beschäftigungen des

Land-Edelmanns nicht anführen. Die Industrie des Ackerbaues hat nicht dieselben Folgen, als die städtische. Es ist etwas ganz andres, sein Eigenthum, oder auch allenfalls ein großes etwa landesherrliches Pachtgut, cultiviren und die möglichst hohe Nutzung daraus ziehen; als Arbeiten selbst verrichten, oder über die Arbeiten andrer Aufsicht führen, die nur in so fern Vortheil einbringen, als wir den Mitbewerbern den Rang ablaufen, und Abnehmer anzulocken wissen.

Wenn der Adel sich nicht mehr darauf einschränkt, sein eigenthümliches Feld zu bauen, und die Producte dieses Fleißes hoch auszubringen: wenn er anfängt, Korn zu kaufen, um Bier zu brauen, wozu nach dem Geiste der alten Verfassung die Städter allein berechtigt waren; und um Brandtwein zu brennen: wenn er anfängt Früchte aufzukaufen, um damit zu wuchern; wenn er durch die Bekanntschaft mit diesem kaufmännischen Gewinnste gereizt wird, auch andern zu suchen, und da, wo er sich noch schämt, öffentlich seinen Namen herzugeben, fremde vorschiebt, so kann er unmöglich Rechte behaupten, die in der genaue-

sten Verbindung mit den Beschäftigungen und der Lebensart stehen.

Man erhebt daher die Bestimmung der erwerbenden Stände nicht; wohl aber erniedrigt man den Adel, wenn man ihn verleitet, in die Beschäftigungen des bürgerlichen Erwerbes einzugreifen. Wer Gewerbe und Handel treiben will, muß andern Vorzügen entsagen. Die alten Gesetze und alten Vorurtheile, welche eine so unnatürliche Verbindung verboten, hatten sehr guten Grund. So nöthigten die vormaligen französischen Rechte den Edelmann, der Handel treiben wollte, seinen Adel so lange schlafen zu lassen, als solche fremdartige Beschäftigungen dauerten. Und in England findet man nur deswegen jüngere Söhne und Brüder von Lords, die Gewerbe treiben, weil sie sich persönlich aus dem Kreise des Adels begeben können, ohne dadurch sich selbst oder ihren Nachkommen etwas von dem Rechte zu vergeben, vermöge dessen sie wieder eintreten, sobald die adliche Würde nach der Ordnung der Erbfolge auf sie fällt. Dort führt nicht der Adliche, der Kaufmann wird, um des Gewinnstes willen eine ihm unanständige Lebens-

art: sondern er tritt mit Anstand aus dem angebohrnen Stande in die Classe der Gewerbetreibenden. Und wenn diese auf einer Seite durch solche Mitglieder an Ehre gewinnt, so wird auf der andern Seite auch ein solcher Uebergang durch die eigenthümliche Ehre erleichtert, die in England jedem Stande vergönnt wird. Diese in politischen Rücksichten bewundrungswürdige Nation hat gewußt, die Ehre eines jeden untergeordneten Standes mit der höhern Ehre des Adels zu vereinigen: dahingegen in Deutschland jeder Stand seine Ehre nur in der Verachtung derer sucht, die eine Stuffe niedriger stehen.

Sechsstes Capitel.

Adliche Geschlechter.

Der Ahnenstolz des Adels ist seit langer Zeit verlacht und verhöhnt worden. Endlich hat man in Frankreich versucht, ihn zu vernichten. Aber er ist unzerstörbar gefunden: und wenn auch die Namen der alten Geschlechter durch die ausgezeichneten Talente, glänzenden Thaten und glücklichen Laster vorhin unbekannter Männer verdunkelt, ja was kaum gedenkbar ist, ganz ausgelöscht werden sollten, so würde in den Erben dieser neuen Namen bald wieder ein Adel entstehen.

Nach einer vorgeblich philosophischen Theorie sollte der Mensch nur nach eignem Werthe geschätzt werden: persönliche Ansprüche sollten ganz allein auf persönlichen Vorzügen beruhen. Aber ist dieses der Natur gemäß? In der bürgerlichen Gesellschaft geht mehr als todtes Vermögen von den Voraltern auf die Kinder über. Wenige Menschen verdanken ihre Grundsätze

und ihren Charakter sich selbst allein. Die Verhältnisse des väterlichen Hauses, der Stand der Eltern, ihre Lebensweise, und durch alles dieses gebildete Denkungsart haben sehr großen Einfluß auf den Geist der Kinder. Aber die Sitten der Väter waren ebenfalls durch die Lage, die Vermögens-Umstände, Beschäftigungen ihrer Eltern gegründet: und der Einfluß der Verhältnisse, worin die Stammväter lebten, erstreckt sich tief herab, auf Enkel und Urenkel. So entsteht ein Familiengeist: und wenn derselbe gleich viel übles mit sich führt, so muß auch nicht vergessen werden, daß in ihm der festeste Grund guter Sitten und einer eigenthümlichen Denkart liegt. Am auffallendesten sind die Wirkungen desselben in republikanischen Staaten, in welchen die Mittheilung politischer Maximen und bestimmter Gesinnungen gegen die Mitbürger den wichtigsten Theil der Erziehung ausmacht, und politische Verbindungen erblich werden. In Demokratieen wie in Aristokratieen giebt es Geschlechter, die dem Volke werth sind, andre, die gefürchtet werden. Wer in Rom kannte nicht den hohen Sinn, den harten Stolz und die unerbittli-

che Unterdrückungssucht der Claudier? die menschenfreundliche Gesinnung der Valerier? Aber in allen Verfassungen muß der Mensch, noch ehe er zeigen kann, wer er selbst ist, sich durch seinen Ursprung empfehlen, der anzeigt, was man von ihm vermöge seiner Erziehung erwarten kann. In dem Gewühle großer Städte, wo man in dem steten Wechsel von Beschäftigungen und Zerstreuungen nur fragt, wer in diesem Augenblicke mitgenießen, oder etwas zu verdienen geben will, verliert sich die Nachfrage oft: aber selbst da ist sie nöthig, weil Name und Herkunft doch einige Gewähr für den Unbekannten leisten. Die erste Frage über ihn ist daher: wer ist sein Vater? In allen Ständen wird die Geburt mit Recht geachtet. Vom ersten bis auf den letzten herab beweiset ein jeder, der hohen, ausgezeichneten, angesehenen, bekannten, ehrlichen Herkunft, eine besondre Aufmerksamkeit. In den niedrigern Classen wird es für nichts geringes geachtet, von rechtlichen Eltern zu seyn: und die stolzeste Empfindung, deren die menschliche Natur fähig zu seyn scheint, beruhet auf dem Bewußtseyn des hohen Ansehens der Vorältern.

Sie ist gut gegründet. Denn dies Eigenthum steht fester als jedes andre. Keine Gewalt vermag dem Enkel zu nehmen, was seine Voraltern wirklich gewesen sind. Die Anführer der französischen Revolution konnten mit allem Eigenthume nach Gefallen schalten, alle Rechte aufheben, alle bestehende Verhältnisse verändern: aber die Vernichtung dieser idealischen Besitzungen blieb ein vergeblicher Versuch ihrer ohnmächtigen Wuth. Man konnte einem de la Tour d'Auvergne bey Lebensstrafe verbieten, sich Duc de Bouillon zu nennen: aber selbst das Werkzeug des Henkers vermogte nicht, seinem Namen den Glanz zu nehmen, den ihm Türenne erworben hat. Andre weniger berühmte Männer verdankten die Verehrung einzelner Provinzen, Districte, oder wären es auch nur Dorfschaften, ihren Verdiensten, oder wenigstens einem gerechten, menschenfreundlichen Betragen. Verpflichtungen des Rechts, Empfindungen der Dankbarkeit fesseln an den Abkömmling eines Beschützers, Wohlthäters, Freundes. Schon mit dem bloßen Vermögen vererben mannichfaltige Verhältnisse. Sobald es nöthig erachtet ward, zur Erhal-

tung der bürgerlichen Gesellschaft die Erblichkeit des Vermögens einzuführen, so konnte auch nicht verhindert werden, daß Ansehn und Gewalt über andre Menschen mit übergehen. Dieses findet vorzüglich und in ganz eigner Art bey dem Grund-Eigenthume statt. Die Cultur des Landes nimmt unvermeidlich Rücksicht auf das Bedürfniß, nicht des Besitzers allein, auch seiner entferntesten Enkel. Der Mensch kann der Bäume nicht entbehren, und in einem Menschenleben wächst kein Wald. Landgüter gehören daher nicht dem lebenden Geschlechte allein, sie gehören der unsterblichen Nation an: und deswegen hat die Familie, die sich in dem Besitze eines Antheils am Boden zu erhalten weiß, auf dem die vorübergehenden Geschlechter gebohren werden und sterben, einen unzerstörbaren Vorzug vor denen, die kein solches Eigenthum besitzen. Wenn die Gutsleute von ihren Grosvätern vernommen haben; jene Eichbäume, die unsern Enkel nützlich zu werden versprechen, hat der Urgrosvater unsers jetzigen Gutsherrn gepflanzt: der Ahnherr unsers Gutsherrn war es, von dem jene alte nützliche Einrichtung, jene wohlthätige Stiftung

herrührt: muß dies nicht eine Ergebenheit und Anhänglichkeit erzeugen, dergleichen der Erwerber eines unsichtbaren Vermögens von Millionen entbehrt. Und wem dieser auch Denkmäler der wohlthätigsten Gesinnungen, der edelsten Aufopfrungen für das gemeine Wesen hinterläßt; wenn am Eingange des von ihm gestifteten Waysenhauses eine Bildsäule des großmüthigen Patrioten die Nachkommen an den Namen dessen erinnert, dem das Vaterland ewig verpflichtet bleibt, so entstehen hieraus dennoch keine Verhältnisse, wodurch die folgenden Generationen an seine Abkömmlinge gebunden werden. Aber die Cultur eines Landgutes, welche das Interesse vieler kleinen Familien an einen Stamm knüpfet, der dem schwachen Haufen zur Stütze, zum Schutze dient, begründet ein daurendes Ansehn des Geschlechts, das sich Herr von diesem Orte nennt. So sind wenigstens die Verhältnisse in den Zeiten gewesen, in welchen die Geschlechter gegründet sind, auf denen seit Jahrhunderten in Geschichtbüchern und Urkunden, in dem Gespräche des Landvolks, bekannten und berühmten Namen die heutigen Enkel so stolz sind, — und Ursache haben zu

seyn, wenn sie sich ihrer nicht unwürdig zeigen. Wenn gleich die Anhänglichkeit an den angestammten Gutsherrn wohl selten so weit gegangen ist, als vormals in Schottland, wo der ganze Clan dem angebohrnen Laird fast göttliche Ehre erwies, so wird man doch allenthalben Spuren davon finden, außer in den unglücklichen Ländern, wo Landgüter eben so wie bewegliches Eigenthum, als Gegenstand von Handelsspeculationen, täglich aus einer Hand in die andre gehen; wo die Gutsleute ihre Herrschaft kaum dem Namen nach kennen; und wo diese Väter des Landes ihre Kinder auf Pharaokarten setzen. Da, wo solche Sitten einreißen, da muß wohl ein unwürdiger Adel das Ansehn verlieren, das auf Gründen beruhet, die er nicht mehr für sich anführen darf. Da kann dem beklagenswerthen großen Haufen und dem verdorbnen höhern Stande selbst durch nichts mehr geholfen werden, als durch einen Fürsten, der Verstand und Einsicht besitzt, um neue Gesetze zu erdenken, wie sie die Zeiten fodern. Ist er durch Sitten wie durch die Geburt über den großen Haufen seiner Zeitgenossen erhaben, statt daß die meisten

sten Regenten ihre Fehler theilen, oder ihnen nachgeben; und hat er Kraft und Beharrlichkeit des Willens, heilsame Neuerungen mit unerbittlicher Strenge einzuführen, so unterwirft sich alles, nicht in der Verzweiflung eines erzwungnen Gehorsams, sondern aus Verehrung seiner großen Absichten. Versagt aber das Schicksal diese Hülfe, so erfolgt die nothwendige Veränderung langsam und spät, unvollkommen, und mit allgemeinem Leiden aller Theile.

Das Ansehn der Geschlechter, welche ererbte Güter und Rechte über andre Menschen besitzen, wird am höchsten in den Ländern geschätzt, wo mit dem Vermögen auch ein Antheil an der Gesetzgebung, oder doch Einfluß auf die Sache des gemeinen Wesens verbunden ist. Nirgends gilt es daher so viel als in Grosbritannien, wie jedem bekannt ist, der mit Engländern Umgang gepflogen, oder englische Bücher gelesen hat. Ihre Geschichtbücher, Romane, Gedichte, Schriften aller Art, sind voll von Zügen, welche die Allgemeinheit dieser Denkungsart beweisen.

Der Adelstolz, der auf so natürlichen Gefühlen beruhet, darf also nicht als ein grundloses und schädliches Vorurtheil getadelt werden. Aber es ist recht, jede Anwendung an sich selbst unverwerflicher Grundsätze einer strengen Prüfung zu unterziehen, um eine übertriebne Ausdehnung derselben zurückzuweisen.

Der hohe Vorzug der Gutsbesitzer kann nur wenigen Personen zukommen. Die Untheilbarkeit der Landgüter ist in gewisser Maaße so nothwendig für die Erhaltung, nicht etwa blos der Familie des Besitzers, sondern des Grundvermögens selbst, daß wohl nur wenige Länder seyn mögen, in denen die Güter nicht durch Gesetze oder durch Sitten in einigem Bestande erhalten werden. Dadurch wird das Haupt der Familie allein Eigenthümer. Aber das Erbrecht bleibt doch den jüngern Söhnen und deren Abkömmlingen: und mit ihm eine Erhabenheit über den großen Haufen, der nicht erwarten kann, daß ihm jemals ähnliche Besitzungen und Rechte zufallen. Diese Beziehungen auf das Land-Eigenthum machen zwar den ursprünglichen Grund der Vorzüge des Adels aus. Aber er verliert sie aus den Au-

gen, so wie sich die Geschlechter ausbreiten. Es bilden sich allmählig ganz andre Vorstellungen vom Adel, und er stellt ein neues System von Rechten und Vorzügen in der bürgerlichen Gesellschaft auf. Das alte System beruhete allein auf dem Eigenthume. Das neue allein auf der Abstammung, auf Ahnen. Nach den Begriffen und Sitten früherer Zeiten blieb das ganze Geschlecht allemal in naher Verbindung mit dem Stammgute. Kein Ritter konnte eine standesmäßige Ehe eingehen, ohne der Verlobten einen Wittwen-Sitz angewiesen zu haben. Jüngere Söhne, die kein Land-Eigenthum besaßen, sollten nicht heyrathen. Im Systeme der römischen Kirche eröffnete ihnen der geistliche Stand einen Weg, Ehre, Macht, Einkünfte zu erlangen, ohne dem Stammgute lästig zu werden, dem sie vielmehr mit Gelde zu Abfindungen von Brüdern und Aussteuern von Töchtern zu Hülfe kamen. Dies ist nicht blos im protestantischen Deutschlande ganz anders geworden. Lange vor der Revolution, die in unsern Tagen auch in Deutschland so viele Aussichten adlicher Familien vernichtet hat, war

schon durch mancherley Ursachen eine große Veränderung in der Denkungsart und den Sitten vorgegangen, bey welcher das hohe Ansehen der alten Geschlechter allmählig sinken mußte. Die heutige Verfassung der Staaten hat großen Antheil daran. Die Menge von Stellen im Civil- und Militairdienste des Landes, die ansehnlichen Einkünfte, die mit einigen derselben verbunden sind, und die Hoffnungen, womit andre besoldet werden, geben Aussichten zu ehrenvoller Bestimmung und reichlichem Auskommen für diejenigen, die keine Güter besitzen. Es haben sich Zweige von alten Familien gebildet, die vom Vater auf Sohn im Dienste leben, und nur zufällig durch Kauf, Heyrath oder unerwarteten entfernten Anfall, wieder in die Classe der Land-Eigenthümer eintreten, von der ihre Vorfahren vor langer Zeit ausgegangen waren.

Wenn aber auf diese Art ein zahlreicher unbegüterter Adel entsteht, der nichts als Abkunft und Namen für seine Ansprüche auf Rang und Ansehen anzuführen hat, so ist es ihm zwar leicht, durch seine Verwandtschaft dieses Ansehn zu behaupten. Es ist aber unmöglich,

Personen dabey zu erhalten, deren ganze Familien zuletzt gar kein Land-Eigenthum mehr besitzen, und andre davon auszuschließen, welche die ursprüngliche Bedingung des adlichen Standes, das Land-Eigenthum, zu erwerben gewußt haben. Wenn der alte Adel sein hohes Ansehn den Gütern verdankt, die seine Vorfahren viele Generationen hindurch besessen haben, so können diejenigen, welche freyes Land an sich bringen, für ihre Nachkommen die gleichen Vorzüge verlangen. Hierauf aber nimmt der Adel gar keine Rücksicht. Er mögte diese Vorzüge, die ihm von seinen Voreltern überliefert sind, für ewig unerreichbar erklären: gleich als wenn die Natur selbst den adlichen Geschlechtern, als einer eignen Art der Menschheit, einen Stempel der Auszeichnung aufgedrückt hätte. Er vergißt, daß in jedem Geschlechte einer der Vorfahren der erste gewesen seyn muß, so wie ein neuer unadlicher Gutsherr jetzt der erste ist.

Der Stolz, der sich auf Geburt und Namen gründet, ist an sich selbst nicht tadelnswürdig. So lange ein Volk noch einige Sitten bewahrt, ist dieser Ahnenstolz nie ganz von

allem Gefühle wahrer persönlicher Vorzüge getrennt. Jeder Stand hat seine eigenthümlichen Tugenden, wie seine eigenthümlichen Fehler: und diese lassen sich in der Wirklichkeit nicht ganz trennen. So steht der Ahnenstolz in genauer Verbindung mit der Grosmuth: die Verachtung geringerer Menschen hat einige Verwandtschaft mit der Erhabenheit über niederträchtige Gesinnungen. Und da das Bestreben nach sittlicher Vollkommenheit die Menschen nie ganz beherrschen wird; da Thorheit und Selbstsucht allemal einen großen Einfluß auf ihre Gesinnungen haben werden: ist denn die Einbildung, die auf einem Vorzuge der Geburt beruhet, nicht immer noch schonender gegen andre, und deswegen erträglicher, als die ausschließliche Achtung für Reichthümer, die ganz unfehlbar herrschend werden müßte, wenn jene feinern Unterschiede als erdichtet und willkührlich verbannt würden?

Der Geldstolz achtet an andern Menschen nichts; er schont sie nur im Verhältnisse mit dem Werthe ihrer Besitzungen, der sich berechnen läßt. Der Adelshochmuth hingegen mildert selbst die Verachtung andrer im äußern

Betragen, weil der vornehme Mann die gröbsten Aeußerungen seiner unwürdig und unanständig hält. Es ist wenigstens leichter, ihn durch Zurückweisung auf das, was seine eignen Ansprüche von ihm fodern, in einigen Schranken zu halten, als die unempfindliche Selbstsucht des Geldstolzen zu bändigen.

So viel die hohe Schätzung einer edeln Geburt aber auch dazu beytragen kann, die Sitten zu verfeinern und das Ehrgefühl zu schärfen; so ist die Absonderung, welche der Adel in den meisten Ländern behaupten mögte, zu unnatürlich, als daß sie dauern könnte. Die Herabwürdigung aller noch so sehr durch persönliche Eigenschaften, Verdienste, Vermögen ausgezeichneten Ahnenlosen, welche in dieser Absonderung liegt, ist allzuempörend, um lange ertragen zu werden. Der Souverain, wer er sey, Monarch oder hoher Rath, muß durch Ertheilung der Würde helfen: oder der emporstrebende Geist derer, die anfangen ihre Kräfte zu fühlen, hilft sich selbst. Dieses letzte geschieht aber nicht ohne große Gefahr des gemeinen Wesens.

In Demokratieen sollen nach dem Buchstaben des Gesetzes die Bürger unter einander völlig gleich seyn. Wenn eine Classification statt findet, so nimmt sie nur auf das Vermögen Rücksicht: und neu erworbner Reichthum giebt eben die Rechte als der ererbte. Dennoch kann die Erblichkeit eines Unterschiedes der Stände nicht ganz verbannt werden. Denn die Reichen wissen wohl die Schätze in ihren Familien zu erhalten, und das Aufkommen andrer zu verhindern, um den größten Antheil an der Verwaltung des Staates erblich zu machen: und der große Haufe armer Bürger, der von den reichen Familien abhängig ist, deren Schutz er genießt, hilft selbst die allgemeine Gleichheit zerstören, die ihm doch nicht zu Gute kommt. Hieraus entspringt eine beständig fortwährende dumpfe Gährung, die häufig in Gewaltthätigkeiten ausbricht, gegen welche in der Verfassung keine Hülfe liegt. Die ganze innre Geschichte des athenienſischen und andrer griechischen Freystaaten drehet sich auf diesem Punkte: und dadurch sind schon die größten Männer des Alterthums bewogen worden, die rei-

ne Demokratie für die unvollkommenste aller Staatsverfassungen zu erklären.

In Aristokratieen haben die Adlichen einen wirklichen Antheil an der Ausübung der Souverainetät: oder wenigstens das ausschließende Recht, sich darum zu bewerben. Und eben deswegen ist daselbst die Erhebung in den Adelsstand beynahe etwas unerhörtes. Der vielköpfige Souverain ist zu eifersüchtig auf seine Rechte, um sie mit andern so leicht zu theilen. Aber Geschlechter und ganze Städte werden alt und kraftlos, so wie einzelne Menschen. Es ist unmöglich, dieser Ordnung der Natur zuwider, an gewisse Familien ewig binden zu wollen, was nach dem unvermeidlichen Wechsel alles Existirenden auf andre übergehen muß. Dies fällt sogleich in die Augen, wenn auch nur auf die Zahl derer gesehen wird, die die Regierung führen, oder aus denen die Regierenden erwählt werden. Denn wie kann eine Nation die ausschließende Herrschaft der alten Familien ertragen, wenn diese auf die Hälfte ihres ursprünglichen Bestandes geschmolzen sind? Ganze Geschlechter sterben aus: Neue erheben sich dagegen, durch wohlerworb-

nes Vermögen, und durch alle die Mittel, die im Reichthume liegen, sich Ansehn und mannigfaltigen Einfluß zu verschaffen; und sollen dennoch ewig ausgeschlossen bleiben vom Rechte, die Angelegenheiten des Landes mit zu berathen, die auch ihr Interesse so nahe angehen. Dieses Uebel hat sich im Kleinen sehr deutlich in den meisten von denen deutschen Reichsstädten gezeigt, deren Regiment ganz oder zum Theile einem Patriciate zustand. In einigen ist dieses so weit zusammengeschmolzen, daß die Ergänzung der ursprünglichen Zahl von Geschlechtern vom Reichs-Oberhaupte befohlen worden. Beharren in kleinen und großen Republiken, die kein höheres Ansehn anerkennen, die patricischen Familien bey ihren ausschließenden Ansprüchen, so haben sie einen Kampf zu bestehen, dem sie am Ende unterliegen müssen. Die Verfassung wird geändert, und der Adel muß seine Rechte mit dem ganzen Bürgerstande theilen: er verliert die Vorzüge ganz, von denen er nicht den kleinsten mittheilen wollte. Dies ist die Geschichte des alten Roms. Der Catastrophe, die durch den Eigensinn unvermeidlich herbeygeführt wird,

könnte nur dadurch begegnet werden, wenn das Corps des Adels sich durch Aufnahme derer, die ihm gefährlich werden können, verstärkte, und durch vorsichtige Freygebigkeit mit dem hohen Rechte seines eignen Standes, dem unruhigen Haufen die Häupter und Führer entzöge. Aber der ganze Geist der Aristokratie, der ängstlich nur für die Erhaltung des alten Hergebrachten besorgt zu seyn pflegt, widerstrebt zu sehr einer dem wahren Interesse des ganzen Staates angemessenen Politik. Wie könnte man von irgend einem souverainen Rathe solche Schritte erwarten, nachdem die weiseste Aristokratie, die vielleicht je existirt hat, der Stand Bern, gefallen ist, weil der Rath, der doch nicht einmal so weit gegangen war, eine ausschließende Erblichkeit der Würden in den alten Familien zu behaupten, die nothwendig gewordne Ausdehnung des Stadt-Rechts nicht in Zeiten zugestehen wollte. Die Sinner hatte man seit kaum hundert Jahren aufstehen, und neben den Erlach, Diesbach und Mülinnen sich erheben gesehen. Aber was Berner Stadtbürgern vergönnt war, sollte denen aus dem Gebiete ewig versagt bleiben. Ein ängstlicher

Wunsch nach Herstellung der Eintracht erzwang bey der Annäherung französischer Heere eine vergebliche Anerbietung: aber mit der ersten Hofnung einer wiederhergestellten Unabhängigkeit ist in den Opfern des alten Eigensinns selbst nur die Sehnsucht erwacht, die vormaligen Misverhältnisse wieder aufleben zu sehen.

In Monarchieen erhebt der bloße Wille des Souverains einzelne Menschen: ganze Stände könnten ohne alle Gefahr eben so erhöhet werden. Es liegt einer der größesten Vorzüge der monarchischen Regierungsform darin, daß diese ruhige Ausübung eines der edelsten Majestäts=Rechte unordentliche Bewegungen vielmehr entfernt, als erzeugt.

Worin besteht aber dieser ertheilte Adel? der so viele Wünsche und Ansprüche erregt, und sie oft so wenig befriedigt? Was ist es, das der Souverain dadurch verleihet?

Die Würde des Landstandes, des Lehnsträgers, des Gutsherrn kann demjenigen nicht wohl mitgetheilt werden, der keine Besitzungen hat, denen jene Rechte anhängen. Ein Adelsbrief kann also nur die Vorzüge ertheilen, die den alten Geschlechtern in Betracht ihres Na=

mens und des Familien-Ansehens zukommen. Völlig gleich kann hierin der neue Adel dem angestammten nicht gemacht werden. Der Vorzug des alten ist kein bloßes Vorurtheil, kein willkührliches Spiel der menschlichen Eitelkeit. Er ist vielmehr so tief in der menschlichen Natur gegründet, daß keine Machtvollkommenheit des unumschränktesten Monarchen ihn zu ertheilen, oder zu vernichten vermag. Dem Alter des Mannes gebührt im gemeinen Leben ein gewisses Ansehen und einiger Vorzug. Der ältere war schon da, als die jüngern gebohren wurden. Sie fanden ihn, und dürfen ihn von seiner Stelle nicht verdrängen, ehe die Natur ihn abruft, und sie anweiset, den erledigten Platz einzunehmen. Eben so auch ganze Geschlechter. Die schon lange da waren, und in Ansehn standen als neue emporstiegen, behalten den ersten Platz, so lange sie die erworbnen Vortheile nicht selbst verscherzen. Es kann wohl ein Mann von Verdiensten durch eine persönliche Würde über alle diejenigen erhoben werden, deren Ahnherrn bis an den Ursprung der Monarchie, und über das Alter der regierenden Familie selbst hinausreichen.

Aber ein neues Geschlecht kann nie denen Geschlechtern gleich kommen, die die verflossenen Jahrhunderte voraus haben. Durch die Ertheilung einer erblichen Würde, die gewisse bestimmte Vorrechte im Staate giebt, kann es den gesetzmäßigen Rang neben oder vor den ältern erhalten. Die ältesten Barons-Geschlechter im englischen Parlamente müssen wohl dem neuen Grafen den Rang lassen; und der neue deutsche regierende Reichsgraf wird durch die Einführung auf der Grafenbank über den ältern Adel weit erhoben. Aber die bloße Erhebung einer Familie in den Adelstand, wodurch sie keine wirklichen Rechte in der Staatsverfassung, sondern nur einen Glanz erhalten soll, der in der Meinung von höherer Geltung und in unbedeutendem Ceremonielle besteht, kann die Achtung nicht erzwingen, die das Volk den alten bekannten Namen aus Gewohnheit und ererbtem Vorurtheile erweiset.

Dem Verdienste wird eine abgenöthigte Verehrung gewährt, wenn sie gleich mehrentheils bis an den Tod des bewunderten, gepriesenen, selten geliebten Mannes von neidischem Unwillen begleitet seyn sollte: vor dem Reichthu-

me fällt der auf Mitgenuß hoffende oder vom Glanze geblendete Haufe willig nieder, und verehrt das Glück, dessen Anblick ihn doch nicht auf das Bewußtseyn eigner innrer Mängel zurückführt: der Macht hoher Stellen weicht alles aus Nothwendigkeit. Aber der Erhebung in einen höhern Stand widerstrebt jeder, dessen eigne Ansprüche dadurch gekränkt werden: das heißt, jeder, dem der neu erhobne nunmehro gleich zu werden denkt, nachdem er vorher unter ihm gestanden: und jeder, über den er sich erheben will, nachdem er ihm vorher gleich gewesen war. Der neue Adel hat alles gegen sich. Der ganze Stand, an welchen er sich anzuschließen sucht, stößt ihn zurück: und unter diesem scheuet allemal jeder letzte, welcher hoffte dem] alten näher gerückt zu seyn, am meisten die Gemeinschaft mit einem neuen Ankömmlinge, der ihn an das kaum überstandne schmählige Noviciat erinnert. Nicht weniger hat er den größern Haufen der Unadlichen gegen sich, von dem er sich getrennt hat. Die Zeitgenossen einer neuen Erhebung in höhern Stand vergessen nicht, daß es eine neue Erhebung ist. Bis in die dritte Genera-

tion hinein leben noch manche Zeugen: und in so fern hat die Probe von Sechszehn Ahnen, oder drey Generationen, (nicht aber die darin mit enthaltne pedantische Nachforschung der Namen entfernter Familien von Urgrosmüttern) in der Natur ihren Grund. Noch manches Geschlecht mehr muß vorübergehen, ehe die Ueberliefrung aus dem gemeinen Leben ganz verschwindet, und in die Archive zurückgelegt wird.

Der Geadelte muß sich also billiger Weise damit begnügen, daß er sich an den alten Adel unmittelbar anschließen und hoffen darf, seinen Nachkommen den nehmlichen Vorzug zu sichern, den die Abkömmlinge angesehener Männer der Vorzeit bey seinem Leben genießen. Aber auch hierin widersetzt sich der ganze alte Reichsadel der Ausübung des kaiserlichen Vorrechts, und findet in den Sitten und sogar in der Verfassung so viele Mittel, seinem Widerstande Nachdruck zu geben, daß man ohne alle Uebertreibung sagen kann; es werden täglich vom Reichs-Oberhaupte die bündigsten Urkunden ausgestellt, die nirgends im ganzen Reiche gelten. Ja es ist durch den Mangel fester Grundsätze in der

Er-

Ertheilung dieser Begnadigungen, und der Bestimmung dessen, was sie wirklich gelten sollen, dahin gekommen, daß sie von demjenigen selbst, der sie ertheilt, nichts mehr geachtet werden.

Die Adels-Proben, wodurch die alten Familien in Deutschland sich in ihrer Erhabenheit über alle ihre Mitbürger zu erhalten gesucht haben, beschränken sich nicht auf den Namen und das Geschlecht des Ritters selbst. Um die ganze Familie in einer beständigen Absonderung von allen Unadlichen zu erhalten, um auch den Töchtern, die in fremde Häuser übergehen, einen ewigen Antheil daran zu sichern, hat der deutsche Adel seinen alten Grundsatz über Mißheyrathen so weit ausgedehnt, und durch Statute adlicher Genossenschaften aller Art so befestigt, daß die einmal für adlich erkannten Geschlechter nie die geringste Gemeinschaft mit andern ungestraft eingehen dürfen.

Die Vorstellung von der Unstatthaftigkeit einer Ehe unter einem Adlichen und einer gemeinen Person beruhet ursprünglich auf richtigen Begriffen, und auf wesentlichen Rechten. So lange die Nation nur aus Freyen oder

Adlichen, und hörigen Leuten bestand; deren persönliche Unterwürfigkeit unter einem Guts- herrn auf alle Kinder forterbte, konnte keine Ehe gestattet werden, aus welcher Zwitter entsprungen wären. Die Früchte eines pflichtigen Leibes waren pflichtig, und der Sohn eines Edelmannes (eines Freyen) konnte nicht Erbe der väterlichen Freyheit, und zugleich als Sohn seiner Mutter, einem andern Gutsherrn pflichtig seyn. Wenn auch bald künstliche Mittel erfunden wurden, diesen Widerspruch zu heben, so war dennoch der Abscheu des Adels gegen Heyrathen, die einer Freylassung bedurften, um rechtmäßige Ehe zu werden, sehr begreiflich. Eben so unnatürlich ist aber gegenwärtig dieses Vorurtheil, (denn jetzt ist es nichts mehr als Vorurtheil) nach welchem eine Verbindung zwischen einem Adlichen und einer Unadlichen noch immer schimpflich seyn soll: obgleich der Stand des Mannes nicht mehr im ausschließlichen Besitze der Gutsherrlichkeit ist, und die Frau vielleicht viermal zwey und dreyßig freye Ahnen nachweisen kann.

Diese der deutschen Nation ganz eigenthümliche Denkungsart, deren verderbliche Folgen weiter hin näher entwickelt werden müssen, rührt zwar aus dem vormaligen Ritterwesen her. Im Kriegerstande selbst hat sie sich aber am wenigsten erhalten können. Die heutigen Heere bedürfen zu vieler Officiere, als daß man auf ihre Ahnen sehen könnte: der Krieg giebt die hervorstechendsten Gelegenheiten, durch persönliche Eigenschaften zu glänzen, die von der Natur ohne Rücksicht auf die Geburt vertheilt werden; und in den unruhigen Zeiten steter Gefahr fragt man am wenigsten nach der Herkunft der Genossen: die Heeres-Züge in ferne Gegenden haben vor mehreren Jahrhunderten viel adliches Gut in unadliche Hände gebracht, und noch jetzt wird der Krieg oft Veranlassung eines neuen Stamms von Gutsherrn. Die ritterliche Ahnenprobe wäre von selbst verschwunden, wenn sie nicht eine Stütze da gefunden hätte, wo man sie am wenigsten hätte erwarten sollen.

So wie der alte Adel in frühern Zeiten das kaiserliche Vorrecht, die Ritterwürde zu ertheilen, dadurch vereitelte, daß er kaiserliche

Statute auswirkte, vermöge deren nur Ritters-Söhne zu Rittern geschlagen werden konnten, so hat er in spätern Zeiten, da die Ehre des Kriegs anfieng weniger zu gelten als der Genuß reicher Pfründen, gewußt, auch diese durch Verabredungen an sich zu halten. Mit welchem Rechte können aber Beneficiaten über die Bestimmungen entscheiden, unter denen ihre Pfründen Jahrhunderte nach ihnen verliehen werden sollen? Das Recht der freyen Collation, dadurch sie selbst in das Capitel getreten sind, und vermöge dessen sie andre wieder einführen, müssen sie auch denen lassen, die nach ihnen ihre Stelle einnehmen. Die Statute, wodurch dies Recht so sehr beschränkt wird, haben wenig Widerstand gefunden: denn wenn zufälliger Weise ein Capitel aus adlichen Mitgliedern bestand, und diese allen ahnenlosen Gelehrten den Eintritt versperrten, so kränkten sie damit keinem von allen, die ausgeschlossen wurden, ein persönliches Recht: niemand war befugt, als Kläger aufzutreten. Die höhere Bestätigung giebt zwar solchen Verabredungen gesetzliche Kraft: aber doch nicht auf ewig. Denn was Kayser und Päpste vor-

mals beschlossen haben, das können spätere Kayser und Päpste wieder aufheben. Wenn Bonifacius VIII und Sixtus IV Urkunden zur Bestätigung der Ahnenprobe in mehreren Stiftern gegeben, so haben Gregor IX, Nicolaus IV und Martin V Bullen erlassen, um die Capitel gelehrten Männern ohne Ahnen zu öffnen. Aber die einmal bewilligten Vorrechte alter Geschlechter haben aus sehr begreiflichen Ursachen die Oberhand behalten. Diejenigen, welche die Großen der Erde umgeben, theilen fast immer das Interesse der kleinen Zahl, und begünstigen ihre Ansprüche.

So sind Dom-Capitel, die gestiftet waren, um Religion und Wissenschaften zu befördern; Anstalten, deren fromme Stifter durch ihre verehrungswürdige Freygebigkeit eine reiche Quelle zu sichern dachten, daraus religiöse, moralische, gelehrte Bildung hervorgehn sollte, zu der festesten Stütze der verderblichen Denkungsart geworden, welche eben da auf Geburt allein sieht, wo es auf persönliche Eigenschaften ankommen sollte. Diesen Absichten der Urheber gerade zu entgegen haben sie nur gedient, eine unheilbare Spaltung unter den ver-

schiednen Ständen zu erzeugen, in welcher das größeste Hinderniß der Veredlung unsres National-Charakters liegt. An weltlichen Besitzungen konnte der Adel durch Ahnenproben nichts gewinnen: zur Erhaltung der alten konnten sie im Einzelnen wenig beytragen. Aber in den ansehnlichen Pfründen lag ein ganz andres Interesse. Als die Ritter sahen, daß ihren Familien die Hofnung zu so reicher Versorgung jüngerer Söhne entgehen würde, wenn sie nicht eben so strenge auf Reinheit der Stammbäume hielten, als in den Capiteln verlangt ward, so folgten sie nach, und haben durch landschaftliche Vereine, deren verderbliche Folgen oben dargelegt sind, sogar ihre nicht Capitelfähigen Genossen aus rechtmäßigen Sitzen in der Versammlung vertrieben, um jene Aussichten zu erhalten *). So hat der Stolz der Dom-Capitel eine Verschuldung auf sich gela-

*) Der westphälische Adel, dessen Ahnensucht Voltaire zum Gespötte der Welt gemacht hat, ist durch das Dom-Capitel zu Mayng, welches sich im Jahre 1584 weigerte, westphälische Adliche aufzunehmen, zu den Verbrüderungen veranlaßt, die so viel Zwist erregt, und andre schädliche Folgen gehabt haben.

den, die sie bey ihrer endlichen Auflösung durch die schadenfrohe Verhöhnung des großen Haufens gebüßt haben. Die neuesten Besitzer waren unschuldig: kann man aber diejenigen tadeln, die dem Falle so vieler hohen Stifter, als einer heilsamen Begebenheit, mit Wohlgefallen zugesehen haben?

Die Adels-Proben sind nicht blos in den Domstiftern Bedingung der Aufnahme. Eine große Zahl von niedern Stiftern sind eben dieser Einschränkung unterworfen. Mit einziger Ausnahme der wenigen Stiftungen, die von ihren Urhebern zu Gunsten einzelner bestimmter Familien errichtet sind, gehören sie aber alle dem gemeinen Wesen zu, und stehen unter Aufsicht des Regenten, der die Bedingungen des Eintritts nach dem Bedürfnisse eines jeden Zeitalters modificiren muß, und abändern darf.

Im gemeinen Leben und an Höfen hat der neu-ertheilte Adel an sich selbst, wenn er nicht durch eigenthümliche Verhältnisse der Person oder der Familie unterstützt wird, eben so wenig Werth, als in Rücksicht auf einträgliche Vorzüge. Wie sollte er auch dem alten gleich

kommen können, da derjenige selbst, der ihn ertheilt, ihn nicht für vollgültig erkennt? Nur der vorsichtigste Gebrauch des hohen Rechts, einen ausgezeichneten Stand zu verleihen, könnte diesem seine ursprüngliche Achtung erhalten. Weil aber diese Gnadenbezeugung dem Monarchen so wenig kostet, so wird er verleitet, sie zu vergeuden, und zerstört damit selbst ihre ganze Wirkung. Je häufiger Standes-Erhöhungen ertheilt werden, desto gegründetere Ansprüche macht der alte Adel auf Absonderung: und der Verleiher wird genöthigt, ihr die Achtung selbst zu verweigern, die dem Geadelten gebührt, um die alten Geschlechter nicht zu kränken, deren hohes Ansehn von seinen Briefen unabhängig ist. Wenn die Ehre des adlichen Standes verschwendet wird, so sinkt ihr Werth immer tiefer, und der neue Adel geräth in einen Strudel, der ihn zuletzt verschlingen wird. Je weniger bedeutende Rechte der Adelsbrief ertheilt, desto leichter wird er zugestanden: und je häufiger er ausgegeben wird, desto mehr verliert er wieder an derjenigen äußern Achtung, welche von allem, was in der Urkunde versprochen wird, noch allein

übrig blieb. Jeder erhält den Adel, der sich darum bewirbt und die Gebühren der Ausfertigung bezahlen will, die zu einer nichts bedeutenden Formalität herabsinkt. Und wenn es am Ende dahin kommt, daß jeder Unadliche sich seines Namens schämt; jeder, der sich adeln läßt, sich aber auch schämt, so lange die Urkunde noch neu ist: so geht die ganze Kraft der Sache verlohren, wodurch der Regent bey weisem Gebrauche, ohne allen Aufwand, so große Dinge hätte ausrichten können. Er muß zuletzt seine eigne Münze verrufen, die er von zu schlechtem Gehalte, und in allzugroßer Menge in Umlauf gesetzt hatte; und verfällt auf andre Mittel, sich zu helfen; die aber nichts besser sind, wenn sie nicht mit mehr Zurückhaltung angewendet werden.

Das leichteste ist die Ertheilung noch höherer Titel. In einigen deutschen Ländern hat die Würde der Freyherrn oder Barone, wegen der Abstammung weniger alten Geschlechter, die jene Titel führen, von einer mehrentheils ausgestorbenen Classe der Dynasten, gleich englischen Lords, spanischen Titulados, ungarischen Magnaten, wahre Vorzüge. Der Oester-

reichische, Mährische, Lausitzische (wenn man anders die letzten zu den deutschen rechnen darf) Herrenstand ist noch auf Landtägen von den gemeinen Rittern oder niederm Adel abgesondert. Aber selbst dieses ist mehr ein Ehrenvorzug, als ein wirksames Recht: und außer der Landtagsversammlung kann der höhere Titel nicht für ein Zeichen wirklich höherer Würde gelten. Die wirklichen Rechte, welche einigen Geschlechtern, und den Besitzern einiger Güter zukommen, sind so unbemerkbar; und der Begriff, den man im ganzen Deutschlande mit dem bloßen Titel verbindet, ist so unbestimmt und so abweichend von einander, daß er schon aus dieser Ursache nicht viel gelten kann. Der noch höhere Grafentitel ist von etwas mehr Bedeutung. Zwar soll die Verleihung desselben, nach dem ausdrücklichen Inhalte der kaiserlichen Wahl-Capitulation *), dem Territorial-Rechte durchaus keinen Eintrag thun, und der Edelmann tritt dadurch nicht im geringsten aus seinem Stande. Aber er führt doch gleichen Titel mit regierenden

*) Art. 22.

Herren: und dieses erregt im gemeinen Leben eine Vorstellung von höherer Würde. Es kann daher weder Verwundrung noch Tadel erregen, wenn alte angesehene und reiche Familien sich dadurch von dem großen Haufen des Adels zu unterscheiden suchen. Andre hingegen, die in Entfernung von Höfen leben, und den Werth ihrer angestammten Güter und Rechte nur desto mehr fühlen, mögen keine Bemühungen anwenden und keine Aufopferung an Gelde machen, um einen ihnen unnützen Titel führen zu dürfen. Sie empfinden täglich, was sie sind; und bedürfen keiner Verzierung ihres Namens, wodurch zwar der Glanz Höherer mit auf sie fiele, die ihnen aber auf der andern Seite auch mit manchem gemein seyn würde, der nur deswegen hat versuchen müssen, sich über den Adel zu erheben, weil er sich unfähig fühlte, sich im Adel zu erhalten, wenn er durch eine kaiserliche Urkunde ihm nur gleich gestellt wäre: und der ohnerachtet seines im Dunkeln entstandnen Reichthums, seiner Herkunft und Sitten wegen, immerhin unter dem unadlichen Haufen hätte bleiben mögen.

Wenn mit der Ertheilung dieser höhern Würde nicht vorsichtiger verfahren wird, als mit dem Rechte, sich von zu nennen; wenn die Taxe nur höher gesetzt, der Bewegungsgrund der Verleihung aber eben so wenig geprüft wird; so kann auch diese Erhebung auf eine höhere Stufe des Adels nichts mehr wirken. Alsdenn schadet sie nur den frühern Besitzern einer gut gegründeten Auszeichnung, ohne diejenigen zu ehren, denen sie verliehen wird.

Siebentes Capitel.

Verhältniß des deutschen Adels zu der Nation.

Nach der bisherigen Ausführung rechnet man in Deutschland zu dem Adel nicht etwa blos die Lehns- und Gutsherrn, nicht blos den Stand der Krieger, nicht allein die alten Geschlechter. Es giebt ganze altadliche Familien, die weder Lehne noch andre Rittergüter besitzen; viele Personen von adlicher Herkunft, denen kein Fußbreit Landes zugehört; und dagegen manche unadliche Gutsherrn: der Militairstand steht in gar keiner gesetzlichen Verbindung mehr mit dem Adel, und unzählige Adliche sind nicht Krieger: eine große Zahl von adlichen Geschlechtern würde vergeblich aufgefodert werden, die Verdienste ihrer Ahnherrn zu erzählen; und manchen Abkömmlingen großer und hochverdienter Männer läßt man ihre glänzende Herkunft nicht für adlich gelten. Es soll allein auf die Abstammung von adlichen Vorfahren ankommen; und dennoch

ist es einer Menge neuer Geschlechter durch zufällige Umstände gelungen, sich einzuschleichen.

Der Adel besteht aus einer das ganze Reich umfassenden Verbindung von Familien, die sich mancherley Vorzüge von unbestimmtem Umfange zueignen, und die Aufnahme in ihren geschlossenen Kreis als eine Begünstigung ansehen, die von ihrer eignen Willkühr abhange. Was adlich heiße, ist sonach schwer zu sagen: sobald aber einer für adlich erklärt worden, so steht ihm der Zugang allenthalben offen, wo er dem verdientesten, angesehensten, reichsten Unadlichen verschlossen wird, wenn er nicht durch besondre Umstände begünstigt, eine seltne Ausnahme für sich erhält, die nur ein desto helleres Licht auf die Herabwürdigung andrer seines Gleichen wirft. Diese Verbindung ertheilt jedem, der in irgend einem Winkel von Deutschland für adlich gehalten wird, das Recht, sich zu den Ersten der Nation zu zählen. Aus der Erwägung der staatsrechtlichen Verhältnisse hat sich ergeben, wie wenig sie gesetzmäßig bedeutet. Desto mächtiger ist der Einfluß der unbestimmten Begriffe von den Vorzügen des Adels im gemeinen Leben. Die Mitglieder der

ersten Gesellschaft meinen allenthalben und in jeder Rücksicht andern vorgehen zu müssen: und da ihre Verbindung zahlreich genug ist, um die nehmlichen Unterschiede, die an großen Orten gelten, wenigstens bis in die Städte mittlerer Größe herab, aufrecht zu halten, so hat sie auch die Kraft, die ausgedehntesten Ansprüche durchzusetzen.

Hierin liegen aber auch die Ursachen einer allgemeinen Abneigung gegen den Adel, die in Deutschland seit langer Zeit beständig zugenommen hat, und endlich durch die französische Revolution gereizt, auf einen solchen Grad gestiegen ist, daß das Uebel nicht länger verhehlt, noch ohne den größten Nachtheil ferner ertragen werden kann *).

*) Auf einer Reise durch einen beträchtlichen Theil von Deutschland im Jahre 1794 ist der Verfasser hievon auf das vollkommenste überzeugt, und über den wahren Grund der Eifersucht gegen den Adel belehrt worden. Nirgends hörte er über vermeinte oder wahre Bedrückungen der Gutsherrn, noch weniger über die Vernachlässigung der Menschenrechte und über andre solche Dinge klagen, welche die Urheber der französischen Constitution vom Jahre 1791, und die Stifter der Republik, so sehr beschäftigten. Selbst von andern einträglichen Rechten war we-

Die Trennung des Adels von seinen unadlichen Mitbürgern hat, wie die meisten Sitten der Völker, einigen Grund in dem Gefühle des Schicklichen und Nothwendigen. In allen Ländern der Welt, unter jeder Staatsverfassung, erzeugt die Verschiedenheit der Beschäftigungen und Bestimmungen abgesonderte Classen unter den Einwohnern. An allen Orten entspricht die Lebensart derselben ihrem Vermögen, und andern äußern Umständen. Es entstehen gesellschaftliche Verbindungen, die nicht allein auf dem Unterschiede des Reichthums, sondern vorzüglich auf der Aehnlichkeit der Verhältnisse und der Sitten beruhen: und insbesondre der erste

---

nig die Rede. Die Präeminenz des Adels im gemeinen Leben und in Ansehung öffentlicher Staatsämter allein, bewog so viele Menschen in Deutschland, in das französische Geschrey mit einzustimmen. Es ist daher auch nicht zu verwundern, daß alles, was gegen die neuen Theorieen und gegen das verkehrte Verfahren dortiger Reformatoren gesagt ward, ohne einige Wirkung blieb; daß alle Belehrung verschmäht, und jeder, der sie ertheilen wollte, verhöhnt ward. Denn diejenigen Deutschen, welche der Revolution wohlwollten, hatten im Herzen ganz andre Bewegungsgründe, als die speculativen Ideen, die anscheinend den Gegenstand des Streites ausmachten.

erste Cirkel bildet sich nicht durch das glänzende Wohlleben der Reichen, sondern durch das weit mehr beneidete äußre Ansehn der Vornehmen und Mächtigen. Diese Absonderungen sind natürlich: sie sind für die Erhaltung guter Sitten nothwendig. Eine zu große Vermischung der Stände wird nicht allein von den Höhern aus Vorurtheil verabscheuet: jeder nachdenkende Beobachter muß sie misbilligen. Der häufige Umgang unter Menschen, die durch Geburt, Erziehung, Bildung, Bestimmung sehr verschieden sind, erzeugt nur eine allgemeine Verderbniß. Die Fehler jeder Classe gehn leicht in die andern über: die eigenthümlichen Vorzüge einer jeden stehen aber in unzertrennlicher Verbindung mit ihren besondern Verhältnissen, und lassen sich daher nicht mittheilen; oder sie werden in der Nachahmung zu neuen Thorheiten.

Der Kaufmann muß den Gewinn über alles schätzen: auf ihn alle Aufmerksamkeit, alle Erfindungskraft, allen Beobachtungsgeist richten. Die Ausgabe kümmert ihn wenig, so lange die Einnahme sich hoch genug treiben läßt, um den Aufwand zu bestreiten, und die

Quelle eines immer steigenden Gewinnstes zu unterhalten. Seine Habsucht bereichert zugleich mit ihm selbst auch seine Mitbürger, denen sein zunehmender Reichthum neue Quellen des Erwerbs eröffnet. Er ist ein guter Patriot, indem er die Verhältnisse aller Welttheile ausspähet, um daraus für sich Vortheil zu ziehen; und mag immerhin die Belohnung seines glücklichen Fleißes in einem luxuriösen Leben genießen. Der übertriebne Hang zur Verschwendung, der dem Kaufmannsstande in Deutschland vorzüglich eigen ist, wo ihm die Achtung nicht zugestanden wird, deren er in andern handelnden Staaten genießt; diese übertriebne Neigung zum Aufwande ist dem Staate nicht weniger nachtheilig, als den Familien selbst, deren Wohlstand sie untergräbt. Aber es ist natürlich, daß derjenige, der in einem Jahre so viel mehr erwirbt als im andern, auch seine Ausgaben verhältnißmäßig erweitert und wieder einschränkt.

Die Gutsbesitzer, Eigenthümer eines weit festern Vermögens, müssen nach ganz andern Grundsätzen leben. Sie können nicht schleunig reich werden. Ihr Vermögen vermehrt sich langsam durch fortgesetzte Bemühungen in der Cultur

des Landes, durch anhaltende Sparsamkeit. Dagegen kommt aber auch jede Verbesserung in ihrer Wirthschaft den Enkeln eben so gewiß zu Nutze, als ihnen selbst. Der Aufwand hat in diesem Stande von jeher noch mehr das äußre Ansehn zum Gegenstande gehabt, als den sinnlichen Genuß. Er steht in Verbindung mit der Achtung, die die erste Classe vom Volke erwartet. Einige Gleichförmigkeit in der Lebensweise ist auch dazu nöthig.

Diejenigen, welche sich den öffentlichen Angelegenheiten für eine mehrentheils mäßige Bezahlung widmen, eröffnen ihren Kindern zuverlässigere Wege des Glücks durch eine sorgfältige Erziehung, die ihnen ein edles Interesse für das Intellectuelle einflößt, und sie gegen die Habsucht sowohl als gegen Verschwendung schützt. Alle diese müssen Haufen Goldes verachten, die in ihren Händen nicht Mittel des Erwerbs sind: dagegen aber die kleinen Summen der jährlichen Ausgabe mit Vorsicht berechnen, um die Sorgen der Gegenwart und Zukunft zu erleichtern.

Die Folgen einer durch Hoffahrt und Sorglosigkeit affectirten adlichen Lebensart offenba-

ken sich in jeder Liste von unadlichen Bankerotten. Der junge Unadliche, der seinen Weg im Dienste des Staates oder in eignem Gewerbe, durch Kenntnisse, Fleiß, unermüdete Aufmerksamkeit auf Geschäfte zu machen hat, verliert diese unentbehrlichen Vorzüge zuverlässig, wenn er die Theilnahme an den schwärmenden Lustbarkeiten einer vornehmen Jugend und die Ehre sucht, unter ihr geduldet und von ihr dafür ausgelacht zu werden, daß er ihre Ausschweifungen nachäfft. Eben so giebt es für Edelleute von mäßigem Vermögen keinen gefährlichern Umgang, als den Kreis einer geldreichen Classe, die den Genuß eines geschwind vermehrten Vermögens in übertriebnem Wohlleben sucht, und sich bemüht, durch glänzenden Aufwand die äußre Achtung zu erzwingen, welche andre ihrem Range oder Einflusse verdanken.

Zwar werden im Umgange unter Menschen von verschiedner Bestimmung Kenntnisse mitgetheilt, und einseitige Vorurtheile gehoben: dagegen leidet aber die eigenthümliche Denkart des Standes an Festigkeit. Wozu sollte der reiche Edelmann den industriösen Geist des

Kaufmanns annehmen? Was können diesem dagegen die verfeinerte Ostentation und die conventionelle Cultur des Hoflebens nützen, die mit seinen Beschäftigungen so seltsam contrastirt. Staatsbediente, welche auf die Gewerbe ihrer Mitbürger oft einwirken sollen, denen aber nicht verstattet werden kann, dergleichen auf eigne Rechnung zu treiben, müssen sie aus ganz andern Gesichtspunkten ansehen, als derjenige, welcher selbst Vortheil daraus zu ziehen denkt. Der Jüngling, der zu dieser Laufbahn bestimmt ist, erhält daher eine bessere Bildung in einem Kreise, den die Angelegenheiten der Menschen interessiren, so weit sie die allgemeine Ordnung und das Beste des Ganzen angehen, als unter denen, die stets von eignem und fremden Gewinne reden. In allen Classen sind zwar die Menschen selten, die in ihrem Berufe etwas mehreres und höheres sehen, als die Gelegenheit, einen anständigen Unterhalt für sich und ihre Familie zu erwerben, und kleinliche Neigungen zu befriedigen. Die mehrsten Staatsbediente betrachten ihre Berufsgeschäfte eben so als andre ihr Gewerbe. Nur wenige wissen die eigen=

thümlichen Vorzüge ihrer Lage zu schätzen: den höhern Gesichtspunkt, aus welchem in ihr die Welt erscheint; die Erfahrung und Menschenkenntniß; und die Thätigkeit für große Gegenstände, wozu sie Gelegenheit giebt. Leben gewöhnliche Geschäftsmänner in gänzlicher Absonderung von andern Ständen, so werden sie immer eingeschränkter in ihrer Denkungsart, und versinken in die stumpfe Genügsamkeit, die aus dem Bewußtseyn ihres Titels und Ranges entspringt, die außer ihrem kleinen gesellschaftlichen Kreise niemand so hoch schätzt. Aber das Mittel, diese Armseligkeiten zu unterdrücken, und wirklich edlere Gesinnungen zu befördern, liegt gewiß nicht in der täglichen Zerstreuung und Mischung aller Stände. Darin mögten vielmehr die meisten, zugleich mit dem Geiste ihres genau bezeichneten Berufs, auch alles Interesse an der regelmäßigen Beschäftigung mit Pflichtarbeiten verlieren. Noch mehr: das persönliche Ansehn der Staatsbedienten, ohne welches keine Regierung mit Nachdruck handeln kann, leidet sehr dabey, wenn ein ungezwungner täglicher Umgang persönliche Schwächen verräth, und Gelegenheit giebt, sie

zu benutzen. Unter den Freuden eines Gastmahls lassen sich wohl Anerbietungen thun, die in der Audienzstunde nicht gewagt würden. Deswegen wird allenthalben die genaue Verbindung zwischen Richtern und Sachwaltern durch die Sitten, und an einigen Orten sogar durch Gesetze eingeschränkt. Auch andern Staatsbeamten können genaue gesellschaftliche Verhältnisse zu solchen, die das gemeine Wesen oft als ihre Gegenparthey ansehen, leicht gefährlich werden. Die Republiken, welche man sich gewöhnlich als Muster der bürgerlichen Gleichheit zu denken pflegt, geben vielmehr die hellesten Beweise von der Nothwendigkeit, Menschen, die verschiedne Bestimmungen haben, in einiger Entfernung von einander zu halten. Dieses hat man, so wie in den aristokratischen Cantonen der Schweiz, so auch in andern Republiken gesehen, deren Verfassung keinen Adel kannte. In einem der Hauptsitze des großen Handels, in Amsterdam, haben sich die Familien, die bis zum Jahre 1795 ein so großes Gewicht in der Regierung der Stadt, und dadurch der ganzen Republik

hatten, immer in gewisser Eingezogenheit gehalten.

Wenn also eine gewisse Absonderung der verschiedenen Stände, zu ihrem eignen und dem allgemeinen Besten aufrecht erhalten zu werden verdient: was ist denn tadelnswürdiges in dem Stolze und den Ansprüchen des deutschen Adels?

Der geschlossene, in der Theorie wenigstens geschlossene Kreis, welchen die Familien bilden, die sich zum Adel rechnen; und die gänzliche Trennung, die hieraus zwischen dem Adel und der übrigen Nation entsteht; dieses sind die Veranlassungen der allgemeinen Unzufriedenheit.

Die Absondrung der Stände geht in Deutschland viel zu weit: und da sie blos auf Geburt und Namen beruhet; da bey ihr alle andern eben so wichtigen Umstände gar nicht beachtet werden, so erzeugt sie eine dem Geiste der Staatsverwaltung widersprechende Spaltung unter Menschen, welche in der bürgerlichen Gesellschaft völlig gleiche Bestimmung haben, und daher auch auf gleiche äußre Vorzüge Anspruch machen dürfen.

Der Theil der deutschen Nation, der sich durch Erziehung, Kenntnisse, Bildung des Geistes und der Sitten über das Gemeine erhebt, ist gegenwärtig in zwey scharf abgesonderte Classen getheilt, deren geheime Eifersucht und Abneigung gegen einander, beyde Theile verdirbt: in den weniger gut gesinnten die niedrigsten Leidenschaften stets reizt, ohne sie zu befriedigen; wohldenkende von beyden Theilen aber durch das Schauspiel einer allgemeinen Zwietracht unmuthig und unglücklich macht.

Das bey uns bestehende Verhältniß verleitet den Adel zum Hochmuthe, die Unadlichen zur Niederträchtigkeit. Aus dem einschläfernden Gefühle einer angebohrnen Ueberlegenheit, zu der sich andre durch Talente und Verdienste nie, durch Glück nur selten hinaufschwingen, entspringt in der ersten Classe eine sorglose Gleichgültigkeit und Trägheit: eine ganz andre Art von Gleichgültigkeit und Trägheit, eine erzwungne Ruhe entsteht in der zweyten Classe aus dem Gefühle einer Last, die nichts zu heben vermag. Der edle Ehrgeiz, sich durch Ausbildung des Geistes und der Talente, und durch Verdienste auszuzeichnen, wird in bey-

den erstickt. Adliche verschmähen dies alles, weil sie dessen nicht bedürfen: Unadliche, weil es zu nichts führt. Diese sehen eine Scheidewand zwischen sich und einigen Mitbürgern, deren Vorzüge eine solche Absonderung nicht rechtfertigen könnten, wenn sie auch entschiedner wären, als sich von einer zahlreichen Classe im Allgemeinen voraussetzen läßt. Das unüberwindliche Hinderniß, welches dem Ehrgeize den Weg versperrt, erzeugt nicht allein eine tiefe Unzufriedenheit mit der eignen Lage, sondern auch ein sehr lebhaftes Uebelwollen gegen die einzelnen Mitglieder der ersten Classe, selbst gegen solche, die sich ihrer Vorzüge nicht überheben.

Die erste Hälfte des gebildeten Theiles der Nation sieht auf die andre herab, und gebraucht alle Mittel der Uebermacht, um sie zu unterdrücken: die andre beneidet die erste, widerstrebt ihr, und gebraucht alle Mittel, die dem Schwächern übrig bleiben, um sie zu untergraben. Eine Classe ist bestimmt, die andre zu verachten: und diese giebt es jener mit einem Zusatze von bittrer Misgunst zurück. So ist die ganze Nation verurtheilt, alle Ver-

spottungen der geistvollen Völker zu verdienen, bey denen, so wie in England, die Staatsverfassung beßre Verhältnisse unter den Ständen erzeugt hat; oder deren natürliche Lebhaftigkeit des Verstandes, deren Witz und Gewandtheit das Gefühl dieser Uebel mildert: so wie es bey den Franzosen der Fall war, ehe sie durch allgemein verabscheuete Grausamkeiten versuchten, sich davon ganz zu befreyen.

Denn woher rührt die frostige Steifheit der deutschen Sitten, die andern Nationen so lächerlich scheint? Woher anders, als aus der ängstlichen Besorgniß, die fast jeden Deutschen im gemeinen Leben beständig quält, und kaum einen Augenblick verläßt: indem der Adliche unaufhörlich fürchtet, seiner angebohrnen Ueberlegenheit über Mitbürger, die man dem Anscheine nach für seines Gleichen halten mögte, etwas zu vergeben: den Unadlichen aber ein demüthigendes Gefühl drückt, von welchem die meisten sich nie, oder nur durch ungestüme Ausbrüche eines Uebermuthes losreißen, die eben so widerlich sind, als das Wegwerfen verächtlich war.

Von diesem unleidlichen Joche, das die ganze deutsche Nation mit so wenigen Ausnahmen drückt, und die Entwicklung aller Geisteskräfte aufhält, davon ist der Engländer frey. Dieser schätzt Macht und Ansehn hoher Würden, Einfluß auf das gemeine Wesen des Reiches oder auch nur eines kleinen Geburtsortes, Reichthum, Kraft des Geistes, jedes in seiner Art; ja auch Geburt und Namen: über alles aber die Ausbildung des Geistes, der Sitten und des Anstandes, welche das ausmacht, was er mit dem unübersetzbaren Worte Gentleman bezeichnet. Der Franzose sagte etwas ähnliches mit den Ausdrücken un galant homme, un homme comme il faut: der Deutsche hat kein Wort für Begriffe, die ihm nicht geläufig sind. Jene Denkungsart der Engländer, und das Betragen, das aus ihr entspringt, giebt ihrer ganzen Nation eine Ueberlegenheit, von welcher jeder Einzelne sich einen Antheil zueignen kann. Die Achtung, die jedem Engländer, an dem man einige Erziehung und Bildung bemerkt, außerhalb seines Vaterlandes bewiesen wird, ist ganz unabhängig vom Reichthume und der Verschwendung,

die man bey ihnen vorauszusetzen pflegt. Sie beruhet darauf, daß die Vornehmen jener Nation selbst durch Staatsverfassung und Sitten des Volks genöthigt werden, die Ansprüche ihrer geringern Mitbürger gelten zu lassen, um selbst dadurch noch höher zu steigen: dahingegen dem deutschen Edelmanne nichts angelegner ist, als seine unadlichen Mitbürger bey vornehmen Fremden herabzusetzen, um nur für sich selbst dadurch die Ehre zu erhalten, von diesen als ihres Gleichen behandelt zu werden.

Das Gefühl der angebohrnen Ueberlegenheit artet in dem Adel leicht in eine vermeinte gänzliche Unabhängigkeit aus. Er sieht die ganze Nation und einen großen Theil von dem Edelsten, das sie in sich faßt, in einer tiefen Kluft unter sich: gewöhnt, nur von seinen Rechten zu hören, will er nichts mehr über sich erkennen. Er verläugnet die Unterthänigkeit, die ihm mit allen unadlichen Mitbürgern gemein ist, und will sich den Fürsten gleich stellen, oder sie zu sich herab ziehen. Diese Anmaaßungen sind in den neuesten Zeiten sehr viel sichtbarer geworden, oder vielmehr neu entstan-

den: denn sie sind von andrer Art, als die längst vergessenen Rechte der deutschen Ritter vor den Zeiten der fürstlichen Landeshoheit. So viel nahmen in unsern Tagen manche gern von den Grundsätzen der französischen Revolution an; daß die Macht der Landesherrn sich über die alten Geschlechter nicht mit erstrecken, und den Fürsten und Prinzen kein Vorzug vor dem Adel eingeräumt werden solle, obwohl sie die allgemeine Gleichheit nicht weiter als bis auf sich herab anerkennen mogten. Diese Denkungsart zeigt sich so häufig in den ernsthaftesten Staatsverhandlungen, als in den unbedeutendsten Sitten. Unruhige Köpfe von geringer Abkunft sollten die Strafe des Hochverrathes auf dem Schafotte leiden. Hochverräther von vornehmer Geburt wurden damit entschuldigt, daß sie nur politische Bewegungen zur Wiederherstellung alter Rechte versucht hätten. Vielleicht können einige Vorgänge im schwedischen Reiche, das Jahrhunderte lang einem beständigen Schwanken der Regierungsverfassung unterworfen gewesen ist, etwas dazu beygetragen haben, solche Vorstellungen zu nähren: und nicht jedes Land hat seinen Ri-

chelieu, der die Unterthanen zum Gehorsame bringt, welche in dem Wahne, daß sie über die Gesetze seyen, versuchen, sich dem Ansehn des Regenten zu entziehen. Auch im gemeinen Leben sind diejenigen, welche am eifersüchtigsten auf die Vorzüge des Adels gegen Niedrigere wachen, am meisten bemüht, sich der lästigen Ehrerbietung gegen den höhern Stand der Fürsten zu entledigen, in welcher sie vordem eine neue Quelle von Befriedigung ihrer eignen Eitelkeit suchten. Die Edeldame, welche ihr Verhältniß zu Fürsten verkennt, und in Gebehrden und Mienen selbst die Prinzessin spielt, ist zwar nicht ein so schicklicher Stoff der Comödie als der Bourgeois Gentilhomme, weil die Aeußerungen ihres Hochmuths mehr zum Gähnen als zum Lachen reizen: doch fände vielleicht das Genie eines Moliere ein Mittel, ebenfalls den Uebermuth dieses Standes in Verhältnissen darzustellen, da er auf dem Theater unterhaltend werden müßte.

Solche Ansprüche ziehen Nahrung aus der Schmeichelei, selbst des gemeinsten Haufens. Es ist zwar nicht ganz gleichgültig, aber doch im Grunde von weniger Bedeutung, was für

willkührliche Ausdrücke der Ehrerbietung gegen Vornehme üblich sind. In England heißen nur Neunzehn Herzöge Euer Gnaden: in Spanien bedeutet Vueſtra merced nichts mehr als mein Herr: und so mögte in Deutschland allenfalls auch der Titel Hoheit im Gebrauche bis auf den herab gehen, der jetzt nur gnädig heißt. Alsdenn aber müßten neue Worte erfunden werden, um Unterschiede bemerklich zu machen, die im deutschen Staatsrechte wesentlich gegründet sind. Bis dahin mögen immerhin Seiltänzer und Taschenspieler auf ihren Anschlagezetteln einen hohen Adel und geneigtes Publicum einladen. Aber jeder Deutsche, der nicht ganz unwissend in der Verfassung seines Vaterlandes seyn will, muß den Unterschied zwischen dem hohen und niedern Adel kennen, und sollte sich schämen, die Fürsten und Fürstenmäßigen mit dem Adel zu verwechseln oder zu vermischen.

Kein Unterschied in der bürgerlichen Gesellschaft beruhet auf so wesentlichen Verhältnissen, als dieser. Er beruhet auf den Hoheits- und Regierungs-Rechten, ohne die kein Staat bestehen kann. Der vornehmste landsässige Edelmann

mann ist Unterthan: und die Mitglieder der freyen Reichs-Ritterschaft unterscheiden sich von dem landsässigen Adel nur durch einen Vorzug von sehr zweifelhaftem Werthe; so lange sie der unmittelbaren Oberherrlichkeit des Kaisers unterworfen bleiben, der sie niemals mit den landesherrlichen Hoheits-Rechten beliehen hat, welche den Fürstenstand charakterisiren. Die große Zahl hoher Geschlechter, die über kleine Länder gebieten, mag wohl die Gränzlinie dieser wesentlich verschiedenen Classen im gesellschaftlichen Leben verwischen: und aus den zerrütteten Vermögens-Umständen mancher kleinen Regenten mögen leicht Verhältnisse entspringen, die der Achtung gegen ihren Stand schaden: der Dienst der größern Fürsten, in welchem manche aus eben so alten hohen Geschlechtern anständige Beschäftigung suchen, und Gelegenheit finden, sich auf eine edle Art nützlich zu machen: alles dies kann die scharfe Scheidungslinie verwischen, die das deutsche Staatsrecht zieht. Verschwinden kann aber dieser Unterschied nicht, bis die Verwandlung vollendet seyn wird, die das deutsche Reich in wenige unabhängige monarchische Staaten auf-

zulösen drohet. Und selbst alsdann wird noch manches Menschen-Alter vergehen, ehe die Namen der großen Geschlechter, die ihre Töchter in ebenbürtiger Heirath an Kaiser und Könige vermählen konnten, und aus denen selbst Kaiser und Könige entsprossen sind, für nichts mehr gelten, als andre, die nie Reichsstände waren, nie mehr als Reichs-Unterthanen.

Wenn diese erste Classe der Unterthanen sich als einen über alle andern weit erhobnen Staatskörper ansieht, und im enggeschlossenen Vierecke seine Vorzüge nach allen Seiten zu vertheidigt, so ist dieser Phalanx deswegen nicht innerlich einig: noch weniger achten sich die Mitglieder unter einander gleich. Nach der treffenden Schilderung eines französischen Schriftstellers *) bestand der französische Adel beym Ausbruche der Revolution aus Sieben Classen, die von oben herab einander die bittere Verachtung zuwarfen, die jede von der

*) Essai sur les Privilèges (vom Abbé Syeyes). Diese interessante Stelle verdient in den sonst seichten und geschwätzigen Werken des wenige Jahre lang berühmten, und bald darauf vergeßnen Schriftstellers und Staatsreformators ausgezeichnet zu werden.

zunächst höhern erleiden mußte. Wird aber in Deutschland weniger, als im Jahre 1789 in Paris, der arme Edelmann, der kein Vermögen und keine Verwandte hat, auch in keiner bedeutenden Bedienung steht, vom reichen Gutsbesitzer und vom hochansehnlichen fürstlichen Diener verachtet? Der reiche Land-Edelmann, vom modesüchtigen höfischen; der Hoffähige, von den eigentlichen Hofgeschlechtern; der altfränkische Ritter, von des glänzenden Favoriten Vettern; derjenige, dessen Ahnenliste einen Flecken hat, vom reinen stiftsmäßigen; und der, dessen Stammbaum lauter gute aber unbekannte Namen enthält, vom illüstren: die Landdame, oder auch die Frau von guter Familie, der es erlaubt ist, sich im städtischen und höfischen Cirkel mit zu drehen, von der kleinen Auswahl der Eleganten, die sich allein für etwas gelten lassen? aber vereinigen sich nicht alle diese Unterabtheilungen des Adels, sobald es auf gemeinschaftliche Vorrechte ankommt? Um sie aufrecht zu halten, schließt er sich in wohlgeordneten Gliedern, giebt, wiewohl ungern und nur im äußersten Nothfalle, einen oder andern daraus Preis, opfert aber

nie einen Grundsatz auf. Ihm gegen über sieht man nur Einzelne, deren innre Uneinigkeit und persönliche kleinliche Leidenschaften keinen Gemeingeist aufkommen lassen, und die immer bereit sind, Höhern zu gefallen, sich selbst dazu herzugeben, um ihres Gleichen verächtlich oder lächerlich zu machen. In diesem Kriege sind daher nothwendig alle Siege auf einer Seite.

Diese Darstellung ist nicht übertrieben. Verachten nicht auch bey uns die gens moins que rien, die beym Syeyes die letzte Classe des Adels ausmachen, alles, was nicht unter die Wesen aufgenommen worden, die man kennt, eben so sehr, als vormals in Frankreich? deswegen würde man auch in Deutschland, bey der ersten Veranlassung eines innern Krieges, eben so blutige Auftritte gesehen haben, als dort. Dazu bedürfte es nur einiger Anführer, die den Bürgerkrieg organisiren, ehe er im Keime gedämpft wird. An solchen würde es eben so wenig fehlen, als in Frankreich. Auch in Deutschland würde der unerfahrne Zuschauer mit Erstaunen aus dem ersten Stande selbst Anführer aufstehen sehen,

die die Zerstörung des Adels ausriefen, und damit die Vernichtung der Adlichen vorbereiteten. Auch in Deutschland würde es nicht an Edelleuten fehlen, die eine Reform der Welt mit der Verheerung und Abwürdigung ihres eignen Standes anfiengen. Denn die größesten Vorzüge einer zahlreichen Classe befriedigen nie alle einzelnen Mitglieder: und wenn es dem Ehrgeize unmöglich wird, in der Laufbahn vorzubringen, die seine angebohrnen Rechte, zwar ihm, aber auch zugleich vielen andern geebnet und geöffnet haben, so zertrümmert er die Schranken, um durch den eingelassenen Haufen seine Mitwerber zu erdrücken: er zählt, und anfangs nicht mit Unrecht, auf die Dankbarkeit der Menge, die er hereingerufen, um seines Gleichen zu verdrängen: und die er selbst, durch persönliche Vorzüge, die jedoch nicht unabhängig von seiner Geburt sind, zu beherrschen hofft. Zu diesem Zwecke muß er sie immer mehr erhitzen, wird aber selbst wieder von dem Sturme, den er erregt hat, weiter fortgerissen, als er anfangs glaubte: denn die Leidenschaften des großen Haufens kennen keine Gränzen, wenn sie einmal aufgereizt sind,

und überwältigen sehr geschwind den ohnmächtigen Führer *).

So schreckliche Folgen hat die Trennung einer Nation in zwey Classen vor unsern Augen gehabt. Sie sollten einander achten, lieben und gegenseitig unterstützen: und haben sich nur gehaßt, verachtet, und zu zerstören gesucht: blos deswegen, weil sie durch eine allzuscharf gezogne Linie von einander abgesondert waren. Wenn in Deutschland das nehmliche Uebel durch äußre Umstände verhindert wird, so heftig auszubrechen, so werden dennoch während der äußern anscheinenden Ruhe alle Leidenschaften in beständiger Spannung erhalten, und auf unwürdige Gegenstände gerichtet.

Die Trennung der Stände nach der gewöhnlichen Abtheilung in Adliche und Unadliche geht aber in Deutschland nicht allein viel weiter als das Interesse der ganzen Nation verstattet; viel weiter sogar, als der eigne wahre Vortheil der ersten Classe erfodert: sie ist so-

*) Dieses ist das Schicksal mehrerer französischen Revolutionshelden gewesen: auch des talentvollesten und schädlichsten unter ihnen, des Comte de Mirabeau.

gar an sich selbst höchst fehlerhaft; da sie Menschen von einander trennt, die durch ihre Bestimmung im Staate und durch ihre Verhältnisse zu dem gemeinen Wesen mit einander verbunden seyn sollten.

In Aristokratieen macht der Adel den Souverain aus, und die Geschäfte, in welchen eine unmittelbare Ausübung der höchsten Staatsgewalt besteht, können nur durch Mitglieder jenes hohen Standes verwaltet werden. Dies ist den aristokratischen Staaten so wesentlich, daß in jeder Abweichung davon schon der Umsturz der Verfassung liegen würde.

Auch die Angelegenheiten monarchischer Staaten wurden im Lehns-Systeme großentheils durch den mit der Verwaltung beliehenen Adel besorgt. Seitdem aber die Regenten angefangen haben, diese Rechte an sich zu ziehen, und eine wirklich monarchische Verfassung sich allmählig aus den Trümmern des Lehns-Systems ausgebildet, geschieht das meiste durch besoldete Diener. Es ist ein eigenthümlicher Beruf geworden, sich dem Dienste des Landesherrn zu widmen; Gesetze zu entwerfen, sie zu vollziehen, den Mitbürgern zu befehlen.

Mit diesen hohen Geschäften, die so mannichfaltige Kenntnisse und Bildung des Geistes erfodern, ist Ansehn und Einnahme verbunden. Es ist dadurch allmählig eine eigne Classe entstanden, die immer zahlreicher und mächtiger werden mußte, je mehr die landesherrlichen Rechte, welche durch sie verwaltet werden, die erblichen Rechte der Vasallen und andrer Unterthanen zu überwiegen anfiengen. Die Vorrechte des Adels mögen zwar wohl nur in wenigen Fällen hin und wieder einigen Dienern der Regenten ausdrücklich beygelegt seyn: aber es ist eine natürliche Verwandtschaft unter den Begriffen von Adel und den höhern Staatsämtern. Auch wird der Adel durch den Einfluß auf das gemeine Wesen, Macht, Ehre, Einkünfte der höhern Stellen im Dienste, gereizt, diese Laufbahn zu betreten, die ihm sehr angemessen ist. Mit Ausnahme weniger sehr vornehmer und reicher Geschlechter sucht der Adel die Ehre des Dienstes. Das gemeine Wesen gewinnt selbst dabey, wenn solche sich den Geschäften widmen, die angestammtes Ansehn und Gewicht mit dazu bringen. Aber die Ansprüche des Geburtsadels

durchkreutzen die Ordnung des Dienstes von allen Seiten. Aeußre Zeichen der Ehre, des Ansehns, der Gewalt, sind der öffentlichen Ordnung unentbehrlich. Nach deutscher Sinnesart ist die gesetzliche Rangbestimmung, nach welcher das Heer öffentlicher Staatsbeamten geordnet ist, und das Verhältniß, worin sie unter sich und zu andern stehen, von großer Wichtigkeit. Wenn nun Adliche die Ehre und Vortheile des Dienstes nebst ihren ererbten Vorzügen zu erwerben suchen; durch den Rang, den sie jenem verdanken, sich aber nur über Gleichgebohrne zu erheben suchen, ohne dem unadlichen Mitdiener auf gleicher Stuffe das einzuräumen, was sie für sich selbst sorgfältig zu behaupten wissen? wenn dieser Unadliche dadurch verleitet wird, sich zu rächen, wo sein Amt dem Uebermuthe Spielraum giebt; den Adlichen denselben Druck wieder fühlen läßt, den er mit so vieler Selbstgefälligkeit andern auferlegt: welch ein Wettstreit elender Leidenschaften, dem das gemeine Wesen aufgeopfert wird!

Schon das Wort bürgerlich, welches mit so eigenthümlichem Tone der Verachtung

ausgesprochen zu werden pflegt, hat in dieser Beziehung gar keinen Sinn. Bürger ist der, welcher am Stadt-Rechte Theil hat. Bürgerlich lebt der, welcher bürgerliches Gewerbe treibt. Davon ist der unadliche Staatsdiener eben so weit entfernt, als der Adliche. Er entbehrt die Vortheile der bürgerlichen Nahrung. Wie kann man ihn die Geringschätzung theilen lassen, die höhere Stände gegen sie empfinden? Wenn adlich so viel heißt, als durch eignes Vermögen unabhängig von persönlichen Verpflichtungen leben, so gehört mancher zum Adel, auf den doch der ärmste und abhängigste Edelmann gegenwärtig mit einer seltsamen Geringschätzung herabsieht. Wenn adlich so viel heißt, als entfernt von Erwerbe durch mechanische Arbeiten, durch Beschäftigungen, die von einzelnen Privatpersonen bezahlt werden, dem gemeinen Wesen seine Kräfte weihen, so führen die höhern Staatsbedienten eine sehr adliche Lebensart, was ihre Vorfahren auch gewesen seyn mögen: und wenn endlich adlich heißt, von angesehenen Männern im Staate abzustammen, so ist der Adel manches öffentlichen Beamten, der sich nur vom Grosvater herschreibt,

mehr werth, als Zwanzig Generationen vieler andern, die sich immer von genannt haben. In Frankreich zählte die noblesse de robe ihre Ahnen so gut als die noblesse d'Epée, die jene wohl in ihrem Werthe lassen mußte. Der deutschen Verfassung ist die Käuflichkeit der Stellen fremd. Sie hat daher den Vortheil, daß die Dienerschaft des Fürsten nicht trachten kann, vermöge ihrer Stellen ein geschlossenes Corps zu bilden, und dem Ehrgeize, den Talenten, dem guten Willen namenloser Männer, den Weg zu nützlicher Thätigkeit für das gemeine Wesen zu versperren. Aber dieser Weg wird sehr durch die Bemühungen einer Classe beengt, welche die Fürsten umgiebt, den Fürsten schmeichelt, und ihre Rechte beeinträchtigt.

Der Widerspruch zwischen diesen Ansprüchen und der heutigen Dienstverfassung ist nur auf zwey Wegen zu heben. Entweder es müssen alle Stellen, die mit einigem Range, Ansehn, Einflusse verbunden sind, mit Adlichen besetzt werden, oder die überspannten Ansprüche des Erbadels müssen dem persönlichen Ansehn der Staatsdiener, nicht blos in dem

Buchstaben des Rang=Reglements, sondern in der wirklichen Welt, und in den Sitten des täglichen Lebens weichen.

Kenner der Welt und der Geschäfte werden schwerlich den ersten Weg für möglich halten. Mehr als ein Zweig der öffentlichen Staats=verwaltung erfodert eine Vorbereitung, deren Mühseligkeiten nur von dem überwunden wer=den, der durch das Gefühl der Nothwendig=keit, durch Arbeit sein Glück zu machen, an=getrieben wird, oder dessen Ehrgeiz durch so viel Arbeit eine ohnedem unerreichbare Stuffe zu ersteigen hofft. Sollte der Adel wohl im Ernste sich den gemeinen Angelegenheiten seiner Mitbürger so aufopfern wollen, um die Dien=ste andrer überflüssig zu machen? dürfte man dieses von ihm erwarten, wenn er sich im Be=sitze der ganzen öffentlichen Gewalt sähe? Und wenn er es nicht blos verspräche, sondern die unglaubliche Erfüllung dieser Zusage leistete: könnten andre Mitbürger eine solche Zurück=setzung und die unvermeidlich nachfolgende Un=terdrückung ertragen? Und was könnte den Regenten bewegen, die Ausübung seiner Rech=te, die Vollziehung seiner Verpflichtungen ei=

ner Classe anzuvertrauen, die vielleicht trachten mögte, sich unabhängig zu machen, und mit ihm zu rivalisiren. Eine monarchische Verfassung kann nicht bestehen, ohne vollkommne Freyheit des Oberhauptes, seine Diener zu wählen, und zu den öffentlichen Geschäften jeden anzustellen, den er dazu fähig findet. Wenn eine angesehene und mächtige Classe von Unterthanen dem Regenten hierin die Hände binden dürfte, so könnte die höchste Staatsgewalt den unvermeidlichen Kampf, den sie stets mit dieser selbst zu Gunsten der allgemeinen Ordnung zu führen hat, nicht mit Nachdruck bestehen: und wie könnte das Volk dabey Vertrauen zu dem Schutze des Regenten behalten? Allenthalben findet man daher in der Reihe öffentlicher Beamten Männer von der verschiedensten Herkunft: und durchgehends sind in Deutschland nur wenige Stellen durch Verfassung und Verträge dem Adel vorbehalten. Es bleibt also nichts übrig, als den Widerspruch zwischen den Bedürfnissen der Staatsverwaltung und den Sitten der Nation zu heben, die im Volke das nachtheilige Vorurtheil erhalten, als ob seine unadlichen Vorgesetzten

nur zu dem geringen Haufen gehören, und angebohrner Stand höhere Rechte gebe als jedes öffentliche Amt.

Dieser Widerspruch ist so deutlich, daß man glauben sollte, es sey unmöglich, ihn zu ertragen. Dennoch ist er lange Zeit hindurch wenig beachtet worden. Die Gewohnheit hat alte Verhältnisse, über die man nicht nachdachte, weil man in ihnen aufgewachsen war, erträglich gemacht: bis endlich das schlafende Gefühl durch die schrecklichen Ausbrüche des Unwillens der lebhaftern französischen Nation auch in Deutschland geweckt worden ist. Alle Fehler des bestehenden Systems sind mit einem male klar geworden; und die Empfindungen, die daraus entspringen, in allen Ständen bis zur Leidenschaft belebt. Die dumpfeste Trägheit hat Theil an Discussionen nehmen müssen, die dem persönlichen Interesse so nahe gebracht wurden. Kein Stand, keine Classe, kein einzelner Mensch ist unbewegt geblieben. Die Unzufriedenheit und die Forderungen des ahnenlosen Theils der höhern Stände sind lauter und lebhafter geworden: noch lebhafter und weit nachtheiliger aber das tiefe Mißtrauen der

Besitzer eines zweifelhaft gewordnen Vorzuges der Geburt gegen ihre unadlichen Mitbürger. Sie sehen die ganze Classe gebildeter, unterrichteter und fähiger Männer ohne Adel als einen zu ihrem Untergange verschwornen Orden an. Von jedem Unadlichen, dem sie einige Kraft zutrauen, setzen sie voraus, daß er den Umsturz der bestehenden Ordnung wünsche, und bereit sey, dazu mitzuwirken, sobald die Umstände einigen Erfolg hoffen lassen. Dieser Gedanke ist so herrschend geworden, daß jeder, der die bestehende fehlerhafte Ordnung einem gefahrvollen Umsturze vorzog, jeder, der es wagte, die Ungerechtigkeit der Forderungen angeblicher Volksfreunde zu tadeln und zurück zu weisen, jeder, der es unternahm, die Rechte des Adels gegen die für heilsam gepriesene ungerechte Vernichtung derselben zu vertheidigen, verdächtig ward. Der große Haufe hielt ihn für einen bezahlten Sachwalter: der Adel selbst aber, dessen er sich annahm, für einen gefährlichen Heuchler. Vorzüglich hat dieses Mißtrauen die unadlichen Staatsdiener getroffen. Was für traurige Folgen mögen wohl hieraus da entstanden seyn, wo die Gefahr ei-

ner Revolution wirklich hindrang! was hätte daraus allenthalben entstehn müssen, wo nur die Möglichkeit gefürchtet wäre! welche falsche Maasregeln hätte die Besorgniß, in den unentbehrlichsten Werkzeugen und Gehülfen des Regenten Verräther zu finden, veranlaßt!

Warum aber hält der Adel selbst seine unadlichen Vertheidiger für falsche Freunde? warum hält er keinen, der seine Rechte nicht theilt, einer ehrlichen und bescheidnen Achtung derselben fähig? Aus seinem eignen innern Gefühle entspringt der geheime Zweifel an der Redlichkeit seiner Vertheidiger. Er ist sich einer unbilligen Ausdehnung seiner Rechte bewußt, ungegründeter Ansprüche, und ungerechter Unterdrückung.

Die erste Quelle der Trennung des Adels von den Unadlichen liegt darin, daß in Deutschland die ganze Familie die Ansprüche ihres Hauptes theilt. In England ist nicht allein die Pairie, sondern auch die geringere Adelswürde der Baronets auf das Haupt der Familie eingeschränkt, und vererbt nur auf den ältesten Sohn. Durch die Erhebung des Erstgebohrnen wird nicht seine ganze Verwandtschaft

schaft von der übrigen Nation getrennt. Die Frauen, und auf den höchsten Stuffen des Adels auch die Töchter nebst den jüngern Söhnen, theilen in gewisser Maaße die Ehre der Würde, die dem Erstgebohrnen zufällt. Aber selbst dieser geringere Antheil geht nicht auf ihre Kinder über. Jeder Bruder, jeder Sohn eines Herzogs, führt zwar im gemeinen Leben den Titel eines Lords: aber wenn man nur einen einzigen Grad der Verwandtschaft weiter geht, bis zum Vaters Bruders Sohne, so unterscheidet nicht einmal ein unbedeutendes von diesen Vetter eines der ersten Personen im Reiche vom großen Haufen. Das Alter der Familien wird dem ohnerachtet in England nicht minder geschätzt, als in andern Ländern. Denn der Einfluß der Verbindungen eines in der Grafschaft lange ansässig gewesenen und geachteten Geschlechts ist in der englischen Staatsverfassung von so großem Gewichte, daß ein alter Edelmann vielleicht nirgends besser gegründete Ansprüche auf Ansehn und Achtung machen darf. Aber es hängt nicht alles Ansehn allein am Namen und der Abstammung. Jedes alte angesehene Geschlecht genießt seinen

Antheil daran nur im Verhältnisse mit ihren wahren Kräften. Die Familie, die ihr Eigenthum veräußert, verliert den Einfluß, der sich darauf gründete: sie wird durch andre verdrängt und ersetzt, die sich durch erworbnen Reichthum, Talente und Verdienste um das gemeine Wesen emporgearbeitet haben. Die unbegüterten Abkömmlinge alter Geschlechter behaupten wohl noch eine Zeitlang ihr Ansehn durch Verwandtschaft und Verbindungen: sie können aber keinem gebohrnen Briten die Laufbahn der Ehre und Macht verschließen. Und weil die Staatsverwaltung allemal einiger Häupter von den ausgezeichnetesten Talenten zu der Leitung des Parlaments bedarf, so muß oft der Fall eintreten, da Männer ohne großes Vermögen (aber auch ohne berühmte Namen) sich bis zum Ruder des Staates emporschwingen. Es existirt dort also durchaus keine geschlossene Verbindung von Geschlechtern, die sich von der Nation trennen, und jedem angesehenen oder gar mächtigen Landsmanne zurufen dürfen: "weil deine Vorfahren nicht „mit unsern Vorfahren gleiche Rechte besaßen, „so sollst nicht du, nicht deine Söhne, nicht

„deine Enkel, in welchem Gliede es auch seyn „mag, uns oder unsre Enkel als ihres glei„chen betrachten. Ewig wird mein ganzes Ge„schlecht das deinige als eine niedrigere Art „ansehen."

Dieses der englischen Staatsverfassung ganz wesentliche und ihr eigenthümliche Verhältniß der verschiednen Stände, vermöge dessen die gesetzmäßigen Vorzüge des Adels nur den Häuptern der Familien zukommen; daher es denn in den Augen des Gesetzgebers und des Richters zwar wohl einzelne adliche Personen, aber gar keine adliche Familien giebt; dieses durch die eigenthümlichen englischen Sitten, Gesetze und Staatsverfassung gebildete Verhältniß ist das sicherste, vielleicht das einzige Mittel, die Würde eines durch hohe Rechte ausgezeichneten Standes mit der gerechten Schätzung andrer, den gegründeten Stolz des Adels mit der Achtung andrer Staatsbürger zu vereinigen. Aber dieses glückliche Verhältniß steht in so genauer Verbindung mit andern Eigenheiten der britischen Nation, daß es sich nicht so leicht auf andre Völker übertragen läßt.

Einer der größesten Kenner der deutschen Verfassung, und der lehrreichsten Schriftsteller über politische Verhältnisse *) hat dem deutschen Adel die Nachahmung der englischen Sitte als ein Mittel empfohlen, sich sicherer in seinem Glanze zu erhalten, und die ihm gefährliche Abneigung der übrigen Stände zu mildern. Wie wäre dies aber auszuführen? Sollten die jetztlebenden jüngern Brüder und Söhne der Gutsherrn auf ihren Adel Verzicht leisten, bis er etwa durch Erbschaft wieder auf sie fiele. Ist dies gedenkbar? Auch das läßt sich nicht einmal erwarten oder verlangen, daß der jetztlebende Adel seinen noch nicht gebohrnen jüngern Söhnen das Vorrecht entziehen solle, in dessen Besitz er selbst sich befindet. Alle forthin zu ertheilenden Adelsbriefe könnten zwar dieser Einschränkung unterworfen werden. Wenn dies aber auch als allgemeiner Grundsatz durchgehends befolgt würde, so könn sich ein merklicher Einfluß auf das Verhältniß der Stände erst nach dem Verlaufe von Jahrhunderten zeigen. Und wenn gleich die

*) Möser in den patriotischen Phantasieen.

langsame Auflösung nachtheiliger Verhältnisse oftmals dem geschicktesten gewaltsamen Schritte vorzuziehen ist; jene Maasregel würde allzulangsam wirken, und nicht einmal die wahre Quelle des Uebels treffen. Denn sie könnte nur die Vermehrung des Adels durch neue Geschlechter aufhalten, ohne die Trennung der alten von der Nation aufzuheben.

Der ganze jetzige Adel werde also mit sämmtlicher Nachkommenschaft seiner Titel und Rechte — nicht beraubt, wie in Frankreich. Nein: es muß allen Mitgliedern der Familien der ungekränkte Besitz derselben gesichert bleiben. Der Adel werde nicht zu dem geringern Haufen herabgezogen, um eine Gleichheit zu erzwingen, bey der alle verlieren: aber es werde durch ein billigeres Verhältniß desselben zu andern Ständen auch diesen so viel von den Vorzügen des ersten mitgetheilt, als ihrer Bildung angemessen ist. Hiezu ist der erste Schritt dieser:

Der Regent, der alle seine Unterthanen mit seiner Fürsorge umfaßt, muß durchaus nicht zugeben, daß irgend eine Classe unter ihnen, und am

wenigsten die höchste, geschlossen, und eine Verabredung getroffen werde, niemanden von fremder Abkunft aufzunehmen *).

Es ist in Deutschland um so viel nothwendiger, die verschiednen Stände durch überlegte Schritte in ein besseres Verhältniß zu setzen, da Zeit-Umstände und neue Sitten eine allmählige Abänderung herbeyführen, welche durch eigensinnigen und dennoch unwirksamen Widerstand eine sehr nachtheilige Wendung nehmen würde, und deswegen einer höhern Leitung unterworfen werden muß.

Die bisherige Trennung der adlichen Geschlechter von der übrigen Nation setzt eine große Ueberlegenheit der innern Kräfte, und zugleich eine große Auszeichnung in der Bildung und der Lebensart voraus. Sie kann unmöglich auch alsdenn noch aufrecht erhalten werden, wenn die verschiednen Stände sich

*) Der Verfasser hat diesen Grundsatz einer jeden guten Staatsverwaltung schon in seinen Untersuchungen über die französische Revolution angegeben, die 1793 gedruckt worden. Th. I. S. 66. Hier ist der Ort, seine Anwendung auf den Adel zu zeigen.

einander in den Glücks-Umständen nähern, und nach dem Verlaufe einiger Menschenalter auch die Bildung des Geistes und der Sitten nicht mehr einen so auffallenden Abstand zeigt, als vormals. Die Glücks-Umstände werden hier zuerst genannt. Denn von einem beträchtlichen Vermögen geht zwar nicht allemal Verfeinerung der Sitten, Bildung des Geistes und Verbesserung der Einsichten aus: aber die edlern Vorzüge der höhern Stände erfodern im allgemeinen auch einen ausgezeichneten Wohlstand. Die sicherste daurende Quelle desselben besitzt zwar der Adel in seinen Landgütern. Aber ein sehr großer Theil derselben ist an Unadliche übergegangen. Außerdem gehören sehr große Summen Geldes und beweglicher Reichthum aller Art Familien, die keinen Adel oder doch keine Ahnen aufzeigen können. Dieser Reichthum ist vergänglicher als jener: aber er ist auch geschwinder erworben, und vermehrt sich in kurzer Zeit durch Klugheit und Glück.

Das Geld wird in unsern Zeiten unleugbar zu hoch geschätzt. Der Besitz eines Vermögens hat überhaupt in allen Staaten an-

dern Vorzügen in der allgemeinen Achtung viel abgewonnen. Dies liegt nicht blos in der Sittenverderbniß, worüber die Moralisten aller Nationen so laut klagen. Es ist vielmehr größtentheils eine nothwendige Folge der veränderten Staatsverfassungen. In den ersten Abschnitten dieser Schrift ist es entwickelt, wie allmählich persönliche Rechte und Verpflichtungen in dingliche verwandelt worden sind. Deswegen muß der Besitz von Vermögen freilich sehr hoch geschätzt werden. Dieses sollte sich indessen nicht mit auf den beweglichen Reichthum erstrecken. Hier aber wirken die neuen Verhältnisse und heutigen Sitten dem wahren Interesse der Staaten und Völker entgegen. In dem letzten Jahrhunderte ist der Geld-Reichthum nebst den Mitteln, ihn zu erwerben, unendlich vervielfältigt worden. Das Achtzehnte Jahrhundert hat sich durch eine ungemein vermehrte Cultur und Industrie, und zugleich durch ein neues System der Staatswirthschaft und Kriegskunst ausgezeichnet. Kriege führen ein Ungemach mit sich, das weniger in die Augen fällt und daher weniger beklagt wird, als Blutvergießen und Verhee-

rung der Felder. Dieses ist die nicht so fürchterliche, aber noch weit schädlichere Revolution in den Vermögens-Umständen so vieler Menschen, und alles, was daraus folgt. Von dem, was so viele einbüßen, entgeht ein geringer Theil der Vernichtung, und fällt in die Hände eines Einzigen. Der Wohlhabende wird arm: der Arme wird Bettler: die unendliche Mannichfaltigkeit der Zufälle im Kriege erzeugt dagegen viele Gelegenheiten, ein geringes Vermögen auf Kosten des gemeinen Wesens zu vervielfältigen: und hierin sind die letzten Kriege wegen der ungeheuern Zurüstungen der heutigen Kriegskunst noch weit verderblicher gewesen, als die vormaligen. Außerdem hat das in den letzten Zeiten ausgebildete System der Staats-Schulden eine neue Quelle des schleunigen Erwerbs eröffnet. Mit der Industrie, welche Mittel des Wohllebens und Gegenstände des Genusses erschafft, hat auch die Begierde nach diesen zugenommen. Die Ausbreitung und Verfeinerung der Geselligkeit verursacht mannichfaltigen Aufwand: und die Bemühungen, Geld zu erwerben, um es verschwenden zu können, macht

ohne Zweifel den charakteristischen Zug des jetzigen Zeitalters aus. Sie wird sobald nicht abnehmen: sie muß vielmehr wachsen, so wie die Veranlassungen dazu immer noch steigen.

Eine der auffallendesten Wirkungen dieser allgemeinen Begierde nach Aufwand, ist eine Annäherung der verschiednen Stände. Wenn der Adel auch versuchen wollte, der einreissenden größern Gleichheit ein unerbittliches Beharren bey seinen hergebrachten Gewohnheiten entgegen zu setzen: er könnte es unmöglich ausführen. Reichthum verschafft Verbindungen und Einfluß. Wird eine zahlreiche Classe von Menschen, die wegen ihres Vermögens Ansprüche auf äußre Ehre macht, darin zurückgesetzt, so zwingt man sie, Schadloshaltungen von andrer Art zu suchen. In Republiken zieht der Wechsel in den Glücks-Umständen ganzer Classen unvermeidlich eine Staatsrevolution nach sich. Die Reicheren ertragen es nicht auf die Länge, von den Aermern beherrscht zu werden. In den monarchischen Staaten Deutschlands sind die Gefahren nicht zu besorgen, die Republiken bedrohen. Die Macht der Regenten könnte wohl

die Vorrechte eines armen Adels über seine reichen Mitbürger aufrecht erhalten. Aber das Gold ist so subtil: es weiß sich Wege zu seinem Zwecke zu eröffnen, die ganz außer den Gränzen der öffentlichen Gewalt liegen. So lange nur wenige geldreiche Familien im Lande existiren, ist ihr Einfluß kaum bemerkbar. Ein paar Bürger, die durch den Handel mit den Produkten des Landes einige Tonnen Goldes erworben haben, und sie unter ihre Kinder vertheilen, die sich gleicher Bestimmung widmen, und vielleicht durch Erziehung und Sitten, welche der Herkunft entsprechen, selbst von Verbindungen mit Höheren zurückgehalten werden; einige solche Familien können, so wichtig sie auch für den Wohlstand des Landes sind, auf die Verhältnisse der Stände im Ganzen wenig Einfluß haben. Wenn es aber dahin kommt, daß ein sehr großer Theil des Reichthums im Lande unadlichen Familien zugehört; wenn ein armer Adel bey jenen Unterstützung suchen muß; wenn die Fürsten, die einen glänzenden Hof lieben, zu diesem Zwecke, und sonst in wichtigen Angelegenheiten, der geldreichen Familien in ihrem eignen Lande oder

in benachbarten großen Handelsstädten nicht mehr entbehren können: und diese nicht mehr von Vater auf Sohn ihr Gewerbe fortsetzen, um nur reicher und immer reicher zu werden; sondern auf eben die Art als höhere Stände genießen wollen: kann der Adel alsdann noch immer strenge auf seinen Vorzügen beharren? Wäre es nicht besser, gefährliche Nebenbuhler in sein Interesse hineinzuziehen, und der Classe, deren man nicht mehr entbehren kann, einen Antheil an gewissen Vorzügen einzuräumen, um andre desto sichrer zu behaupten, die dem bloßen Reichthume nie gegönnt werden sollten.

Die bisherige Absondrung des Adels kann um so viel weniger bestehen, da das deutsche Adelssystem in sich selbst einen Keim der Zerstörung enthält, von dem man die Auflösung desselben zwar langsam, aber desto zuverlässiger erwarten kann. Dieser liegt in den bereits erörterten Grundsätzen des Adels über die Standesmäßigkeit seiner Ehen.

Es ist natürlich, daß jede Familie Verbindungen nur mit solchen einzugehen wünscht, die ihr gleich sind. Ausgezeichnet angesehene Geschlechter sehen daher schon solche Heyra-

then nicht gern, wodurch sie mit kleinem unbekannten Adel verwandt werden. Jeder Mann, adlich oder nicht, wird sich eine Schwiegertochter oder Schwägerinn wünschen, die mit ihm selbst in ähnlichen Verhältnissen aufgewachsen ist, gleiche Denkungsart, Ausbildung und Sitten hat. Dieses letzte mögte zwar der gebildete Mann von Adel auch in manchem alten Geschlechte vergeblich suchen: andre Verhältnisse, und das allgemeine Vorurtheil haben indessen vormals alle persönlichen Rücksichten überwogen, und denjenigen Edelmann gerechtfertigt, der bey jeder einzugehenden Verbindung zuerst nach der Stammtafel als nach der nothwendigsten Bedingung fragte.

Die jüngern Brüder wollen aber die harten Fesseln nicht mehr ertragen, die ihre ältern Brüder oder Vettern von der ältern Linie ihnen anlegen mögten, um die Geschlechtstafel rein zu erhalten. Sie wollen nicht mehr dem Ehestande entsagen, und der Annehmlichkeiten eines eignen Hauswesens entbehren. Aber es giebt nur wenige Erbinnen. Andre Töchter aus alten Geschlechtern werden meistentheils mit geringem Brautschatze abgefunden, um

den Wohlstand des Gutsbesitzers zu erhalten; und verlangen mehr Aufwand als selbst Abgefundne bestreiten können. Diese suchen daher auch außerhalb des eignen Standes, Verbindungen, die zugleich einen Beytrag zu den Kosten des Unterhaltes, oder gar ein Mittel darbieten, reich zu werden. Häupter von Familien selbst haben oftmals nur die Wahl, ihr geschwächtes Erbgut durch eine ungleiche Heyrath wieder herzustellen, oder ihren Stamm, vielleicht ihren Namen, ausgehen zu lassen. Außerdem entstehn aus der Annäherung der verschiednen Stände mannichfaltige Verhältnisse. Mancher, der sich in der ersten Classe zurückgesetzt findet, wirft sich in einen Kreis, der seinen Ansprüchen mehr einräumt. Andre ungleiche Ehen werden durch persönliche Zuneigung veranlaßt.

Woher sollte nun der Adel Gründe nehmen, solche Heyrathen zu verhindern, die gerade das gewähren, was der größeste Theil der Adlichen selbst will?

Die Verhältnisse, auf denen die Begriffe von der Unstatthaftigkeit ungleicher Heyrathen beruhen, sind großentheils verschwunden. Die

Einrichtungen, wodurch jüngere Brüder eine Vergütung des Opfers erhielten, daß sie dem Ansehn der Familie bringen sollten, haben manche Abänderung erlitten. Die Kinder und Enkel ahnenloser Mütter verlieren zwar noch hin und wieder bey manchen Gelegenheiten Rechte und bedeutende Vorzüge: sogar Einkünfte. Aber dieses ist unvermögend, den Zwang aufzulegen, der vormals in der herrschenden Denkart schon eine festere Stütze hatte. Alte Gewohnheit gilt überhaupt nicht mehr so viel als ehedem. Es ist von so vielen Seiten gegen die Herrschaft des Vorurtheils gearbeitet; es ist so nachdrücklich gelehrt worden, jeder Mensch müsse selbst denken, und für sich selbst wählen, daß man wenigstens häufig nach eignen Einfällen handeln sieht, wenn gleich die Herrschaft eigner Einsicht nicht viel gewonnen haben sollte.

Da nun Ahnen nicht mehr, so wie vormals, durchgehends für einen hinreichenden Brautschatz gelten, so bleibt auch auf der andern Seite den Töchtern alter Geschlechter keine andre Aussicht zu Heyrathen, als solche, die sie vormals verschmäheten.

Viele Familien, die einen unbeschränkten Werth auf uralte Vorzüge legen, sehen in ihrem eignen Schooße Beyspiele, wie unkräftig Veranstaltungen der Voraltern sind, die Neigungen der Enkel zu fesseln. Sie müssen es oftmals erdulden, in Verwandtschaften gezogen zu werden, die sie verabscheuen: und durch solche Glieder der Familie hineingezogen zu werden, die sie nicht mit Verachtung ausstoßen dürfen: die weder durch niedrige Neigungen, noch durch Leichtsinn, noch durch Bedürfniß bewogen werden, dem tief eingeprägten Familienstolze zu entsagen.

Was entsteht aber aus solchen Eheverbindungen im Innern der Familien? Sie sind unauflöslich, wenn sie auch bereuet werden. Weib und Kind sind näher als Brüder und Vettern. Auch sogar der Hausvater, der für eigne Uebereilung seine Gemahlin mit Verachtung straft; der sich einer Thorheit anklagt, weil er seinen Sohn der Vorzüge beraubt sieht, deren Werth er jetzt doppelt fühlt; selbst dieser kann den Erben seines Namens, und vielleicht eines alten Titels, welcher das vormalige hohe Ansehn des Geschlechts beweiset,

set, nicht verläugnen. So bald das alte Vorurtheil, die Liebe zu den frühern Vorstellungen der Kindheit wieder aufwacht, versucht er, eine Ausnahme für die Seinigen zu bewirken. Jeder, der sich in dem Falle befindet, bemüht sich, die Ordnung umzustoßen, die er allen andern vorschreiben mögte: alle aber, die sich einer reinen Stammtafel bewußt sind, widerstreben, so lange sie noch hoffen, der Schimpf eines Fleckens werde ihr eignes Geschlecht nicht treffen. Ein ächt brüderlicher Haß, der giftigste unter allen, nagt an den Banden, welche den deutschen Adel an einander ketten: und wenn gleich die größeste Zahl desselben sich durch mancherley widersinnige Ausflüchte zu helfen sucht, um die Ueberlegenheit des ganzen Standes nach alten Begriffen zu behaupten, so werden die Folgen schon jetzt sehr oft sichtbar.

Das Uebel, welches dem Adel so gefährlich zu werden drohet, kann nicht durch eine Aufnahme aller Geadelten gehoben werden: denn sehr viele ungleiche Heyrathen gehen weiter herab. Mit den heutigen Sitten stimmt allein der Grundsatz überein, der bey so vie-

len andern Völkern herrscht, und selbst in Deutschland in den meisten Rechtsverhältnissen, nur nicht in den Sitten des Adels gilt: daß der Stand des Mannes auf die Frau mit übergehe.

Es würde überhaupt wenig gewonnen, wenn der alte Adel den neuen unter sich aufnähme. Alle, welche alsdenn noch ausgeschlossen blieben und doch glauben dürften, Ansprüche auf den Eintritt in die Kreise des ersten Standes machen zu können, würden die Zurücksetzung nur so viel tiefer empfinden: so wie auch in Frankreich die gesetzliche Aufnahme aller Adlichen in den Stand des Reichs-Adels, vermittelst der Ausschreiben zur Versammlung der Stände im Jahre 1789, die gespannten Leidenschaften nicht besänftigte, sondern vielmehr auf das höchste trieb. Der Nation kann durch nichts geholfen werden, als durch eine gänzliche Aufhebung der Absonderung, die blos auf dem Unterschiede der Geburt und des adlichen Titels beruhet: und hierbey würden die alten adlichen Geschlechter selbst so wenig leiden, daß vielmehr dreist behauptet werden

kann, sie würden in manchen Rücksichten sogar gewinnen.

Diejenigen Adlichen, welche den Werth vornehmer Sitten, verfeinerter Denkart, und einer ausgezeichneten Bildung des äußern Betragens zu schätzen wissen, besorgen, daß die ersten gesellschaftlichen Cirkel jene wahren Vorzüge einbüßen würden, so bald sie sich auch solchen öffneten, die bisher wegen ihrer Geburt davon ausgeschlossen waren. Diese Vorzüge beruhen freylich großentheils auf dem Bewußtseyn eines angebohrnen Rechts, sich zum ersten Stande zu zählen: sie setzen eine nicht blos sorgsame, sondern vornehme Erziehung voraus. Sie haben selbst im Hochmuthe des Ranges eine Stütze. Außerdem ist eine gewisse Gleichheit die erste Grundlage alles gesellschaftlichen Vergnügens: und die Gleichheit der Geburt mildert in den Gesellschaften des Adels den Druck des Ranges und des politischen Uebergewichts ihrer vornehmsten Mitglieder. Die ersten gesellschaftlichen Cirkel könnten daher ihre Vorzüge nicht aufrecht halten, wenn eine große Zahl neuer Mitglieder hineindränge. Aber um diese entfernt

zu halten, bedarf es wirklich nicht einer gesetzlichen Ausschließung der Unadlichen.

Es gehört ein beträchtliches Vermögen dazu, um mit Anstand in der ersten Classe seiner Mitbürger leben zu können. Die Theilnahme an ihrem freyen, zerstreueten, luxuriösen Leben nöthigt jeden, der auch selbst kein Haus für die Gesellschaft macht, zu einem beträchtlichen Aufwande. Familien, die dazu nicht reich genug sind, müssen sich wohl aus dem ersten Kreise entfernt halten. Die Gesellschaften des Adels laufen daher nicht Gefahr, von einem großen Haufen solcher Personen bestürmt zu werden, die zwar eine anständige oder vorzüglich gute Erziehung gehabt, vielleicht gelehrte Bildung erhalten haben, denen es aber an der feinen Ausbildung des Geschmacks, der Sitten, der Denkungsart und des Aeußern, und an der Menschenkenntniß fehlt, ohne welche man zu vielen andern wichtigen Bestimmungen geschickt seyn, aber in der vornehmen Welt weder sich noch andern gefallen kann. Diejenigen, denen es zwar nicht an Vermögen, aber an bessern Vorzügen, an Erziehung und Politur der Sitten

fehlt, befinden sich so übel im täglichen Umgange mit solchen, die alles dieses besitzen, daß sie auf die Länge darin nicht aushalten, und bald selbst angemessenere gesellschaftliche Verhältnisse suchen. Sie verstehen alle Feinheiten der ersten Cirkel, ihre Sprache und Sitten nicht: fühlen aber bald, daß sie dies alles nicht verstehen. Anfangs mögen sie glauben, die Gleichheit, danach sie streben, durch prächtige Feste und unzeitige Ostentation ertrotzen zu können; sie drängen sich mit platter Vertraulichkeit auf; sehen sich aber über alles das nur verlacht. Bald werden sie sich selbst unausstehlich: ihre eignen Fehler vertreiben sie aus der Gesellschaft, in der sie keine schickliche Stelle zu finden wissen.

Gesellschaftliche Verbindungen von Männern, denen ein untergeordnetes Gewicht vermöge ihrer öffentlichen Aemter zukommt, mit ihren Vorgesetzten und andern Hohen und Mächtigen, sind dem gemeinen Wesen sehr heilsam. Jene, welche durch ihre Stellen einen unvermeidlichen Einfluß auf Angelegenheiten des Staats haben, gelangen dadurch zu einer veredelten Bildung, und erhalten Mittel,

den Resultaten ihres Nachdenkens, ihrer Beobachtungen und Nachforschungen Eingang zu verschaffen.

Nach dem gegenwärtig herrschenden Systeme werden also aus den ersten Gesellschaften zwar viele entfernt gehalten, die man mit Recht darin nicht zu sehen wünscht: aber auch manche andre, dadurch sie nicht verunziert würden: und dagegen lebt in ihnen eine große Zahl, die nichts als Geburt und Namen anzuführen hat, und nicht verstoßen werden kann.

Die ersten Gesellschaften würden also gewinnen, wenn sie sich nicht mehr durch das jetzt geltende Herkommen binden ließen.

Die Theilnahme an denselben wird vorzüglich deswegen so sehr beneidet, die Aufnahme so sehnlich gewünscht, weil sie mit einem andern Vorrechte verbunden ist, welches nicht blos in gesellschaftlichen Verhältnissen, sondern auch in ernsthaftern, die größesten Folgen hat.

Der Adel zieht einen geschlossenen Kreis nicht allein um sich her: er schließt auch die Fürsten mit in ihn ein. Er will vom Ange-

sichte des Regenten jeden unadlichen Unterthan verbannen. Er mögte seinem Landesherrn verbieten, diesen vorzulassen, außer in der Audienz, die den Supplikanten ertheilt wird. Wem nicht etwa ein Unrecht geschehen ist, dessen Aufhebung er zu bitten hat, der soll nicht vor seinen Fürsten kommen: es sey denn, daß sein Urahnherr mit turnirt hätte.

Diese Ansprüche des Adels sind ursprünglich nur in deutscher Sitte gegründet. Sie sind so ächt deutsch, daß man sie selbst an demjenigen Hofe nicht gekannt hat, nach welchem sich die meisten Höfe in allem, was Etikette, Ceremoniel und äußere Pracht angeht, gebildet haben. Der Hof Ludwig des XIV übertraf an wahrer Würde, so wie an äußerm Glanze, die Höfe aller seiner Vorgänger, und vielleicht aller andern Fürsten vor und nach ihm. Kein Monarch hat jemals besser gewußt, die Rolle des Regenten vor seinem Volke zu spielen. Und vor welchem Volke! Vor demjenigen, das an feinem Gefühle des Schicklichen alle andern Völker so weit übertraf: welches alle Ausschweifungen des Verstandes und sogar Laster vergeben konnte; nur

das Unschickliche und Lächerliche nicht. Dennoch hat Ludwig der Vierzehnte allen Männern, die durch angesehene Aemter mit der Staatsverwaltung in Verbindung standen, und ihren Frauen, den Zutritt an seinem Hofe verstattet, ohne Adelsproben zu verlangen. Er wußte wohl, was der Adel seinen Armeen werth war, und behandelte ihn deswegen mit ausgezeichneter Achtung. Er war nicht einmal frey von Vorurtheilen für den Adel, wie manche kleine Züge seines Lebens beweisen. Aber er fühlte zu gut, worin die angemessene Belohnung wichtiger Dienste besteht; als daß er eine Classe seiner Unterthanen auf Kosten der andern hätte heben sollen. Erst unter der Regierung der beyden letzten einander sehr unähnlichen, aber gleich schwachen und allzulenksamen Könige wurden Anschläge ausgeführt, die das Haus Bourbon ins Verderben gestürzt haben.

1760 ward die Präsentation bey Hofe auf diejenigen eingeschränkt, die Beweise adlicher Voreltern bis zum Jahre 1400 hinauf beybringen konnten. Durch diese Verfügung ward ein großer Haufe von Land-Edelleuten verlei-

tet, die Provinzen zu verlassen, um sich in Besitz des ertheilten Vorrechts zu setzen, und den Hof zu belagern, der sich vom Gedränge zu befreyen gedacht hatte. Diejenigen unadlichen Staatsbedienten aber, denen bis dahin verstattet gewesen war, sich um die Präsentation bey Hofe zu bewerben, welche sie für die höchste Belohnung der Verdienste hielten, wurden auf das empfindlichste beleidigt; und sehr viele von ihnen stürzten sich in die Revolution, um diese Kränkung ihrer Eitelkeit zu rächen.

Am 18 August 1781 erschien das Reglement des Ministers Segür, wodurch die Officierstellen in der Land-Armee dem Adel ausschließlich vorbehalten wurden.

Am 1 Januar 1786 folgte der Marschall von Castries mit einem gleichen Edicte für das Seewesen nach.

1790 ward decretirt, daß alle Urkunden des Adels verbrannt werden, und alle adliche Titel vernichtet seyn sollten.

Die unglücklichen Folgen jener fehlerhaften Schritte waren schon vor dem Ausbruche der Revolution, und ohne alle Rücksicht auf Unruhen und Aufstand, die man noch nicht be-

sorgte, im Jahre 1788 dem Könige in einem Memoire des Comte de Grimoard dargelegt, welchen Ludwig XVI in einer eigenhändigen Note, wegen dieses und andrer vortrefflichen Aufsäze, für fähig und würdig erklärte, Minister zu werden, ohne ihn dazu zu machen.

Die ausschließende Theilnahme am gesellschaftlichen Leben der Fürsten, und am Ceremoniell der Hoftage mag vielleicht manchem unbedeutend scheinen, der die Begierde danach einer tadelnswürdigen Eitelkeit zuschreibt. Mehrere der achtungswürdigsten Schriftsteller Deutschlands haben in den Zeiten der größesten Gährung und des lebhaftesten Streites über die Vorrechte des Adels erklärt, man könne ihm diese Vorzüge wohl lassen, die von verständigen Männern nicht ängstlich gewünscht und gesucht werden dürften. Aber diejenigen, welche so urtheilen, weil sie aus Philosophie, aus Bescheidenheit, aus Bequemlichkeit, aus Schüchternheit gern für sich selbst dem Vorzuge entsagen, bey Hofe zu erscheinen, haben schwerlich die Folgen der allgemeinen Ausschließung aller Unadlichen erwogen. Es ist nicht Begierde nach Genuß, die

so viele Wünsche und so lebhafte Unzufriedenheit erzeugt. Den gesellschaftlichen Zerstreuungen, welche das Leben der müssigen Welt ausfüllen, muß wohl ein jeder entsagen, der ernsthafte Arbeiten leisten will. Das thun selbst viele, denen Geburt, Stand, Vermögen volles Recht geben, daran Theil zu nehmen. Die Etikette der Ceremonientage ist fast jedem lästig, selbst den mehresten Hofleuten. Das Recht der Theilnahme hat wenig Werth: aber in der Ausschließung liegt eine demüthigende Zurücksetzung, die jedem unerträglich fällt, der sich bewußt ist, sie nicht zu verdienen. Der Gelehrte, der in wissenschaftlichen Arbeiten seinen Beruf, sein Vergnügen, seinen Ruhm sucht und findet, lebt entfernt von Höfen, und wird von Fürsten, in deren Nähe er zufällig kommt, oftmals durch eine schmeichelhafte Auszeichnung schadlos gehalten. Aber der Geschäftsmann, dessen tägliches Leben in die Verhältnisse der Stände eingreift; dessen Thätigkeit der Staat nicht entbehren kann; in welchem jedoch Höhere nur ein bezahltes Werkzeug sehen, welches sie wegen seiner zweifelhaften Macht, und mit Sorgen

Mühe und Verdruß theuer erkauften Einflusses gern demüthigen; während der große Hause ihn durch unbillige Forderungen quält, die über die Kräfte des besten Willens hinausgehen: dem mehrentheils auch die Belohnung versagt wird, die in der öffentlichen Anerkennung der Verdienste liegt; und der keine Stimme im größern NationalPublico führt, die man fürchten dürfte: kann auch dieser gleichgültig bey einem Unterschiede seyn, der auf seine Kosten eine Classe ehrt, welche doch von ihm mehr Gutes zu empfangen hat, als sie ihm zu erweisen vermag?

Kann zum Beyspiele der Präsident eines Gerichtshofes, das heißt, ein Mann, dessen gewissenhafte Verwaltung, — nein, das bedeutet viel zu wenig, der ein ganzes Collegium führen, zu seiner Pflicht anhalten, durch Liebe und Achtung bewegen, durch Ansehn und gesetzmäßige Gewalt zwingen soll; ein Mann, von dessen Muthe und Talenten ein so hohes Amt zu versehen, die Sicherheit des Eigenthums aller Landes-Einwohner, des Ersten wie des Letzten abhängt: kann dieser mit Gleichgültigkeit ertragen, daß der jüngste der

ihm untergeordneten Räthe in dem an sich unbedeutenden, aber wegen der großen Publicität sehr wichtigen Ceremonielle Vorzüge vor ihm hat, und da zugelassen wird, wo er allenfalls unter dem gemeinen Haufen mit zusehen mag. Und wenn er selbst die Härte dieses gewohnten Verhältnisses nicht achten sollte; ist dem jungen Edelmanne eine Lage zuträglich, die ihn so oft daran erinnert, daß er auch ohne Verdienste Vorzüge besitzt, die seinem Vorgesetzten unerreichbar sind. Ist es möglich, Dienstverhältnisse aufrecht zu erhalten, welche mit den Sitten, die außerhalb des Gerichtshofes gelten, im Widerspruche stehen *)? Es staunt nicht blos der Pöbel den Glanz eines solchen Tages an. Alle Stände fühlen den Unterschied zwischen dem, den man da zu sehen gewohnt ist, und dem, der da nicht hin darf. Welche Empfindungen werden durch diesen Unterschied in dem Herzen

*) Les gens présentés, sagt der Comte de Grimoard in dem oben angeführten, Ludwig XVI übergebnen Memoire, obéissent presque toujours avec la plus grande repugnance à ceux qui ne le sont pas, quoique pourvûs d'un grade supérieur.

eines jeden erregt, der nicht aus Nothwendigkeit oder Wahl in gänzlicher Eingezogenheit lebt! Nur der eitle Thor fühlt sich deswegen durchaus unglücklich, und weiß kein Mittel zu finden, um jene Kränkungen zu vergessen: aber sie erzeugen in der Brust, selbst des verständigsten und bescheidensten Mannes einen Unmuth, den nur derjenige tadeln kann, der die Menschen und was auf sie wirket nicht kennt, oder dem sie ganz gleichgültig sind.

Von dieser Seite ist die Absonderung des Adels am nachtheiligsten, und eben von dieser Seite kann der Regent helfen. Er kann die geschlossenen Gesellschaften des Adels nicht sprengen; nicht gebieten, auch diejenigen darin aufzunehmen, die bisher ausgeschlossen waren. Aber der Zutritt an seinem Hofe hängt allein von seiner freyen Bestimmung ab. Dieses Ceremoniell, welches gegenwärtig eine der lästigsten Pflichten der Regenten ausmacht, und nur die Eitelkeit einer kleinen Zahl von Unterthanen auf Kosten der übrigen befriedigt, könnte leicht gebraucht werden, wesentliche Zwecke der Staatsverwaltung zu unterstützen. Und das, ohne gegründete Ansprüche des Adels

zu kränken. Denn sollten sich wohl die dänischen LehnsGrafen dadurch beleidigt halten, daß das RangReglement der Courtage auf die Geburt keine Rücksicht nimmt?

Einen sehr großen Einfluß würde endlich die Ausdehnung der Hoffähigkeit auf die Besetzung der hohen Staatsbedienungen haben. In den mehrsten deutschen Staaten steigt zu ihnen nur selten ein Mann ohne adlichen Namen und ohne Ahnen empor. Die allgemeine Stimme verlangt dagegen, daß allen Männern von Verdiensten der Weg dahin geöffnet werde. Dieser Gegenstand bedarf einer genauen und unpartheyischen Prüfung.

Auf der Staatsverwaltung beruhet in den gegenwärtigen Zeiten das Wohl der Völker weit mehr als vormals. Die Menge neuer Gegenstände der heutigen Gesetzgebung setzt weit mehr Kenntnisse und Einsicht bey den höchsten Staatsdienern voraus. Je verwickelter die Verhältnisse unter den Menschen werden, desto größern Einfluß gewinnen die öffentlichen Beamten. Am Ende wird die Organisation des Dienstes noch wichtiger, als die Verfassung des Staates selbst. Die stets wachsende Men-

ge der Geschäfte verlangt immer mehr Arbeiter, die täglich mehr Gelegenheit erhalten, die öffentliche Gewalt zu misbrauchen: täglich wird daher auch eine ununterbrochne Wachsamkeit und strenge Aufsicht unentbehrlicher: und so viel mehr Erfahrung, Weisheit und Thätigkeit wird von denen erfodert, die an der Spitze der Verwaltung stehen. Die Gesinnungen dieser wenigen hohen und mächtigen Diener des Staates sind vorzüglich wichtig in Deutschland, wo diejenigen Mittel einer öffentlichen Controle fehlen, die in einigen andern Ländern dem gemeinen Wesen zu Hülfe kommen.

In England muß jeder Minister seine Maasregeln vor der respectabelsten Versammlung des Reichs rechtfertigen. Er ist den Angriffen von Männern ausgesetzt, die sich die nöthigen Kenntnisse durch Ansehn, Vermögen und Verbindungen aller Art leicht verschaffen; und die der Ehrgeiz anspornt, alle Kräfte aufzubieten, um entweder den Platz eines Ministers zu erkämpfen, oder als unbezahlte Arbeiter am gemeinen Wohl vor der ganzen Nation zu glänzen. In den Verhandlungen des

Par-

Parlaments wird nichts aus Achtung gegen mächtige Personen unterdrückt: niemand wird damit abgewiesen, daß es unanständig sey, Vornehmen die Wahrheit so grob zu sagen. Sie müssen antworten, und wenn sie gleich einer Mehrheit der Stimmen sicher sind, die deswegen, oftmals ungerechter Weise, erkauft heißen muß, so können sie sich dennoch der freyen Prüfung aller ihrer Maasregeln und Grundsätze vor ihrem eignen Angesichte nicht entziehen.

In dem monarchischen Frankreich war in den letzten Zeiten durch die allgemeine Verbreitung gewisser Kenntnisse, durch den National-Character und den Modeton eine ganz andere öffentliche Censur von sehr zweydeutigem Werthe eingeführt. Die großen entscheidenden Schritte des Monarchen und seine Edicte wurden mit der größten Dreistigkeit in Büchern und Flugschriften geprüft. Der Schein des Lächerlichen, der in den Augen der Franzosen so leicht auf etwas geworfen wird, und so viel entscheidet, hat mehr als einen Minister gestürzt. Solche Wirkungen wird die literarische Verhandlung der Staatsangelegen-

heiten nicht leicht bey einer andern Nation hervorbringen.

Sie kann aber überhaupt nur wenig zu einer richtigen Beurtheilung der Minister und ihrer Maasregeln beytragen. Eine wirksame Prüfung der Staatsangelegenheiten erfodert durchaus mündliche Unterredung sachkundiger Männer. Die in Frankreich neben dem Consulate eingeführte Untersuchung der vorgeschlagnen Gesetze in einer zahlreichen und angesehenen Versammlung, ist eine der vorzüglichsten unter denen durch die Revolution theuer erkauften neuen Einrichtungen. Wenn der unruhige Geist der Nation ihren Regenten verstatten sollte, sie beyzubehalten, und nicht auf bloße Formalität einzuschränken, sondern wirkliche Discussionen im Senate zu erlauben, so werden darin die Talente der Minister und ihre Maasregeln einigermaaßen öffentlich geprüft werden können.

In manchen deutschen Staaten haben zwar die Stände das Recht und viele Gelegenheiten, sich der wichtigsten LandesAngelegenheiten mit Nachdruck anzunehemen. Aber ihre Verhältnisse zu dem Regenten, und ihre in-

nere Einrichtung selbst beschränkt ihre Wirksamkeit. Außerdem wird alles mit ihnen schriftlich verhandelt *). Wenn sie auch den Muth haben, ihre Befugnisse zu gebrauchen: zum Lesen wird der nicht gezwungen, der wohl hören müßte. Gehör aber findet in der Verfassung deutscher Staaten nur selten ein andrer,. als der Untergebne, dessen Vortrag durch alle Rücksichten der Dienstverhältnisse beschränkt wird.

Wo so wenig öffentlich geredet und gehandelt wird, kann auch die öffentliche Meynung nur selten auf einem motivirten Urtheile beruhen. Sie wird außerdem zu leicht verfälscht, ehe sie bis zu dem Regenten dringt. Seine eigne Erfahrung in Geschäften, und persönliche nähere Bekanntschaft, können ihn allein in der schweren Wahl seiner Stellvertreter bestimmen: und aus einer nähern Entwicklung der Eigenschaften, die auf diesem erhabnen Posten

*) Eine Ausführung dessen, was Landstände in dem heutigen Deutschlande seyn können, würde hier ihren schicklichen Platz nicht finden; verdient aber als einer der wichtigsten Gegenstände der allgemeinen Aufmerksamkeit, wohl eine eigne Ausführung.

unentbehrlich sind, wird die Nothwendigkeit erhellen, den Kreis möglichst zu erweitern, in welchem sie gesucht werden.

Kenntnisse, Arbeitsamkeit, auch Redlichkeit und Wohlwollen allein, reichen nicht zu. Auch dem einsichtsvollesten Staatsmanne ist es ganz unmöglich, selbst alles zu durchschauen und alles auszuführen, wozu er den Namen herleihen muß. Mit der größesten Kraft des Geistes, dem besten Willen, der anhaltendesten Thätigkeit, könnte er nicht alles in dem unendlichen Gewühle von Angelegenheiten, die ihm vorkommen, bestreiten. Er muß wählen: das unternehmen, was er mit Zuversicht zu seinen Einsichten und Kräften angreifen kann: und auf eine geschickte Art dem ausweichen, was er sich nicht zutrauet. Vorzüglich besteht sein eigenthümliches Talent in der Kunst, die Arbeiten andrer zu leiten und zu benutzen. Alles, was er selbst zu leisten vermag, ist sehr wenig im Vergleiche mit dem, was seine Stelle fodert, und was nur durch richtige Beurtheilung und geschickte Behandlung untergeordneter Arbeiter ausgeführt werden kann. Eine allgemeine Einsicht in ihre Ge-

schäfte ist ihm dazu unentbehrlich: aber es ist nicht nöthig, daß er diese alle selbst zu verrichten wisse. Dazu gehört eine Kenntniß der Sachen in ihren kleinsten Theilen, und eine Fertigkeit in der mannichfaltigen Anwendung aller Grundsätze, die nur aus langer Beschäftigung mit einzelnen Gegenständen entspringt. Der Staatsmann aber hat mit vielen und sehr ungleichartigen zugleich zu thun. Verzehrt er seine Kräfte in der täglichen kleinen Arbeit, wodurch die Maschine nur im Gange erhalten wird, so unterbleibt das höhere, das nur er selbst zu leisten vermag.

Unaufhörliches Abändern aus bloßer Liebe zu Neuerungen, beständiges Reformiren der Ordnung in den Geschäften, ist verderblich. Aber es existirt kein Zweig der Staatsverwaltung, in welchem nicht in dem Verlaufe eines einzigen Jahrhunderts mehreremale Hand angelegt werden müßte, um neue Einrichtungen zu machen, oder eingeschlafene zu erwecken. Dieses ist nicht von einem Manne zu erwarten, der durch denjenigen GeschäftsGang gebildet ist, welcher einer Reform bedarf. Es gehört ein seltner Hang zur Reflexion dazu,

sich von dem großen Haufen einzelner Fälle in der täglichen Arbeit der Staatsverwaltung zu dem Allgemeinen zu erheben, das den Gegenstand der Gesetzgebung ausmacht. Wenige Menschen besitzen die Gabe, ihre Beobachtungen zu generalisiren. Noch wenigere vermögen es, die Grundsätze, nach denen sie selbst handeln, bestimmt zu denken, und deutlich zu entwickeln. Die Vorliebe, die aus der Gewohnheit und der Bekanntschaft mit kleinen vielleicht unbedeutenden Vorzügen des Herkommens entspringt, verrückt den Gesichtspunkt: daher denn oftmals ein Mann von Kopf aus einem fremden Fache schneller sieht, wo es fehlt, und mit einiger Hülfe Sachkundiger die besten Mittel angiebt, die verrostete Maschine wieder herzustellen.

Endlich gehört eine gewisse Heiterkeit des Geistes dazu, um in großen Geschäften mit Erfolge zu arbeiten. Wer ängstlich alle Schwierigkeiten betrachtet, alle Nachtheile eines jeden Schrittes, und nur diese Nachtheile erwägt, unter denen er wählen, aber von denen er in jedem Falle einige ertragen muß: wer vor der Verantwortlichkeit eines entscheidenden Schrittes

erschrickt, und darüber die Zeit zum Handeln mit Grübeln und Rathschlagen verdirbt, der ist für das thätige Leben überhaupt nicht gemacht, und am wenigsten für hohe Stellen.

Diese Heiterkeit, die zu einer nicht übereilten aber doch dreisten Entschlossenheit aufgelegt macht, ist sehr weit von dem verächtlichen Leichtsinne solcher Staatsbedienten verschieden, welche im Vertrauen auf ihre unsichre Macht und in der Befriedigung der Eitelkeit ihr Glück finden: aber sie besteht nicht lange ohne Freyheit des Geistes von kleinlichen Rücksichten, und unterliegt der anhaltenden Beschäftigung mit dem gewöhnlichen Tagwerke.

Bey wem kann der Regent vorzugsweise hoffen, diese Eigenschaften vereinigt zu finden? Das große Genie, das wohl einmal zur Ehre und Bewundrung des menschlichen Geschlechts in einer Nation erscheint, um sie über andre Völker zu erheben, macht Ausnahme von allen Regeln. Eugen war ein gebohrner Prinz, Sülly war vom ältesten Adel, Ximenes eines Hirten Sohn; Colberts Vater kennt niemand. Aber wenn nicht von den Wenigen die Rede

ist, die mit so seltner Kraft gebohren werden: wo kann der Regent die Bildung des Geistes und Charakters, die zu hohen Stellen geschickt machen, vorzüglich suchen?

Männer, die wegen ihres redlichen Fleißes in dem eingeschränkten Kreise einer untergeordneten Wirksamkeit allmählig weiter befördert sind, würden in dem spät errungenen hohen Posten mehrentheils eine unerwartete Unfähigkeit zeigen. Sie würden in ihn nur zu oft den kleinlichen förmlichen Geist ihrer frühern Bestimmung übertragen, sich durch geringe Bedenklichkeiten aufhalten lassen, und größere Bewegungsgründe vernachlässigen, auf die sie bis dahin nicht achten durften. Tiefere Einsicht erhebt einige unter ihnen über ihren Geschäftskreis und ihre Verhältnisse. Wenn gleich aber diese durch die Gewohnheit, für andre und unter höherer Leitung zu arbeiten, ohne eigner Verantwortlichkeit unterworfen zu seyn, an hellem Blicke und unbefangnem Urtheile gewinnen, und fähig sind, Entwürfe vorzuzeichnen, dem Staatsmanne seine eignen Ideen besser zu entwickeln und zur Ausführung zu bereiten, so verlieren sie eben durch

das Gefühl der Abhängigkeit sehr leicht die Kraft des Willens, mit welcher öffentliche Angelegenheiten von dem durchgesetzt werden, der gewohnt ist, sie als seine eigne persönliche Sache zu behandeln. Diese lange Gewohnheit, dem Willen andrer nachzugeben, lähmt die Schnellkraft des Geistes, wodurch es dem Vorgesetzten allein möglich ist, eine Ueberlegenheit über solche zu behaupten, die ihm an Verstande und Einsichten gleich kommen, ihn oft übertreffen.

Noch schädlicher als aller Druck der Geschäftsverhältnisse sind die Wirkungen der eingeschränkten häuslichen Lage in frühern Jahren. Jene drücken nur den Geist nieder, dessen innere Kraft selbst durch diese vergiftet wird. Wer durch armselige Verhältnisse genöthigt worden ist, nur unter wenigen Menschen zu leben, von der Welt daher nicht mehr kennen gelernt hat, als was ein kleiner Kreis von Geschäften zeigt, und seine Erhohlung von diesen nur im Umgange mit einer Familie und mit Freunden suchen durfte, welche die Welt aus einem eben so eingeschränkten Gesichtspunkte betrachteten; dessen Kopf wird schwer-

lich dem kleinlichen Geschwätze widerstehen, welches die Muße solcher Cirkel füllt, und eben, weil es unbedeutend scheint, so tief eindringt, daß durch seinen verderblichen Einfluß allmählig das gesundeste Urtheil stumpfer wird, die edelsten Empfindungen verwelken. Solche Männer mögten wohl durch das unaufhörliche Geklingel der Worte Excellenz und Gnade (dem doch auch der Kopf manches vornehmen Mannes nicht widersteht, der lange in Erwartung dieses Genusses gelebt hat) betäubt werden, und über der ängstlichen Sorge für den Anstand in der äußern Behauptung ihrer ungewohnten und unverhofften Würde das Interesse an den wichtigsten Geschäften verlieren.

Auf der andern Seite ist auch der bloße gute Wille eines Hohen und Mächtigen nicht hinreichend. Jede seiner Aeußerungen ist bedeutend, und sein Anstand ist daher nicht gleichgültig. Der Ausdruck eines ruhigen Bewußtseyns überlegner Macht muß mit Schonung andrer verbunden seyn. Je sorgfältiger er darin ist, desto wirksamer wird jede Aeußerung seiner Unzufriedenheit, wenn er zürnen muß; dahingegen der widrige Ausdruck der

Aufwallungen eines Mannes, dessen Sitten unter seiner Würde sind, nur Unwillen und Abneigung erzeugen. Der frostige Ton einer ewigen Gleichmüthigkeit und vollkommen gleichen Höflichkeit gegen alle Menschen, der oft angenommen wird, um den Anstand eines Hofmannes zu zeigen, beweiset zwar nur Mangel an wahrem Gefühle und gänzliche Indifferenz gegen den innern Werth. Er ist das niederschlagendeste von allem für den Untergebnen, dessen Geist von der Begierde nach nützlicher Thätigkeit brennt. Aber der feine Anstand der Mächtigen in einem ungezwungenen Ausdrucke ihrer hohen Bestimmung ist selbst für die ernsthaften Zwecke der bürgerlichen Ordnung etwas werth. Die Fertigkeit, in den kleinsten wie in den größesten Dingen, und in jeder Aeußerung, den Anstand einer hohen Würde zu beobachten, ist auch außer den Stellen nützlich, in denen es mehr auf Repräsentation als auf große Einsicht ankommt. Sie verdeckt nicht allein den Mangel wesentlicher Eigenschaften: sie kann ihn oftmals einigermaaßen ersetzen. Der große Haufe gehorcht gern demjenigen, dessen persönliche Ueberlegenheit im äußern Be-

tragen ihm fühlbar wird. Die Herrschaft über sich selbst, die geschickt macht, sich in jedem Verhältnisse und gegen jeden ohne Verlegenheit zu benehmen, auf welcher auch der edle Anstand des vornehmen Mannes beruhet, wird überhaupt nur durch die Gewohnheit erworben, unter Menschen von verschiedenem Stande zu leben: und insbesondre ist die vornehme Welt, wegen der in ihr allgemein herrschenden Besorgniß zu beleidigen, die beste Schule des Betragens gegen andre.

Die schicklichste Vorbereitung zu einer hohen Stelle ist also diese: in einer Familie aufgewachsen zu seyn, in welcher die Angelegenheiten gebildeter gesellschaftlicher Cirkel, und die persönlichen Verhältnisse angesehener und mächtiger Männer, den Gegenstand der täglichen Unterhaltung ausmachen; von Jugend auf den Umgang mit Menschen genossen zu haben, die sich durch höhere Weltkenntniß und Erfahrung auszeichneten. Diese Vorzüge sind großentheils von den Verbindungen des väterlichen Hauses abhängig. Sie sind die Folge glücklicher Verhältnisse; ein zufälliges Geschenk des Schicksals, das dem Talente den Weg

erleichtert. Aber diese hier sorgfältig aufgezeichneten, und so gern eingestandnen Vorzüge des wahrhaft vornehmen Mannes sind eben nicht dem Adel eigenthümlich. Er darf nicht behaupten, daß sie ihm durchgehends wirklich zukommen. Vielmehr ist nichts gewöhnlicher, als die Gelegenheit zu einer vorzüglichen Ausbildung natürlicher Anlagen von denjenigen vernachlässigt zu sehen, denen sie durch die äußern Umstände so leicht gemacht wird. Dagegen findet man außer dem Adel Einzelne, die sich ohnerachtet aller Schwierigkeiten, welche in der gegenwärtigen Absondrung der Stände liegen, zu einer Denkungsart und Ausbildung erheben, die hoher Stellen würdig ist. Zwar gelingt es selten, diese Schwierigkeiten zu überwinden, die in den äußern Verhältnissen, und vorzüglich in der Misgunst einer höhern Classe liegen, welcher es angenehm ist, Geringere verächtlich zu sehen, um sie verachten zu dürfen: aber diejenigen, deren natürliche Kräfte durch Umstände und Zufälle begünstigt werden, benutzen vielleicht eben wegen des Ungewöhnlichen ihrer Lage, die Vortheile derselben um so viel besser: und von diesen kann

der Staat große Dienste um desto sichrer erwarten, da sie weniger der Gefahr ausgesetzt sind, auf einen Abweg zu gerathen, der die schönsten Talente in vornehm Gebohrnen so oft für das thätige Leben unbrauchbar macht. Alle eigenthümlichen Vorzüge, welche diese ihrer Geburt, ihrem langen Umgange mit der vornehmen Welt, und der frühen Gewohnheit, in ihr eine Rolle zu spielen, verdanken; alle diese Vorzüge beziehen sich doch mehr auf äußern Schein, auf die gefällige, auf die glänzende Wirkung, als auf die innre Kraft: mehr auf die Manier im Handeln, als auf den Gehalt. Und was ist am Ende mit allem dem ausgerichtet, wenn es auf große Zwecke ankommt? Die Vollkommenheiten des gebildeten Mannes von Stande, in der Art sich zu benehmen und im Vortrage, blenden andre, täuschen oftmals ihn selbst. Ihr Schauplatz ist das gesellschaftliche Leben. Da thun sie ihre bewundrungswürdige Wirkung. Wer Verstand, Einsicht, Kenntnisse, Gegenwart des Geistes, Fertigkeit im treffenden, gewählten und dennoch natürlichen Ausdrucke, mit den Annehmlichkeiten des Vortrags und des

Aeußern verbindet, die Zuhörer von Geschmack in einem ausgesuchten Kreise zu bezaubern, wird leicht von Geringern — und von Höhern, fähig gehalten, alles das auszuführen, was er so schön darzustellen weiß. Aber eben diese in glücklichen Stunden leicht erworbne Bewundrung schläfert das Interesse für die wichtigsten Angelegenheiten des gemeinen Wesens ein, die in der wirklichen Ausführung eines ruhigen Nachdenkens, einer unermüdeten und nicht glänzenden Arbeitsamkeit bedürfen: der Besitzer jener so hoch geachteten und in der That schätzbaren Vorzüge wird durch sie selbst für das thätige Leben unbrauchbar. Gegen diese Gefahr ist doch eher derjenige geschützt, der seinen Weg im Staate durch Arbeit und durch Beweise der Geschicklichkeit in der Führung ernsthafter Angelegenheiten hat machen müssen; der keine Zeit, keine Gelegenheit, keinen Beruf gehabt hat, sich vorzüglich und fortdaurend damit zu beschäftigen, welchen Eindruck sein persönliches Benehmen in jedem Augenblicke mache; auch nicht täglich in Versuchung geführt wird, mit sich selbst

zufrieden zu seyn, wenn er sich nur nicht übel ausnimmt.

Das gemeine Wesen hat endlich von solchen Männern weit eher die Unabhängigkeit der Denkungsart zu erwarten, den Muth, die Standhaftigkeit, welche dem Eigenwillen Höherer Widerstand leisten, als von denen, welche selbst nur zu oft immer ängstlicher nach mehr Macht, Gunst, Vermögen streben, je mehr sie davon schon besitzen, und durch ihre FamilienVerbindungen nicht allein angesehen und mächtig, sondern auch abhängig werden, weil jeder ihrer vornehmen Verwandten Ansprüche macht, die sie nicht wagen, zu vernachlässigen oder zurückzuweisen.

Das System, welches der Geburt ein entschiednes Uebergewicht gegen alle diese persönlichen Vorzüge ertheilt, wird von zwey verschiednen Seiten mit der Erhaltung des gemeinen Wesens in eine scheinbare Verbindung gesetzt, und zu rechtfertigen versucht.

Auf einer Seite wird den Vorzügen des Adels in der Staatsverwaltung dadurch das Wort geredet, daß man einen verderblichen Favoritism als das unvermeidliche Gegenstück

dazu

dazu aufstellt. Die Nachtheile einer Verwaltung, die von unwürdigen Günstlingen abhängt, fallen zu sehr in die Augen, als daß es einer Darstellung derselben bedürfte. Aber läßt es sich wohl bestimmen, aus welcher Classe die habsüchtigsten, die drückendesten, die durchaus in aller Absicht verderblichsten Günstlinge seyn können? Die Beschränkung der Willkühr Hoher und Mächtiger hat überhaupt in der Theorie etwas reizendes, und gefällt oftmals auch in Fällen, da sie wirklich keine Empfehlung verdient. Aber giebt es denn wirklich kein Mittel zwischen beyden? Muß durchaus jede Staatsverwaltung am hitzigen Fieber oder an der Auszehrung leiden? müssen durchaus alle Kräfte gelähmt werden, damit sie nicht schaden? Und wenn es auch gelänge, die Staatsverwaltung der freyen Willkühr des Regenten so weit zu entziehen, als durch die Einschränkung in der Wahl der Staatsdiener geschehn würde? wie ohnmächtig sind alle solche Maximen! Gerade den Regenten, den man am meisten wünschen könnte beschränkt zu sehen, werden sie nie binden. Ein solcher durchbricht alle Schranken, die keine feste

Stütze haben, ohne Mühe, oder er weiß andre Mittel zu finden, die zu seinem Zwecke führen.

Noch weniger kann die vorgebliche Besorgniß, daß der Neuerungssucht ehrgeiziger Köpfe eine allzuweite Bahn geöffnet würde, hier etwas gelten. Der Adel mögte gern aus den aristokratischen Republiken den Grundsatz herüberhohlen, daß es besser sey, alles bey einem fehlerhaften Herkommen zu lassen, um nur Ruhe und Sicherheit zu schützen. Dort sind ausgezeichnete Talente und edler Ehrgeiz verdächtig, weil man jedes überwiegende Ansehn Einzelner fürchten muß. Daher dürfen Bemühungen, die von außerordentlicher Kraft zeugen, und ungewöhnliche, wenn gleich wohlthätige Wirkungen hervorbringen, nicht zu sehr in die Augen des Volks fallen, das leicht verführt werden könnte, die alte Verfassung des Staats und die alten Maximen der Regierung zu vergessen, wodurch Ruhe und Sicherheit des Ganzen und aller Einzelnen erhalten wird. Die heilsamsten Anschläge werden verworfen, damit das Volk nicht lerne, an

Veränderungen Gefallen zu finden, und sich nicht an den Gedanken gewöhne, daß sie in der Staatsverfassung selbst Statt finden können. Aber wie leicht ist in Monarchieen eine solche Gefahr zu vermeiden? wo der Wille des Regenten den Mächtigsten seiner Diener mit einem Worte zu den unbedeutendesten Unterthanen herabfallen läßt. Es ist nicht Neckers bürgerliche Herkunft, welche den Sturz der französischen Monarchie verschuldet hat: und an den verderblichsten Entwürfen der Revolutionsstifter haben Männer Antheil genommen, die durch das Interesse ihres Standes an die Aufrechterhaltung des Staates gebunden zu seyn schienen.

Wem könnten die größesten Talente, die überlegendeste Klugheit, der unruhigste Ehrgeiz in den wichtigsten Stellen der Verwaltung einer Monarchie gefährlich werden? Niemanden, als unfähigen Vornehmen, die nach Stellen trachten. Es ist vielmehr einer der größesten Vorzüge monarchischer Verfassungen, daß die Kräfte eines jeden für das gemeine Wesen benutzt werden können. Aristokratische

Republiken, welche diesen entbehren, haben dagegen andre eigenthümliche Vorzüge. In ihnen werden die StaatsAngelegenheiten in einer zahlreichen Versammlung verhandelt. Die geheimen Sitzungen eines solchen souverainen Rathes können zwar nicht mit den öffentlichen Berathschlagungen des britischen Parlaments verglichen werden: denn die Verfassung, an deren Spitze ein Monarch steht, verstattet einen Grad von Freyheit, der einem schwächern Souverain gefährlich werden könnte. Eben so sehr ist aber auch die Geschäftsführung durch bestellte Diener eines Regenten von jener Verwaltung eines hohen Rathes verschieden, an welcher jeder Mann von Talenten, dem die Geburt den Eintritt verstattet, leicht Antheil nehmen, oder Einfluß darauf gewinnen kann. Die Geschichte alter und neuer Zeiten lehrt, wie leicht Mißbräuche sich in allen Regierungsverfassungen einschleichen, die auf Familienverbindungen beruhen, und wie schwer es ist, sie mit Erfolge da anzugreifen, wo die erste Maxime der Staatsklugheit darin besteht, keinen Mann, der Verwandte hat, zu beleidigen. In den aristokratischen Republiken hat

indessen jedes Mitglied des Rathes das Recht, über Gegenstände zu reden, die in andern Ländern nur denen bekannt werden, welchen ihre Stellen die Verpflichtung auflegen, nachzuforschen. Ein hoher Rath von Dreyhunderten, wenn sie auch sämmtlich aus privilegirten Geschlechtern entsprossen sind, ist daher immer etwas ganz andres, als eine aristokratische Dienerschaft in Monarchieen. Je größer in diesen die Macht der Einzelnen ist; je leichter sie Uebles verhindern, und Gutes bewirken können, wenn sie es ernstlich wollen: desto schwerer ist es, sie gegen ihre Neigung dazu zu bewegen. Wie lange kann alsdenn der üble Wille oder die Trägheit mit dem gemeinen Wesen spielen! wie weit können sie dieses nicht treiben, ehe die Vorgesetzten genöthigt werden, zu entscheidenden Maasregeln zu schreiten, welche an sich selbst fast immer verhaßt sind, und da, wo der Familiengeist in der Dienerschaft herrschend ist, eine seltne Energie voraussetzen.

Das Vorurtheil von einem angebohrnen Rechte auf hohe Staatsbedienungen in Mo=

narchieen ist daher noch weit nachtheiliger für das gemeine Wesen, als das Bewußtseyn eines angebohrnen Rechts auf Stellen im souverainen Rathe einer Republik immer seyn kann.

Da, wo dieses Vorurtheil herrscht, da gilt die Geburt alles; alles andre nichts. Es giebt nur zwey Classen: derer, welche alles dürfen, und denen alle Ansprüche zustehen; und derer, welche durch die größesten Anstrengungen auch das geringste von dem nicht erwerben können, was den erstern so wenig kostet, daß sie es nicht einmal achten. Jeder Adliche setzt sich in die Stelle seines ganzen Standes; eignet seiner Person die Ansprüche zu, die demselben zukommen; sieht nicht mehr auf die Zahl derer, die mit ihm zu ähnlichen Hoffnungen berechtigt sind, sondern erwartet ruhig, daß ihn die Reihe treffe, von der er überzeugt ist, daß sie ihn doch einmal treffen müsse. Alle Bemühungen werden auf die Intrigue eingeschränkt, die den ersten Eintritt in eine Laufbahn eröffnen soll, in welcher nächstdem alles von selbst erfolgt. Wer die ersten

Stuffen durch das Recht der Geburt erstiegen hat, sieht nächstdem in jeder Beförderung nicht einen durch Anstrengung und Verdienst errungenen Vortheil, wohl aber in jeder Zurücksetzung eine Kränkung seines Rechts. Nicht sowohl die hohen Stellen, als vielmehr der Rang, der mit ihnen verbunden ist, macht das Ziel aller Wünsche aus. Wenige betrachten die Geschäfte derselben wirklich als Bestimmung, und nicht blos als lästige Bedingung der höchsten Ehre.

Es bildet sich allmählig ein ganzes System über den Weg, der zu den ersten Stellen führt: die zunächst hinaufleitenden Plätze werden ebenfalls zu den ReservatRechten gezogen, und diese werden immer mehr ausgedehnt. Zuletzt läuft durch die ganze Hierarchie des öffentlichen Dienstes eine Reihe von Stellen herab, die nur dem Adlichen eingeräumt, und durch äußre Ehrenzeichen und Ceremoniell unterschieden werden, um seiner würdig zu seyn: außerdem aber noch durch die Erwartung der weitern Beförderung einen eignen Werth erhalten. Andre Stellen, die

dem adlichen Diener mit dem Unadlichen gemein bleiben, werden von jenem als ein Stand der Erniedrigung angesehen, durch den er gehen, und in dem er dulden müsse, in welchem er aber keine Verpflichtung gegen das gemeine Wesen anerkennt. Der Staat entbehrt nicht allein vieles, was Unadliche stiften könnten: er verliert auch alles das, was adlich gebohrne leisten würden, wenn eine größere Zahl von Mitwerbern ihre Energie in der Spannung erhielte, die sogleich nachläßt, wenn der Mensch nicht mehr hofft und fürchtet, sondern nur erwartet. Dieses ist noch nicht alles. Die Ansprüche der Geburt sind nicht allein dadurch nachtheilig, daß sie in denen, welche jenen Vorzug besitzen, die Entwicklung der Fähigkeiten verhindern: sie erschweren auch selbst demjenigen, der mit ihm persönliche Eigenschaften verbindet, die zu den größesten Erwartungen berechtigen, den Weg im öffentlichen Dienste. Denn wenn die adliche Abkunft unentbehrlich ist, um darin bis zu einer gewissen Höhe zu steigen, so wird sie bald als die erste Bedingung, und zuletzt vom großen Haufen, dessen Gesinnungen mehr Einfluß

haben, als man glauben sollte, für die Einzige angesehen. Sobald die wichtigsten Stellen dem Adel ausschließlich zugeeignet sind, so werden sie für ein Eigenthum der ganzen Classe gehalten. Diese verstattet keinem ihrer eignen Mitglieder, sich durch persönliche Ansprüche über die andern zu erheben, die durch Geburt seines Gleichen sind. Um dies System zu behaupten, muß der nehmlichen Denkart verstattet werden, sich auch außerhalb des ersten Standes zu verbreiten. In dem untergeordneten Kreise, der allen offen ist, gilt ebenfalls die Stelle alles, der Mensch nichts. Wenn es für die erste Classe genug ist, sich nur nicht durch eine auffallende Unfähigkeit und Unthätigkeit auszuzeichnen, so wird es auch in der zweyten nicht leicht verstattet, sich bemerklich zu machen, und einer höhern Bestimmung würdig zu beweisen. Dieses ist vielmehr der sicherste Weg, verhaßt zu werden. Wer in diese Laufbahn eintritt, muß wählen zwischen der Verachtung, die den Unthätigen und Selbstsüchtigen mit Recht trifft; und dem unversöhnlichen Hasse der Eifersucht, die jedes Verdienst als eine beleidigende An=

maaßung verfolgt. Wählt er das letzte, so muß er sich entschließen, ein Gefecht ohne Stillstand mit allen eigensüchtigen und neidischen Neigungen derer, die unter ihm, neben ihm, über ihm stehen, zu führen, um sich einen Weg zu bahnen, dessen Ende seine Widersacher nur deswegen versöhnt, weil sie mit seinem Tode ihn vergessen, um bey seinem Nachfolger wieder anzufangen. Der innre Kampf zwischen dem Bestreben für das Wohl der Zeitgenossen und der Nachwelt zu arbeiten, und dem bittern Mismuthe des unbefriedigten Ehrgeizes, dem die Belohnungen verweigert werden, welche niemand im Ernste verachten kann, erzeugt ein austrocknendes Gefühl, welches die vorzüglichsten Geschäftsmänner in ihren besten Jahren aufreibt. Von dieser Lage und der Stimmung des Geistes, die aus ihr entspringt, erfahren Gelehrte nicht leicht etwas: und hierin liegt die Auflösung des sonst unerklärlichen Geheimnisses, wie so mancher schwache Körper ein unglaubliches Uebermaaß wissenschaftlicher Arbeit erträgt; und wie es in der Bestimmung des gelehrten Standes möglich ist, bis in ein ho-

hes Alter hinein eine Lebendigkeit des Geistes zu erhalten, die im Geschäftsleben selten, und nur bey demjenigen so lange ausdauert, der mehr zu befehlen hat, als zu gehorchen, und durch den glücklichen Erfolg seiner Bemühungen gestärkt wird.

Wer könnte wohl gefühllos genug seyn, die gegründeten Klagen hierüber damit abzuweisen, daß das gemeine Wesen sich bey den Einrichtungen, welche für Einzelne drückend sind, recht wohl befinde.

Diese Ausflucht der hartnäckigen Selbstsucht und Trägheit, die das gemeine Wesen zum Deckmantel gebrauchen mögte, hat überdas gar keinen Grund. Ohne Belohnungen giebt es keinen Ehrgeiz. Ohne Ehrgeiz keine Thätigkeit. Ohne Thätigkeit der Beamten blüht kein Staat.

Es ist so offenbar, wie viel außerordentliche Kräfte des Geistes und ungewöhnliche Energie des Charakters in einer günstigen Lage zu leisten vermögen, daß selbst der ent-

schlossenste Vertheidiger der Vorzüge des Adels und der eifersüchtigste Besitzer derselben es nicht wagen wird, sich gegen die allgemeine Stimme zu erheben, welche in den Zeiten großer Noth die Erhebung eines Mannes laut fodert, der eine auffallende Ueberlegenheit des Geistes mit reiner Absicht für das gemeine Beste verbindet: aber es findet sich nicht allein bey jedem, der genannt werden kann, immer etwas zu erinnern; sondern die geheimen Neigungen der Einzelnen vereiteln die Wirkung des öffentlichen Urtheils. Mit kleinlichen Leidenschaften eines Mächtigen findet man sich so leicht ab: das Bewußtseyn eigner Schwäche macht nachsichtig gegen die Schwächen andrer: und jeder, der Nachsicht bedarf, scheuet den Mann, der des allgemeinen Bestens wegen zur Pflicht strenge anhalten würde. Wenn indessen auch ein günstiges Schicksal für einen außerordentlichen Mann eine Ausnahme macht, und ihn durch alle Schwierigkeiten hindurch führt, so wird hinter ihm ein doppelter Riegel vorgeschoben, um dem Eindringen mehrerer vorzubeugen. Dieses macht die zufällige Erhebung eines Einzelnen für die Veredlung der ganzen Classe,

aus der er emporstieg, unfruchtbar. Was er auch immer in den Angelegenheiten leisten mag, die seiner Führung überlassen werden, so kann seine ausgezeichnete persönliche Laufbahn in jener Rücksicht nur wenig wirken.

Das Vorurtheil, welches als eines der größten Hindernisse aller Fortschritte der Nation angesehen werden muß, ist in Deutschland allgemein, obgleich beynahe kein Staat darin existirt, in welchem nicht ahnenlose Geschäftsmänner sich bis zu den ersten Stellen erhoben hätten. Diese einzelnen Fälle werden fast allgemein für unrechtmäßige Eingriffe gehalten; und so wohl dem Regenten, der gewählt hat, als demjenigen, auf welchen das Vertrauen seines Landesherrn gefallen ist, übel genommen. Wie könnte man eine so seltsame Verblendung erklären, wenn nicht der Grund dieser Ansprüche ganz klar in dem Umstande läge, daß die Geburt allein das Recht giebt, am Hofe und in der Gesellschaft des Adels zu erscheinen. Dieser Zutritt kann unmöglich dem Minister versagt werden, wer auch sein Vater gewesen seyn mag: und der Mäch-

tige des Tages ist vielen Mitgliedern der ersten Classe selbst zu furchtbar, als daß sie nicht suchen sollten, seine Gunst zu gewinnen, indem sie seine Herkunft zu vergessen scheinen. Er ist und bleibt aber immer ein eingedrungner Fremdling: und der Wille des unumschränktesten Monarchen kann dies Misverhältniß nicht ändern, so lange er selbst das Gesetz anerkennt, nach welchem die Aufnahme und die Ausschließung von der Geburt allein abhängen sollen.

Die Familien, welche gegenwärtig so große Vorzüge in Absicht der Staatsverwaltung besitzen, mögen vielleicht fürchten, bey jeder Erhebung eines neuen Mannes durch einen Haufen seiner Clienten verdrängt zu werden. Diese Besorgniß ist ohne Grund. Die Sixtus und Ganganelli, die das gemeine Wesen adoptiren, und von Nepoten nichts wissen wollen, sind unter allen Classen selten. Aber eine übertriebne Sorge für Verwandte wird überhaupt nicht leicht die Schwachheit ahnenloser Minister seyn. Vielmehr ist zu fürchten, daß diejenigen, die sich ihrer eignen Verwandtschaft

schämen, sich nur zu sehr an die glänzende Classe anschließen, in welche sie aufgenommen worden. Sie vergessen ihre Herkunft so gern, sind so empfindlich gegen die Schmeicheleyen Vornehmer, und so begierig, sich unter ihnen einen Anhang zu erwerben; daß sie es andern vielmehr erschweren, ebenfalls durch bloßes Verdienst empor zu steigen. Nur zu leicht sehen sie in ihnen verhaßte Nebenbuhler, denen sie den Weg versperren müssen, um sich selbst desto mehr auszuzeichnen. Es kann daher nicht fehlen: bey einer allgemeinen freyen Mitwerbung um hohe Stellen wird die Wahl dennoch immer am häufigsten auf Personen von Adel fallen. Der Vorzug des Namens und der Verwandtschaft giebt einen solchen Vorsprung in der Ausbildung aller Eigenschaften, die zu den ersten Stellen geschickt machen, daß es immer schwer bleiben wird, diejenigen einzuhohlen, welche ihre Vortheile benutzen. Schon in der Geburt und dem Namen liegt etwas, das Gunst erwirbt, wenn nur die persönlichen Vorzüge nicht ganz fehlen. Ueberhaupt ist es eine ungerechte Forderung, daß bey der Bestellung öffentlicher Beamten das Verdienst allein ent-

scheiden solle. Es übersteigt die Kräfte der menschlichen Natur, den innern Werth so gegen einander abzuwiegen, und die künftige Entwicklung der Fähigkeiten mit Gewisheit voraus zu sehen. Geburt, Erziehung, Verwandtschaft leisten eine Bürgschaft für den, der selbst noch nicht erprobt ist. Sie verschaffen daher unfehlbar einen Vorzug beym ersten Eintritte in den Dienst des Staats, und bey der weitern Beförderung. Der Einfluß dieser Umstände erstreckt sich durch die ganze öffentliche Laufbahn. Außerdem liegt tief in der menschlichen Natur eine Anlage des Neides gegen jeden Emporsteigenden: auch gegen das emporsteigende Verdienst. Dieser Zug des menschlichen Herzens ist häßlich: wenn er bis zur Misgunst getrieben wird, so ist er verabscheuungswürdig. Aber auch die bessern Menschen ertragen die Erhebung eines von ihres Gleichen nur in dem seltnen Falle einer großen und sehr fühlbaren Ueberlegenheit aller Geisteskräfte. Diesen ausgenommen unterwirft sich die große Zahl der Mitwerber lieber dem Schicksale, das einen vor dem andern in dem zufälligen Vorzuge der Geburt

be-

begünstigt, als sie in die Erhebung eines Mannes einwilligt, dem sich alle gleich dünken. Das menschliche Geschlecht wird in der Staatsverwaltung, wie in allen andern Dingen, von unvermeidlichen Unvollkommenheiten allemal leiden. Es ist daher unmöglich, daß jemals alle hohe Stellen mit würdigen und verdienstvollen Männern besetzt werden: alle Völker und alle Zeiten werden auch solche emporsteigen sehen, die nicht besser, vielleicht schlechter sind, als andre, die zurückbleiben: aber die Erhebung selbst eines Unwürdigen, jedoch vornehm Gebohrnen, macht die untergeordneten Diener des Staats doch nicht so unmuthig, lähmt allen Eifer und Thätigkeit für das Gute nicht so sehr, als die Beförderung eines Verdienst- und Ahnenlosen Günstlings des Glücks. Die lange Gewohnheit, jenen über sich zu sehen, mildert in dem ersten Falle den Unwillen, der im letzten das Herz bricht.

Denn welcher Mann von Ehrgefühl und Bewußtseyn eignen Werthes könnte ohne den bittersten Unmuth die heftigen oder platten Aeußerungen eines übermüthigen Emporkömm-

lings ertragen, der seine neue Würde nur in der harten Behandlung seiner Untergebnen, oder in einer kindischen Selbstgefälligkeit genießt. Wenn er selbst noch zu ertragen wäre, so sind es seine gemeine Frau, seine übermüthigen Töchter nicht. Diese Nebenpersonen, die an sich nichts sind, erregen eine Unzufriedenheit, die auch dem vorzüglichern Manne große Schwierigkeiten in den Weg legen und Verdruß erregen würde. Das Ansehn der Staatsverwaltung selbst leidet dabey. Aehnliches Ungemach drückt auch manchen vornehm Gebohrnen: aber die verhaßten oder lächerlichen Ausbrüche des Uebermuthes bleiben in einem kleinern Kreise, und erregen nicht in gleichem Grade als jene, Widerwillen und Unmuth.

Von keiner Seite darf also der Adel fürchten, durch die Mitwerbung andrer um hohe Stellen, zurückgesetzt zu werden. Hier, so wie überall, ist die liberaleste Denkungsart auch diejenige, welche den sichersten Vortheil gewährt. Wenn der Adel sich nicht mehr selbst durch übertriebne Ansprüche und durch das

Pflegen vermeinter Rechte verzärtelt, und dadurch seine besten Fähigkeiten erstickt, so wird er die Stellen, die das Ziel seiner Wünsche ausmachen, auf dem ehrenvollen Wege der Verdienste vor andern erlangen: man wird aber nicht so leicht Beförderungen von Personen sehen, die nichts als Geburt und Namen für sich anführen können.

Alle andern Mittel, dem gemeinen Wesen zu helfen, indem man den Adel, aber ihn allein, zu heben sucht, sind vergeblich. Man mag immerhin Anstalten treffen, dem jungen Adel eine vorzügliche Bildung zu geben. Wird er sie benutzen? wenn alles, was ihn umgiebt, ihm sagt und beweiset, daß er so vieler Anstrengung nicht bedürfe. Wenn auch der natürliche Trieb zur Beschäftigung und die Begierde nach Erkenntniß in einigen die frühern Jahre belebt: wie bald verlieren sich die Vorstellungen, die in ihnen gebildet wurden, nach dem Eintritte in eine Welt, die alles anders beurtheilen lehrt! Wie ist es möglich, daß der Werth des Menschen richtig geschätzt werde, wo man alle Eigen-

schaften, auf denen er beruhet, nur einer untergeordneten Achtung würdigt, und alle Verhältnisse und täglichen Vorfälle des gemeinen Lebens verleiten, zu glauben, im Grunde sey das wesentliche mit dem einzigen Worte entschieden: von Familie.

Beschluß.

Durchaus in allen Verhältnissen, welche hier einzeln erwogen worden, hat es sich bestätigt gefunden:

daß die Vorzüge der adlichen Abkunft tief in der Natur des Menschen und in den ersten Grundzügen aller bürgerlichen Ordnung liegen; und es ein eben so vergebliches als frevelhaftes Unternehmen seyn würde, sie zerstören zu wollen; daß es aber höchst nachtheilig für den Staat, und gefährlich für den Adel selbst ist, wenn diese gutgegründeten Vorzüge der alten Geschlechter zu einem Systeme von ausschließenden Rechten erhoben werden:

daß es für den Charakter des ganzen Volks höchst wichtig ist, die Ehre der alten Familien aufrecht zu erhalten, so lange sie nicht aufhören, sich durch ihre Denkungsart ihrer Vorzüge würdig zu beweisen: daß es aber zum Verderben des Ganzen gereicht, wenn einem in Sit-

ten nicht mehr über andre Stände erhabnen Adel verstattet wird, durch Gesetze und deren Misdeutung ein Uebergewicht an sich zu halten, welches er nicht länger verdient:

daß mithin das ausgezeichnete Ansehn, welches den alten Geschlechtern gar nicht genommen werden kann, so lange sie selbst durch ihr Betragen Gefühl für den Werth der öffentlichen Achtung beweisen, vom Regenten vielmehr unterstützt und aufrecht erhalten werden muß: daß dieser aber auch eine jede Art von Verbrüderung unter ihnen, die seinem hohen Ansehen Trotz bietet, und die Ausübung der Majestätsgewalt hemmt, zertrümmern muß, wenn er nicht selbst denen ihm von Gottes Gnaden angestammten hohen Rechten und Pflichten entsagen will:

endlich, daß es Mittel giebt, den Adel der alten Geschlechter zu ehren, ohne das Verdienst ahnenloser Männer durch unbillige Demüthigungen zu unterdrücken.

Wenn nun der Werth einer wahrhaft adlichen Denkungsart adlicher Geschlechter so groß

ist, daß auch sogar die Vorurtheile, welche zur Aufrechterhaltung derselben einiges beytragen, die größeste Schonung verdienen: so ist auf der andern Seite die blinde Achtung gegen Vorurtheile, blos weil sie alt sind, ein Vergehen gegen das menschliche Geschlecht, welches mit zu vielen natürlichen Schwierigkeiten seiner Veredlung zu kämpfen hat, als daß man selbstgeschaffene dulden dürfte. Die Bemühung, bessere Einsichten zu verbreiten, läßt sich zwar mit billiger Schonung der Menschen leicht vereinigen. Redlicher Eifer für das Gute ist unzertrennlich mit ihr verbunden. Denn die einfache Darstellung der Wahrheit, ohne Uebertreibung und ohne Heftigkeit der Streitsucht, ist allein nützlich für alle Theile. Aber der große Haufe von jeder Parthey verlangt Declamationen, die seinen Leidenschaften schmeicheln, und verschmähet den lästigen Vortrag dessen, der sich bemüht, gerecht gegen alle zu seyn. Es vermag daher auch sogar der Schriftsteller, welcher nichts hofft, nichts wünscht, als nützlich zu seyn; nichts fürchtet, als gegründeten Tadel uneingenommener Kenner der Welt und der Menschen, durch

keine Vorsicht der Beschuldigung eigensüchtiger Absichten zu entgehen: am wenigsten, wenn er es wagt, von bürgerlichen Verhältnissen zu reden.

Kann dieß indessen irgend einem vergönnt werden, so wird man es demjenigen erlauben müssen, der sich durch einen dreisten Tadel der Theorieen, mit welchem neuerlich der gewaltsame Umsturz alles Alten entschuldigt werden sollte, und durch eine Vertheidigung der rechtmäßigen Vorzüge höherer Stände, welche in jenen Zeiten wohl gefährlich scheinen konnte, das Recht erkauft zu haben vermeint, die Gränzen dieser Vorzüge zu prüfen. Wer sich damals durch die Furcht vor der einbrechenden Revolution nicht hat abhalten lassen, seine Stimme gegen das Unrecht zu erheben, darf auch jetzt nicht auf den Zuruf derer achten, die ihm etwa wohlwollend Stillschweigen empfehlen mögten.

Verzeichniß einiger bey dem Verleger dieses erschienenen Bücher:

J. **Beckmann** Vorrath kleiner Anmerkungen über mancherlei gelehrte Gegenstände. 8. 1794. 12 Ggr.

— — Lexicon botanicum, exhibens etymologiam, orthographiam et prosodiam nominum botanicorum. 8 maj. 1801. 21 Ggr.

F. **Bouterwek** Geschichte der Poesie und Beredsamkeit, seit dem Ende des dreizehnten Jahrhunderts. Erster und Zweiter Band. gr. 8. 1801. 1802. 3 Rthlr. 12 Ggr.

E. **Brandes** Ueber den gegenwärtigen Zustand der Universität Göttingen. 8. 1801. 1 Rthlr. 8 Ggr.

J. G. **Buhle** Geschichte der neuern Philosophie seit der Epoche der Wiederherstellung der Wissenschaften. Erster bis Vierter Band. gr. 8. 1800-1803. 11 Rthlr. 4 Ggr.

J. G. **Eichhorn** allgemeine Geschichte der Cultur und Litteratur des neuern Europa. Erster, und Zweyter Band Erste Abtheilung. gr. 8. 1796. 1799. 3 Rthlr. 14 Ggr.

— — Die französische Revolution in einer historischen Uebersicht. Erster und Zweiter Band. 8. 1797. 2 Rthlr. 4 Ggr.

— — Weltgeschichte. Erster Theil und Zweyter Theil Erster Band. gr. 8. 1796. 1800. 5 Rthlr. 12 Ggr.

— — Litterärgeschichte. Erste Hälfte. gr. 8. 1799. 2 Rthlr.

J. D. Fiorillo Geschichte der zeichnenden Künste von ihrer Wiederauflebung bis auf die neuesten Zeiten. Erster und Zweyter Band. gr. 8. 1789. 1801. 5 Rthlr. 4 Ggr.

J. C Fischer Geschichte der Physik seit der Wiederherstellung der Künste und Wissenschaften bis auf die neuesten Zeiten. Erster bis Dritter Band. Mit Kupfern. gr. 8. 1801. 1802. 6 Rthlr. 4 Ggr.

Geschichte des Feldzuges von 1796 in Deutschland und Italien. Aus dem Engl. übers. von A. G. L. Lentin. gr. 8. 1798. 20 Ggr.

J. Gruner Verſuch über Strafen. In vorzüglicher Hinſicht auf Todes- und Gefängniſsſtrafen. Nebſt einer, aus dem Engliſchen angehängten Nachricht über die Strafgeſetze und Gefängniſſe Penſylvaniens. 8. 1799. 10 Ggr.

A. H. L. Heeren Geschichte des Studiums der classischen Litteratur seit dem Wiederaufleben der Wissenschaften. Mit einer Einleitung welche die Geschichte der Werke der Classiker im Mittelalter enthält. Erster und Zweyter Band. gr. 8. 1797. 1801. 2 Rthlr. 4 Ggr.

—— —— Handbuch der Geschichte der Staaten des Alterthums, mit besonderer Rücksicht auf ihre Verfassungen, ihren Handel und ihre Colonieen, zum Gebrauch öffentlicher Vorlesungen. gr. 8. 1799. 2 Rthlr.

—— —— kleine historische Schriften. Erster Theil. 8. 1803. 1 Rthlr.

J. F. Herbart Pestalozzi's Idee eines ABC der Anschauung untersucht und wissenschaftlich ausgeführt. 8. 1802. 16 Ggr.

G. F. v. Martens Gesetze und Verordnungen der einzelnen Europäischen Mächte über Handel, Schiffarth und Assecuranzen, seit der Mitte des 17ten Jahrhunderts. Mit einigen erläuternden Anmerkungen. Erster Band. gr. 8. 1802. 2 Rthlr. 16 Ggr.

C. Meiners Ueber die Verfassung und Verwaltung deutscher Universitäten. Zwey Bände. gr. 8. 1801. 1802. 3 Rthlr.

—— —— Geschichte der Entstehung und Entwickelung der hohen Schulen unsers Erdtheils. Erster Band. gr. 8. 1802. 1 Rthlr. 16 Ggr.

—— —— Beschreibung einer Reise nach Stuttgart und Strasburg im Herbste 1801, nebst einer kurzen Geschichte der Stadt Strasburg während der Schreckenszeit. 8. 1803. 1 Rthlr. 20 Ggr.

F. Rühs Versuch einer Geschichte der Religion, Staatsverfassung und Cultur der alten Scandinavier. 8. 1801. 1 Rthlr.

A. Russel Naturgeschichte von Aleppo, enthaltend eine Beschreibung der Stadt, und der vornehmsten Naturerzeugnisse in ihrer Nachbarschaft, zugleich mit einer Nachricht von dem Himmelsstriche, den Einwohnern, und ihren Krankheiten, insbesondere der Pest; Zwote Ausgabe. Durchgesehen, vermehrt und mit Anmerkungen erläutert von P. Russel. Uebersetzt mit einigen Anmerkungen von J. F. Gmelin. Zwey Bände. Mit 16 Kupfertafeln. gr. 8. 1797. 98. 4 Rthlr. 8 Ggr.

J. K. Schaubach Geschichte der griechischen Astronomie bis auf Eratosthenes. Mit Kupfern. gr. 8. 1802. 2 Rthlr. 20 Ggr.

18/18

H. T. L. Schnorr Ueber die Unſterblichkeit der Seele. Nach M. Mendelson's Phädon. gr. 8. 1794. 9 Ggr.

A. J. L. v. Wackerbarth Parallele zwiſchen Peter dem Groſsen und Karl dem Groſsen. gr. 8. 1792. 16 Ggr.

J. Wolf Politiſche Geſchichte des Eichsfeldes mit Urkunden erläutert. Zwey Bände. 4. 1792. 1793. 2 Rthlr. 16 Ggr.

Univ. Buchbi
GEORG
MÜ
Schelling

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Rehberg, August Wilhelm,

Ueber den deutschen Adel

Göttingen 1803

J.publ.g. 636
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10560904-7